

Deutsches Recht

vereinigt mit

Juristische Wochenschrift

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Seite

Aufsätze

- Sechs Monate Seekriegsrecht. Von Windt. Dr. Curt Ehrhardt 665
- Die Regelung der Geschäfte mit gebrauchten Kraftfahrzeugen. Von Dr. F. H. v. Brunn 672
- Mietbeihilfen für Handelsbetriebe und richterliche Vertragshilfe. Von H. A. Dr. Würzburg 674

Rechtspolitik und Praxis

- Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches. Von Dr. Werner Best 676
- Zwangsvollstreckung durch die Gerichtsvollzieher nach der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Vollstreckung von Titeln im Großdeutschen Reich 677
- Behandlung von Anträgen auf Bewilligung einer Zahlungsfrist im Mahnverfahren 678
- Erteilung der Vollstreckungsklausel im Geltungsbereich der Exekutionsordnungen 678
- Vertretung von Juden durch deutsche Rechtsanwälte 679
- Berichtigung 679

Schrifttum

- Werner Best: Die Verwaltung in Polen. (Abami) 679
- Franz Linde und Ludwig Zimmerle: Fürsorge des Staates — Fürsorge der Partei. (Hans-Georg Ballarin) 680
- Walter Maedel: Das Reichsbewertungsgesetz. (Kapp) 680
- Weigelt: Kraftverkehrsrecht von A.—J. (Hansen) 680
- Erwin Noack: Reichsverteidigungsgesetze 680
- Erich Kappesser: Kriegsrecht. (E. Noack) 680
- H. Freisler und K. Krug: Die neuen Kriegsgesetze 680
- Rudolf Völkert: Versorgung der deutschen Beamten und ihrer Hinterbliebenen 680

Rechtssprechung

Strafrecht

Verordnung gegen Volksschädlinge

§ 2 V.D. gegen Volksschädlinge v. 5. Sept. 1939. Zum Begriff „unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen“. RG.: DR. 1940, 681 Nr. 1

Blutschutzgesetz

§§ 2, 5 BlutschutzG. Zum Begriff des Verjuchs der Rassenschande. RG.: DR. 1940, 681 Nr. 2

Strafgesetzbuch

§ 20 a Abs. 2 StGB. Ist nur dann anwendbar, wenn die Voraussetzungen des § 20 a Abs. 1 StGB nicht gegeben sind. RG.: DR. 1940, 682 Nr. 3

§ 27 b StGB. Für die Geldstrafe ist auch dann eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen, wenn sie als durch Untersuchungshaft verbüßt angesehen wird. RG.: DR. 1940, 682 Nr. 4

§ 164 StGB. Nach der neuen Fassung des § 164 StGB. ist eine aus eigenem Antrieb hervorgegangene freiwillige Verdächtigung eines anderen zur Erfüllung des Tatbestandes der falschen Anschuldigung nicht erforderlich. RG.: DR. 1940, 682 Nr. 5

§ 193 StGB. Die beleidigende Äußerung ist nach dem Gesetz (§ 185 oder § 186 StGB.) strafbar, dessen Tatbestandsmerkmale sie enthält. — Wird durch eine Handlung sowohl ein Vergehen nach § 185 als auch ein solches nach § 186 StGB. begangen, dann wird die einfache Beleidigung von der üblen Nachrede als der engeren Strafbestimmung nach den Grundsätzen über die Gesetzesinheit aufgezählt. RG.: DR. 1940, 682 Nr. 6

§ 213 StGB. Nur eine solche eigene Schuld des Täters rechtfertigt die Verjagung der Milderung, die dem Verletzten ausreichenden Anlaß zu der dem Täter zugefügten Beleidigung gegeben hat. RG.: DR. 1940, 682 Nr. 7

§§ 222, 230 StGB.; §§ 1, 9, 40, 24, 49 StrafVerD. Auch auf der Reichsautobahn muß jeder Fahrer seine Geschwindigkeit so einrichten, daß er innerhalb des für ihn zu überblickenden Raumes beim Auftauchen eines anderen Hindernisses anhalten oder ausweichen kann. Ein Anhalten auf der Autobahn ist nur in Notfällen aus zwingenden Gründen zulässig. RG.: DR. 1940, 682 Nr. 8

§ 230 Abs. 2 StGB. Zur Frage der ärztlichen Aufklärungspflicht vor einer Operation und der Bedeutung und Auslegung der Einverständniserklärung des Leidenden.

Entspricht die Schnittführung bei der Operation den Regeln der ärztlichen Kunst, so ist ein schuldhaftes Verhalten des Arztes ausgeschlossen. RG.: DR. 1940, 684 Nr. 9 (Kallfelz)

Bei § 252 StGB. handelt es sich um einen Sondertatbestand, der den Diebstahl und die zur Erhaltung des Besitzes des gestohlenen Gutes begangene Gewalttätigkeit zu einer einheitlichen neuen Straftat zusammenfaßt. RG.: DR. 1940, 685 Nr. 10

§ 330 c StGB. Das gesunde Volksempfinden ist sowohl dafür entscheidend, ob jemand überhaupt zur Hilfeleistung verpflichtet gewesen wäre, wie auch dafür, ob er sie persönlich hätte leisten müssen, wie schließlich auch dafür, in welcher Form und zu welcher Zeit hätte Hilfe geleistet werden müssen. RG.: DR. 1940, 685 Nr. 11

§ 348 StGB. Falschbeurkundung. RG.: DR. 1940, 686 Nr. 12

§ 350 StGB. „In amtlicher Eigenschaft“ handelt ein Beamter auch dann, wenn ihn der, von dem er sie empfängt, für zuständig hält und der Beamte das erkennt. RG.: DR. 1940, 686 Nr. 13

§ 359 StGB. Die Beamteneigenschaft im strafrechtlichen Sinne kann auch eine Person haben, die nicht nach Staatsrecht Beamter ist. RG.: DR. 1940, 686 Nr. 14

Devisenrecht

§§ 9 Abs. 2, 11, 13, 48 DevG. 1935 (§§ 5 Abs. 1, 14 Nr. 3, 16, 50, 75 DevG. 1938); § 3 StGB. Inländischer Betrieb eines Devisenausländers. — Einziehung einer Forderung in ausländischer Währung gegen einen Ausländer. — Verlängerung der Anbietungsfrist. — Verfügung über die Forderung eines Inländers gegen einen Ausländer durch Einziehung im Auslande. — Begehungsort der Beihilfe. RG.: DR. 1940, 686 Nr. 15

§ 42 Abs. 1 Nr. 7 DevG. 1935 (§ 69 Abs. 1 Nr. 7 DevG. 1938). Zum äußeren Tatbestand der Genehmigungserleichterung gehört lediglich, daß unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Stelle gemacht oder benutzt werden. RG.: DR. 1940, 688 Nr. 16

Strafverfahren

§ 60 Nr. 3 StPD. Die Beteiligung i. S. § 60 Nr. 3 StPD. beschränkt sich nicht auf die Teilnahmeformen der §§ 47 ff. StGB.; „beteiligt“ ist jeder, der in strafbarer Weise bei dem fraglichen Vorgang und in derselben Richtung wie der Angekl. mitgewirkt hat. RG.: DR. 1940, 689 Nr. 17

§ 245 StPD. Ablehnung eines Beweisantrages wegen Wahrheitsfeststellung. RG.: DR. 1940, 689 Nr. 18

§ 24 V.D. v. 1. Sept. 1939; §§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPD. Die Ablehnung eines Beweisantrages kann, wenn eine entsprechende Verfahrensrüge erhoben worden ist, unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung der Aufklärungspflicht von dem RevG. nachgeprüft werden. RG.: DR. 1940, 689 Nr. 19

§ 120 Abs. 2 S. 1 Kriegsstrafverfahrenordnung bezieht sich nur auf solche Straftaten, deren Verfahren gemäß § 120 Abs. 1 der Kriegsstrafverfahrenordnung i. d. Fassung vom 26. Aug. 1939 in das Kriegsstrafverfahren übergehen, aber nicht auf solche, die bei den Behörden der allgemeinen Gerichtsbarkeit anhängig sind und mit Zustimmung des obersten Gerichtsherrn fortgesetzt werden. RG.: DR. 1940, 689 Nr. 20 (Wagner)

Zivilrecht
Handelsrecht

§§ 117, 127 BGB. sind nur insoweit anwendbar, als das hierin verankerte Recht der Gesellschaften vertraglich nicht ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich ist aber eine Vereinbarung nicht unzulässig, wonach die Gesellschaft sich unter anderen Bedingungen verpflichten muß dieses Rechts begeben. RG.: DR. 1940, 690 Nr. 21

§§ 356 BGB.; § 80 VerfAusfG.; § 61 Abs. 1 S. 1 BGB. Im Wege der Rechtsanalogie ist § 356 BGB. auch auf Forderungen eines Kontokorrentgläubigers anzuwenden, dem ein Verfallrecht nach § 61 Abs. 2 oder nach § 80 VerfAusfG. steht. Das Kontokorrentrecht nach § 61 Abs. 2 unter, daß die bevorrechtigten Forderungen in ein Kontokorrent aufgenommen werden. RG.: DR. 1940, 690 Nr. 22 (Kerling)

§ 159 BGB.; § 31 Abs. 2, 6 Abs. 1 BGB. Gegenstand eines Rechtsbehelfes kann nur eine Amtsbehandlung sein, zu deren Vornahme das ersuchende Gericht selbst kraft eigener Zuständigkeit befugt, aber aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist. Das Registergericht ist daher nicht ersucht werden, für eine von ihm gelöschte GmbH. einen Liquidator zu bestellen. RG.: DR. 1940, 695 Nr. 23 (Grochuff)

Vollstreckungsrecht

SchutzV.D. v. 1. Sept. 1939. Die von einem Juden betriebene Zwangsräumung der Wohnung eines Frontkämpfers ist zu unterliegen. RG. Schöneberg: DR. 1940, 695 Nr. 24

Arbeitsrecht

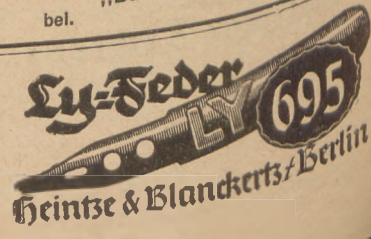
Bedeutung der Vorschriften in § 616 Abs. 1 BGB. und § 133 c Abs. 2 GewD. RG. Schöneberg: DR. 1940, 696 Nr. 25

§§ 161, 313 Nr. 3 ArbZ. Nach ständiger Rechtsprechung des RG., der sich das von den Gewerkschaften geschlossene hat, sind die Auslagen von Zeugnisaufstellungen, die in dem Inhalt, sofern sie nicht in der Niederschrift festgelegt sind, im Urteil wiederzugeben, weil ohne diese Aufnahmen das RevG. die getroffenen Feststellungen auf ihre Grundlagen nicht nachprüfen kann. ARbG.: DR. 1940, 696 Nr. 26

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Steuern, Rechtsmittelkosten usw. können bei der Wertzuwachssteuer nicht als Kosten der Veräußerung abgezogen werden. Sächs. OVG.: DR. 1940, 696 Nr. 27

Der Gesamtauflage dieses Heftes liegt ein Werbeblatt des Eugen Diederichs Verlages, Jena, über die Monatschrift „Das XX. Jahrhundert“ bei.



Familienanzeigen und Nachrufe

gehören in die Zeitschrift „Deutsches Recht“

Dieser Raum nimmt die Größe von 80 zweispaltigen = 160 einspaltigen mm ein und kostet für Familienanzeigen und Nachrufe

für die Wochenausgabe A (mm = 15 Rpf.) 24.— RM

für die Monatsausgabe B (mm = 10 Rpf.) 16.— RM

bei gleichzeitiger Veröffentlichung in A und B (mm = 20 Rpf.) 32.— RM

Anzeigenschlußtag für A am Donnerstag der Vorwoche, für B und A und B am 6. jeden Monats.

Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Antiquarisches Angebot:

BGB-Kommentar der Reichsgerichtsräte, 5 Bde. 1928.....	geb. 20.—
Jonas, Zivilprozedurg., Komm., 2 Bde., 15. A., 1934/35.....	geb. 25.—
Staudinger, Kommentar zum BGB., 9. Aufl. 7 Bde. 1926/32.....	geb. 140.—
Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 8 Bde. 1926/37. (360.—) ..	geb. 180.—
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 9 Bde. 1921/29 (353.—) ..	geb. 150.—
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bb. 1—160 u. Reg.	geb. 300.—
Entscheidungen des preuß. Obergerichtungsgerichts, 1877—1938 ...	geb. 300.—
Jahrbuch des Osth. Rechts, Bd. 1—31 u. Nf. 1—4 1904—1937.....	geb. 250.—
Nachspr. der Obergerichte, 46 Bde. (1900—1927).....	geb. 100.—
Rundschau, Juristische, mit Beilage Höchstgerichtl. Rechtspr. 1925/37	geb. 180.—
Wochenschrift, Juristische, 1901/38.....	geb. 200.—
Jahrbuch d. Entscheidungen d. RG., hrsg. v. Johow u. Ring, 53 Bde.	geb. 120.—
Archiv, Preuß. Ab 1933/1934 Reichsarchiv 1804—1937.....	geb. 250.—
Reichsfinanzhofentscheidungen, Bd. 1—40 u. Reg. 1—80 (1920/37) ..	geb. 125.—
Reichssteuerblatt 1920—1939.....	geb. 200.—
Bankarchiv, Jahrg. 1—36, 1901—1936.....	geb. 480.—

Wir liefern auch gegen Teilzahlung

J. Schweizer Sortiment / Berlin W 8

Französische Straße 16 / Fernsprecher 1211 67/68

Buchhandlung, Antiquariat und Mietbücherei
für Rechts-, Wirtschafts-, Steuer- u. Handelswissenschaften

Werdet Mitglied der NSV.!

Ende April erscheint:

VERMÖGENSVERWALTUNG

IN VORMUNDSCHAFTS- UND NACHLASSACHEN

von **Dr. Oskar Möhring**

Rechtsanwalt und Notar

Mit einem Vorwort von Oberlandesgerichtsrat (RJM) Ernst Ludwig Rexroth

2. Auflage

Dieses Werk ist ein Handbuch des gesamten Rechts der Vermögensverwaltung in Vormundschafts- und Nachlasssachen. Da es die Verwaltung von Vermögen zum Gegenstande hat, ist es vornehmlich ein Buch des Wirtschaftsrechts. Es wendet sich an alle diejenigen, die mit solchen Vermögensverwaltungen zu tun haben, auch wenn sie nur gelegentlich Fragen auf diesem Gebiete bearbeiten. Es ist eine gründliche Einführung für denjenigen, der neu mit solchen Vermögensverwaltungen befaßt wird; es bietet aber auch dem erfahrenen Verwalter eine bisher nicht vorhandene Zusammenfassung des einschlägigen Rechts und seiner praktischen Anwendung. Neben wertvollen Beiträgen zur Gestaltung dieses Rechtsgebets bringt es die wichtigsten höchstgerichtlichen Entscheidungen, ohne veraltete Jurikatur und praktisch überholte Meinungen mitzuschleppen. — Für den Vormundschafts- und Nachlassrichter eröffnet der Verfasser interessante Einsichten in denjenigen Teil der Vermögensverwaltung, in dem er selbst nicht unmittelbar mitwirkt, sondern von dem er erst aus den historischen Berichten seiner Vermögensverwalter erfährt. Da der Verfasser sich nicht nur mit Fragen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßt, sondern sich auch bemüht, auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts, des Rechts der gesellschaftlichen Beteiligungen, des Devisen- und Steuerrechts abgerundete Einzeldarstellungen zu bringen, macht er den richterlichen Beamten, ebenso wie den Rechtspfleger und Rechnungsbeamten mit Spezialgebieten vertraut, die an sich abseits des Gebietes der Freiwilligen Gerichtsbarkeit liegen. Er weist dabei auf Gefahrenquellen hin und gibt Ratschläge, die geeignet sind, Schäden und Regresse zu verhüten. Der Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, oder wer sonst mit solchen Vermögensverwaltungen betraut wird, ohne besondere Spezialerfahrungen zu haben, findet in dem Buch einen zuverlässigen Ratgeber; und selbst der Spezialist wird viele interessante Fragen in neuer Beleuchtung erkennen. Das Buch ist für jeden Vermögensverwalter, für Rechtsanwälte, Amtsgerichte, Versicherungsgesellschaften, aber auch für die Industrie- und Handelskammern von hohem Nutzen.

Umfang: 286 Seiten

Preis: kart. 6.— RM

Bei jeder Buchhandlung erhältlich!

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN · LEIPZIG · WIEN

In 31., neubearbeiteter Auflage erscheint demnächst:

Dalcke, Strafrecht und Strafverfahren

Eine Sammlung der wichtigsten

Gesetze des Strafrechts und des Strafverfahrens mit Erläuterungen

Für den Praktiker zum Handgebrauche begründet von Dr. H. Dalcke, weiland Generalstaatsanwalt, Geheimen Ober-Justizrat, besorgt von

Dr. E. Fuhrmann
Landgerichtsdirektor in Berlin

Dr. A. Arug
Ministerialrat im Reichsjustizministerium

Dr. A. Schäfer
Oberlandesgerichtsrat im Reichsjustizministerium

Preis gebunden RM 22,—

Vorzugspreis für Gerichte RM 17.00

Kiefersauer, Grundstücksverkehrsrecht

Zweite, erweiterte Auflage

Octav / 400 Seiten / Geb. RM 10.50

Der Sachbearbeiter des Miet- und Pachtrechts in Staudingers Kommentar zum BGB, J. Kiefersauer hat aus seinen Vorbemerkungen zur Pacht eine einzigartige Gesamtdarstellung des Grundstücksverkehrsrechts entwickelt.

Das Grundstücksverkehrsrecht umfaßt alle Gesetze und Verordnungen, die in den Verkehr mit Grundstücken, d. h. in die Verwertung und Verwendung des Grund und Bodens nach irgendeiner Richtung eingreifen, sei es hinsichtlich der Preisgestaltung, der Bebauung, der Bewirtschaftung, der Veräußerung, der Verpachtung oder der sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Nutzung des Bodens.

Die Erläuterung der Gesetze findet ihre Ergänzung durch den Abdruck von fast 40 Verordnungen und Erlässen im Anhang des Buches.

J. S c h w e i t z e r V e r l a g • B e r l i n W 35

Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht Alte Ausgabe (roter Umschlag)
Jahrgang 1939, Heft 1/2, 3/4, 5/6 (1. Vierteljahr)

Deutsches Recht vereinigt mit „Deutsche Rechtspflege“
(Mon.-Ausg. B), Jahrgang 1939, Heft 7/8

auch einzeln, zum Preise von 50 Pfg. je Heft zuzügl. Versandkosten

Übersendung erbeten an

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.,
Leipzig C1, Inselstraße 10

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

v. TRESCKOW & Co.
Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

Die Bücher

des Deutschen Rechtsverlages erhalten Sie in jeder Buchhandlung.
Katalog und Prospekte liefern wir auf Wunsch kostenlos und direkt
Deutscher Rechtsverlag • Berlin • Leipzig • Wien

Neuerscheinung:

PROFESSOR DR. F. A. SIX

Freimaurerei und Christentum

Ein Beitrag zum System der politischen Geistesgeschichte

Kartontiert RM 2.80

Der Dekan der kürzlich ins Leben gerufenen auslandswissenschaftlichen Fakultät an der Berliner Universität behandelt in dieser Arbeit das Verhältnis von Katholizismus und Protestantismus zur Freimaurerei. Seine Grundthese ist, daß die Freimaurerei eine Hauptform der Verweltlichung des Christentums bildet und ihre Logen Organisationsformen des zwischenöklichen Liberalismus schlechthin darstellen. Trotz ursprünglicher grundsätzlicher Gegnerschaft zwischen Katholizismus und Freimaurerei, die für den liberalen Protestantismus des 19. Jahrhunderts nicht bestand, ergibt sich in der Endentwicklung eine Gemeinsamkeit aller drei Mächte in der politischen Frontstellung. Die Untersuchung wird auf Grund eines bisher zum größten Teil unveröffentlichten Materials bis zur Gegenwart geführt und ist darum besonders aktuell.

Zu beziehen durch den Buchhandel

HANSEATISCHE VERLAGSANSTALT • HAMBURG

In diesen Tagen erscheint der bekannte
umfassende Erbhofrechtskommentar:

Handbuch des Großdeutschen Erbhofrechts

(unter Berücksichtigung der österreichischen,
memelländischen, sudetendeutschen und
Danziger Bestimmungen)

von Dr. Otto Baumeister

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Hamm (Westf.) und Notar
Mitglied des Erbhofrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht
unter Mitarbeit von Dr. Wolf Domke Rechtsanwalt in Berlin

4., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage des „Handbuchs des gesamten Reichserbhofrechts“. Umfang: Hund
1100 Seiten Großoctav. Preis: RM. 25.50. Ganzleinen geb.
(nicht in Loseblattform). Nach dem neuesten Stande von
Gesetzgebung und Rechtsprechung bearbeitet!

So urteilte die Fachpresse über die 3. Auflage (1935):

... sehr übersichtlich, erschöpfend und gut gegliedert ...
(Notar Dr. Seybold in der „Zweifelhaften Meinung“)
... selbständige, wissenschaftlich und praktisch begründete Meinung ...
(Oberlandes- und Erbhofgerichtsrat Dr. Wöhrmann in „Rechtswörterbuch“)
... eine erschöpfende und ausführliche, aber doch übersichtliche Behandlung
des Stoffes ... (Staatsminister a. D. Prof. Dr. Lehmann in d. „Zeitschrift
der Akademie für Deutsches Recht“)

... Von den größeren Erläuterungsbüchern an erster Stelle ...
(Recht des Reichserbhofrechts)

als Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Danzabahn

Deutsches Recht

vereinigt mit

»Juristische Wochenschrift«

Herausgegeben unter Mitarbeit der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Drooge

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Ritterbusch

Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswahrer:

Billig

vom Reichsführer des NSRB, Dr. Hans Frank

Heft 17

10. Jahrgang

27. April 1940

Sechs Monate Seekriegsrecht*)

Von Ministerialrat Dr. Curt Eckhardt, Berlin

Im Jahrbuch 1937/38 der Deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften¹⁾ ist vom Verfasser dieser Abhandlung die Forderung verfochten worden, daß zur Vermeidung der Divergenz zwischen der abstrakten Kriegesrechtslehre und der realen Wirklichkeit des Krieges geschähe eine lebensnahe Darstellung des Krieges nicht mit den Kriegesrechtsfägen, sondern mit dem Wesen des Krieges zu beginnen habe. Dieses vor und im Weltkrieg zum Schaden Deutschlands häufig vernachlässigte Postulat entspräche der auch vom Nationalsozialismus vertretenen Art rechtswissenschaftlichen Denkens in Form des konkreten Ordnungsdenkens, bei dem die Normen nicht von außen her an die Geschehnisse herangezogen, sondern aus den Eigengesetzlichkeiten der wirklichen Erscheinungswelt abgeleitet werden.

I.

Versuchen wir nach dieser Methode eine erste Halbjahresbilanz auf dem seekriegesrechtlichen Gebiet zu ziehen, uns ergibt sich folgendes: Obwohl England und Frankreich halten sich beide Westmächte militärisch gesehen nun schon sechs Monate lang fast gänzlich untätig und abwartend. Dagegen hat insbesondere England von Anfang an auf dem wirtschaftlichen Kriegeschauplatz eine derartige Initiative entwickelt, daß die Absicht unverkennbar ist, das in Kampf der beiderseitigen Waffenträger unbesiegbare deutsche Volk wiederum wie im Weltkrieg auf dem ökonomischen Strangulierungswege niederzuringen. In Verfolg dessen hat die englische Regierung schon am ersten Tage nach der Kriegeserklärung eine Liste unbedingten und bedingten Bannguts bekanntgegeben, die zwar äußerlich begrenzter erscheint als der seitenslangjährige Banngutkatalog des Weltkrieges, die aber in Wahrheit durch die jeder Güterkategorie angefügte General Klausel tatsächlich allen irgendwie wesentlichen Einfuhrbedarf Deutschlands umfaßt. Es befindet sich nämlich hinter

den namentlich aufgeführten Banngütern jedesmal der Zusatz, daß dazu auch alle Produkte und Stoffe gehören, die für die Erzeugung oder den Gebrauch der betreffenden Banngutware notwendig oder geeignet sind. Lebensmittel und Futtermittel stehen an sich ebenso wie die Bekleidung und deren Herstellungsmaterial nur auf der Liste des bedingten Banngutes. In der Praxis wird aber auch der gesamte diesbezügliche Bedarf der deutschen Zivilbevölkerung von England wieder wie im Weltkrieg mit der Begründung als Banngut behandelt, daß in Deutschland alle derartigen Einfuhrgüter staatlich kontrolliert werden. Dabei macht es, da England das Prinzip der fortgesetzten Reize auch auf nur bedingtes Banngut in Anwendung bringt, keinen Unterschied, ob die Lebensmittel direkt oder erst nach Umladung in einem neutralen Zwischenhafen auf dem weiteren Land-, See- oder Luftweg nach Deutschland gelangen.

In der Erkenntnis, daß eine noch so radikale Handhabung der Banngutbestimmungen gegen die deutsche Einfuhr angesichts der allumfassenden deutschen Kriegsplanwirtschaft nicht zu dem von den Westmächten erstrebten Ziele führen kann, faßten England und Frankreich Mitte November 1939 auf der Tagung ihres Obersten Wirtschaftsrates den Beschluß, den Wirtschaftskrieg gegen Deutschland durch die Unterbindung auch der deutschen Ausfuhr noch weiter zu forcieren. Diese Absicht fand ihren Niederschlag in der am 27. Nov. 1939 von England und gleichzeitig auch von Frankreich verkündeten Verordnung gegen den deutschen Export, wodurch auch sämtliche deutsche Ausfuhrwaren und Stoffe auf neutralen Schiffen mit neutraler Bestimmung dem Zugriff selbst dann unterworfen werden, wenn es sich dabei um Gegenstände nur deutschen Ursprungs, aber bereits neutralen Eigentums handelt, gleichgültig, wo immer diese angetroffen werden.

Vergegenwärtigen wir uns nunmehr zunächst, auf welche Weise sich diese Ein- und Ausfuhrsperrung gegen Deutschland vollzieht. Frederik Sondern²⁾ gibt in einem beachtenswerten Artikel darüber Aufschluß, daß das

*) Der in der „Zeitschrift für Völkerrecht“ erschienene Aufsatz wird im Einverständnis mit dem Verfasser und dem Verlag wegen seiner besonderen Bedeutung unseren Lesern zur Kenntnis gebracht.

1) V. a. D. Eckhardt, „Das Völkerrecht im modernen Krieg“, S. 55—58.

2) „Contraband Control, Englands Ministry of economic warfare seeks a death grip on Germany's trade“, in der amerikanischen Zeitschrift „Life“ v. 8. Jan. 1940.

gegenwärtig bereits zirka 400 Personen umfassende englische Blockadeministerium nicht etwa erst bei der englischen Kriegserklärung Anfang September 1939 errichtet worden ist, sondern daß es als sog. „Schattenministerium“ schon mindestens zwei Jahre vorher mit einem ausgewählten Mitarbeiterstab von Finanz-, Wirtschafts-, Schifffahrts-, Statistik- und Völkerrechtsfachverständigen bestanden und sich durch karteimäßige Erfassung aller Handelsbeziehungen Deutschlands zu den voraussichtlich neutral bleibenden Staaten systematisch auf seine jetztige Kriegstätigkeit vorbereitet hat. Der gesamte diplomatische Apparat des englischen Imperiums, aber auch die englische Auslandskaufmannschaft und Zweigniederlassungen der großen britischen Bilanzprüfungsanstalten in den neutral bleibenden Ländern helfen mit, dem englischen Blockadedienst Einblick in alle laufenden und neu getätigten Waren- und Umschlaggeschäfte, die Deutschland irgendwie zugute kommen könnten, zu gewähren.

Die Londoner Blockadezentrale steht in engster Verbindung mit den englischen Kontrollhäfen Haifa, Alden, Gibraltar, Weymouth, Kirkwall und in den Downs, die die neutralen Schiffe bei dem Passieren der im englischen Herrschaftsbereich gelegenen maritimen Hochstraßentore anzulaufen haben. Während der ersten Kriegsmomente wurde von den Neutralen häufig Klage über die lange Zurückhaltung ihrer Schiffe in den Kontrollhäfen geführt. Seit einiger Zeit ist in dieser Hinsicht aber ein gewisser Wandel zu beobachten. Die Neutralen haben sich nämlich inzwischen vielfach der englischen Anregung gefügt, die nach britischer Auffassung unumgänglichen Kontrollmaßnahmen in die Einschiffungshäfen und auf englisches Ersuchen gegebenenfalls auch in die Ausladehäfen der Neutralen selbst zu verlegen. Die englische Regierung ist dabei natürlich sehr darauf bedacht, den Anschein einer Nötigung der Neutralen zu vermeiden und die Gestattung der Ausübung englischer Kontrollrechte auf neutralem Hoheitsgebiet nicht als erzwungene Selbstentäußerung der neutralen Souveränität, sondern als freiwillige Beisteuer zu der im eigensten Interesse der Neutralen liegenden Beschleunigung des Abfertigungsverfahrens hinzustellen. In einer kürzlich in holländischer Sprache erschienenen, offenbar von amtlicher englischer Seite veranlaßten Rechtfertigungsschrift über die britischen Dammgutmaßnahmen heißt es zu diesem selbst in England als heikel empfundenen Punkt wie folgt:

„Die englischen Behörden haben im Bewußtsein der großen Wichtigkeit eines schnell arbeitenden Kontrollsystems alles Mögliche getan, um einen unnötig langen Aufenthalt der neutralen Schiffe abzustellen. Sie können aber nicht alle Ursachen des Aufenthaltes beheben, da einige von ihnen außerhalb ihres Bereiches liegen. Diese können nur die neutralen Interessenten selbst beseitigen. Tun sie es nicht und lehnen sie es ab, mitzuarbeiten und die nötigen Maßnahmen zur Ermöglichung einer schnellen Kontrolle zu treffen, dann ist England außerstande, ihnen zu helfen. Die Verantwortung für die Dauer des Aufenthaltes liegt dann nicht bei den englischen Behörden, sondern bei ihnen selbst. Wohlgeremert, England verlangt oder erwartet von den Neutralen nicht, daß sie die von den Dammgut-Kontrollstellen empfohlenen Methoden für sich befolgen. England erkennt vollkommen, daß die Neutralen in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtung haben und daß sie völlig frei nach eigenem Gutdünken handeln können. England beansprucht nicht von sich aus die Mitwirkung der Neutralen — dies wird immer eine *contradictio in terminis* sein — es erteilt den Neutralen lediglich gute Ratschläge in ihrem eigenen Interesse, wie eine schnelle Kontrollabfertigung herbeigeführt werden kann.“ Als geeignete Maßnahme wird den Neutralen in der englischen Propagandaschrift folgendes empfohlen:

1. Freiwilliges Anlaufen der englischen Kontrollhäfen;

2. rechtzeitige vorherige Einsendung aller das Schiff und seine Ladung betreffenden Papiere unter Befügung der von den britischen Behörden geforderten Garantien betr. den endgültigen Bestimmungsort der verfrachteten Güter an das Blockadeministerium, damit die Prüfung auf Dammgut schon im voraus in London erfolgen und das Schiff alsdann nach Ankunft im Kontrollhafen innerhalb weniger Stunden abgefertigt werden kann;

3. falls Voraussendung von Abschriften der Schiffs-papiere nicht möglich ist, deren Vorlage im Kontrollhafen nicht nur im Original, sondern unter gleichzeitiger Überlassung je einer Abschrift aller Dokumente;

4. namentliche Angabe in den Schiffs-papieren jedes einzelnen Ladungsempfängers;

5. Verweigerung der Annahme von Blanko-Konnosse-menten. Die auf eine Bank ausgestellten Papiere müssen die Angabe des wirklichen Empfängers mit enthalten;

6. vorherige Bereitschaftserklärung (Hold-back-Guarantee) dazu, das mit einem vorläufigen Geleitscheine versehene Ladungsgut in dem neutralen Bestimmungshafen zur Verfügung der dortigen englischen Behörde zu halten und das Gut auf deren Verlangen aus dem neutralen Anlaufshafen wieder nach einem englischen Hafen zurückzutransportieren.

Die abzugebende Verbleibsgarantie hat sich nicht nur darauf zu beziehen, daß das betr. Gut nicht selbst auf irgendeinem Weg nach Deutschland gelangt, sondern auch darauf, daß stattdessen kein anderes gleichartiges Gut nach Deutschland abgegeben wird. Zu diesen Verbleibsgarantien treten noch die Ursprungs- und Günnisse, durch deren Anforderung die Ausfuhr von Gütern deutschen Ursprungs auf Grund der schon erwähnten Order v. 27. Nov. 1939 auch auf dem Umwege über ein neutrales Land möglichst restlos unterbunden werden soll.

Die von den Neutralen durch Befolgen dieser englischen „Ratschläge“ geleistete freiwillige Unterstützung bei der Blockierung Deutschlands findet ihre wesentliche Ergänzung durch die englische Postkontrolle der Neutralen, deren volle Bedeutung bisher viel zu wenig gewürdigt worden ist. Es handelt sich dabei nämlich nicht nur um einen weiteren englischen Verstoß gegen ein Abkommen der II. Haager Konferenz von 1907, sondern um das von England schon während des Weltkrieges mit der Verletzung der Neutralität einer in der Aufspürung von Geschäftsgeheimnissen von jeher bewanderten Handelsnation zur Vollendung entwickelte wichtigste Hilfsmittel des englischen Wirtschaftskrieges überhaupt.

Ein Weltkriegsangehöriger des englischen Postüberwachungsdienstes schreibt darüber aus eigenem Erleben u. a. folgendes³⁾: „Als die englische Postzensur in Kraft trat, mußte auch in England selbst nur ein kleiner Kreis um den tieferen Sinn dieser Maßnahme. . . . Durch einen ebenso gründlichen wie genialen Ausbau wurde hier aus einer nichternen und scheinbar nebensächlichen Einrichtung eines der verhängnisvollsten Machtmittel in der Hand Englands geschaffen, das um so gefährlicher war, weil die wenigsten ahnten, wie reich und stetig fließend diese Quelle war, aus der England nicht nur dauernd auch einen und politische Nachrichten schöpfte, sondern auch einen Schatz an Handelsinformationen zog, die ihm weit über den Friedensschluß hinaus wertvoll sein mußten. . . . Das internationale Recht, das den Briefverkehr der neutralen Staaten untereinander schützt, bildetete für England kein Hindernis. Soweit die neutrale Schifffahrt Europa be-

³⁾ J. C. Silber, „Die anderen Waffen“, Breslau 1932, S. 103 ff.

rührte, wurde sie einfach gezwungen, britische Häfen anzulaufen. Die Postfäcke wurden beschlagnahmt und zur nächsten Zensurstelle geschafft und von dort aus erst nach gründlicher Prüfung weiterbefördert... Keine geschäftliche Beziehung wurde angeknüpft, keine Transaktion geplant, die England nicht alsbald stören oder nützen konnte. Für den Wirtschaftskrieg und die Aushungerungspolitik der Deutschen um alle Vorgänge in der Welt wurde die Postzensur genau ineinandergreifen, in dem Rad und Zahn genau in einander greifen, in ihrem steten erbarmungslosen und verhängnisvollen Gang, in fast dramatischer Steigerung deutsche Interessen in ihrem Getriebe zermalmend... In dem immer feiner gestellten Sieb der Postzensur fingen sich allmählich Informationen aller Art, auf Grund deren man bald genaue Statistiken führen konnte, sowohl über die Gesamteinfuhr jeder Sorte von Waren in jedes Land als auch über die Beziehungen und bisherigen Bedürfnisse der einzelnen Firmen und über die politische Gesinnung ihrer Eigentümer oder Leiter."

Es bedarf keiner Ausführungen darüber, welche Bedeutung die durch die Postzensur der Neutralen gewonnenen Informationen für die hier aus Raumgründen nicht näher zu behandelnden übrigen englischen Kampfmittel wirtschaftlicher Art besitzen, gleichviel, ob es sich dabei um die auch in diesem Kriege wieder eingeführten berüchtigten „Schwarzen Listen“ mit der Wirkung der Behandlung der darauf gefesteten neutralen Firmen als Feind im Sinne des „Trading with the enemy act“ oder um sonstige ähnliche Maßnahmen handelt.

Aus der Tagespresse ist bekannt, mit welcher Skrupellosigkeit England auch im gegenwärtigen Kampfe die Einsichtnahme in die neutrale Briefpost wiederum nicht nur den kleinen Ländern gegenüber, sondern auch bei den Schiffen und Flugzeugen der Vereinigten Staaten von Amerika durchführt. Die amerikanische Regierung hat sich daher Ende Dezember 1939 zur Einlegung eines energiegelassen Protestes veranlaßt gesehen, in dem die englische Praxis der Herunternahme der Post von Schiffen, die zwischen amerikanischen und neutralen europäischen Häfen verkehren und einen englischen Kontrollhafen anzulaufen sich genötigt sehen, als „particular objectionable“ und klare Verletzung des Haager Postabkommens bezeichnet wird. Die amerikanische Protestnote wurde getriggert unter Berufung auf die schon während des Weltkrieges geübte Praxis und auf die in diesem Kriege wieder gleichartige Lage dahin beantwortet, „daß S. M. Regierung nicht in der Lage sei, die Auffassung der Regierung der Vereinigten Staaten zu teilen, wonach das Vorgehen S. M. Regierung in bezug auf die Durchsuchung neutraler Post auf britischen und neutralen Schiffen in Widerspruch zu den ihr nach Völkerrecht obliegenden Verpflichtungen stehe“. Dabei wird in der englischen Note bemerkt, daß, wenn eine Verletzung des Haager Postabkommens zu rügen sei, der Einspruch an die deutsche Adresse zu richten wäre, indem deutsche U-Boote Handelschiffe versenkt hätten, ohne vorher die auf diesen besindlichen Post in Sicherheit zu bringen.

Eben wir nun nach diesem Überblick über die englichen Handelskriegspraktiken das Wesentliche hervor, so ist zum einen, wie schon in den Jahren 1915—1918 die Bevölkerung auch der nicht für den militarisierten Teil der Grund einer staatlich kontrollierten Verteilung charakteristisch, obwohl doch die behördliche Regelung der Lebensmittelversorgung auch der Zivilbevölkerung nicht im Interesse der Wehrmacht selbst erfolgt, sondern in humanitärer Weise gerade der Lebenserhaltung von kampfunfähigen Kindern, Frauen und Greisen sowie sonstigen nicht aus den Feldküchen oder den Wehrbetriebskantinen gespeisten

Zivilpersonen dienen soll. Der Einbezug auch der deutschen Zivilbevölkerung in die Nahrungsmittelsperre wird in der erwähnten englischen Rechtfertigungsschrift, ebenso wie vor einiger Zeit von Ministerpräsident Chamberlain, damit begründet, daß Deutschland sich im Zustande der Belagerung befinde und daß es nicht zu den moralischen Pflichten des Belagerers gehöre, dem Gegner, der durch Aushungerung zur Einstellung der Feindseligkeiten gebracht werden soll, den Lebensmittelfortbezug von außen her weiter zu gestatten. Der bekannte englische Publizist George F. S. Bowles, der seit Ende des Weltkrieges das englische Volk unentwegt beschworen hat, im Falle einer neuen kriegerischen Auseinandersetzung den Wirtschaftskrieg nicht wie im Weltkrieg erst allmählich zu verschärfen, sondern ihn ohne Rücksicht auf hemmende Abkommen von Anfang an unerbittlich mit voller Kraft zu führen, macht sich ebenfalls zum Fürsprecher der völligen Lebensmittelsperre, wenn er in seinem Buch „Die Stärke Englands“ folgendes schreibt: „Wer in einer Hungerblockade mit den Folgen der Erschöpfung eine barbarische, unedle Kriegsform erblickt, der versteht nicht, wieviel furchtbarer ein endloser Krieg ist. Hätte der letzte große Krieg — mittels einer vom ersten Tage an radikal durchgeführten, nach Ansicht von Bowles aber aus unangebrachter Rücksicht auf die Neutralen zunächst verabsäumten Absperrung Deutschlands von jeder Zufuhr — schon im Jahre 1915 ein Ende gefunden, dann wäre es nie zu der unheilvollen Erschütterung Europas und dem weit größeren Elend gekommen.“ Die bisher in England dominierenden Vertreter dieser radikalen Aushungerungstheorie gehen davon aus, daß im eigenen Kriegsfall die Versorgung des Inselreichs wegen dessen seezentraler Lage von allen Seiten her gewährleistet bleibt. Heute nach 6 Monaten Krieg wird Chamberlain jedoch die Wichtigkeit seiner am 23. Jan. 1939 geäußerten Sorge bestätigen müssen, daß England durch die Entwicklung der modernen Waffen seine alte insulare Sicherheit verloren habe und daß es darüber hinaus nicht mehr in der Lage ist, die militärischen Operationen der gegnerischen See- und Luftstreitkräfte im englischen Küstenvorfeld zu verhindern.

Charakteristisch ist weiter, daß die englische Blockade, die sich nach der klassischen Blockadetheorie unter Aufbietung zureichender Seestreitkräfte in effektiver Weise im Vorfeld vor der deutschen Küste abzuspielen hätte, sich ebenso wie schon im Weltkrieg außer in das Londoner Blockadeministerium in die englischen Kontrollhäfen sowie in die neutralen Ein- und Ausschiffungshäfen verlagert hat. Die Neutralen, deren völkerrechtsgemäße Haltung ebendamit bestand, sich an keinerlei Handlungen eines Kriegführenden zu beteiligen, die der andere Teil als gegen sich gerichtet empfinden könnte, werden damit auch dann zu wesentlichen Stützpunkten des englischen Blockadesystems, wenn sie der kürzlich von Churchill an sie gerichteten Aufforderung, offen auf die Seite der Westmächte zu treten, keine Folge geben.

Vom Standpunkt des bisherigen internationalen Rechtes begehrt die englische Regierung durch die Art ihrer Handelskriegführung einen vierfachen Verstoß gegen das Seekriegs- und Neutralitätsrecht,

1. indem sie die nur auf dem Wege einer förmlich erklärten und effektiv durchgeführten Nahblockade zulässige Handelsperre vermittels einer rechtswidrigen Papierblockade durchzuführen versucht;
2. indem sie diese Sperrmaßnahmen ohne örtliche Umgrenzung auf das deutsche Küstenvorfeld über alle Meere ausdehnt;
3. indem sie sich bei ihren präsenrechtlichen Kontrollmaßnahmen neutraler Häfen unter Mißachtung der Souveränität und Neutralität der betreffenden Staaten bedient;
4. indem sie die gesamte Außenwirtschaft dieser neu-

tralen Staaten vermittelt der Postzensur und sonstiger völkerrechtswidriger Maßnahmen in Kontrolle nimmt.

II.

Stellen wir nunmehr dem bisherigen englischen Vorgehen die völkerrechtlich relevanten Kriegsmassnahmen auf deutscher Seite gegenüber, so finden wir auch bei uns bereits längere Zeit vor dem Kriegsausbruch einen Sachverständigenausschuß mit der Aufstellung einer neuen Prisenordnung beschäftigt; nur daß dieser Ausschuß nicht wie in England einen Auslieferungskrieg mit Zwangs-beteiligung der Neutralen vorbereitete, sondern sich bemühte, unter Ausmerzung der im Weltkrieg notwendig gewordenen Verschärfung der Handelskriegführung die neuen Normen wieder weitmöglichst auf die Grundsätze der Londoner Seekriegsrechtsdeklaration zurückzuführen, um damit nicht nur die Fortsetzung des friedlichen Handels- und Schiffsverkehrs der Neutralen untereinander, sondern auch in den von der Londoner Deklaration vorgesehenen Grenzen mit den Kriegführenden zu ermöglichen.

Dementsprechend wurden in der am 3. Sept. 1939 verkündeten neuen Prisenordnung nur diejenigen für das feindliche Gebiet oder für die feindlichen Streitmächte bestimmten Gegenstände oder Stoffe zum unbedingten Banngut erklärt, die unmittelbar der Land-, See- oder Luft-rüstung dienen. Von der Aufstellung einer Liste bedingten Banngutes gemäß Art. 24 B.D. wurde überhaupt abgesehen. Zur Schonung des nach neutralen Häfen laufenden Überseeverkehrs befragte Art. 24 der neuen Prisenordnung, daß der Grundsatz der fortgesetzten Reise unter Voraussetzung gleichartigen Verhaltens des Gegners auf bedingtes Banngut nicht anzuwenden ist, d. h. daß derartige Gegenstände und Stoffe nicht als Banngut anzusehen sind, wenn sie in einem neutralen Hafen ausgeladen werden sollen. Auch nachdem England und Frankreich kaum 24 Stunden später die oben angeführten überaus weitgehenden eigenen Banngutlisten verkündet hatten und das Prinzip der fortgesetzten Reise alsbald auch auf bedingtes Banngut in Anwendung brachten, verhielt sich die deutsche Regierung noch eine volle Woche lang abwartend, ob sich etwa die übrige Welt spontan dagegen auflehnen würde, daß der neue Wirtschaftskrieg nach dem Willen Englands von Anfang an die gleichen Ausmaße annehmen sollte wie im Verlauf des Weltkrieges. Als jedoch nichts Positives in dieser Richtung geschah, dagegen aber die neutralen Lebensmittelschiffe Tag und Nacht unangehalten auf der Ost- und Nordsee an den deutschen Seestreitkräften mit Kurs auf England vorbeiliefen, entschloß sich die deutsche Regierung auch ihrerseits mit Wirkung zum 14. Sept. 1939 die Lebensmittel auf die bedingte Banngutliste zu setzen und die Liste des unbedingten Banngutes nach dem englischen Vorbild dahin zu erweitern, daß auch die Stoffe zur Herstellung und zum Gebrauch der 11 unbedingten Banngutkategorien dem Zugriff unterworfen werden. Gleichzeitig wurde die Anwendung des Prinzips der fortgesetzten Reise auf bedingtes Banngut ebenfalls angeordnet. Im übrigen bleiben, wie Großadmiral Raeder in einem am 19. Sept. 1939 veröffentlichten Interview ausdrücklich bestätigte, alle gegebenen Befehle über strikte Einhaltung der neuen Prisenordnung und des inhaltlich voll in sie übernommenen Londoner U-Boot-Protokoll unverändert bestehen. Zu befürchten sei aber, wie der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine weiter ausführte, daß Zwischenfälle dadurch entstehen, daß England seine Handelschiffe bewaffnet, zumal damit gerechnet werden müsse, daß die englischen Handelschiffe, wie schon im Weltkrieg, den Befehl erhalten, ihre Waffen gegen U-Boote entgegen allem Völkerrecht angriffsweise einzusetzen. Diese Mutmaßung hat sich in der Folgezeit im großen Umfang bestätigt. In Kürze ist damit zu rechnen, daß kein englisches Handelschiff unbe-

waffnet einen englischen Hafen verlassen wird. Der deutsche Standpunkt betr. den Rechtsstatus der bewaffneten Handelschiffe geht eindeutig dahin: Durch die von der feindlichen Regierung veranlaßte Bewaffnung ihrer Handelschiffe verlieren diese ihren friedlichen Charakter und damit den Anspruch auf Immunität vor der gegnerischen Waffenanwendung. Die englische Unterscheidung zwischen defensiver und offensiver Bewaffnung ist mangels der Möglichkeit, beide Arten des Waffengebrauchs klar auseinanderzuhalten, illusorisch. Auch würde dem bewaffneten Handelschiff auf solche Weise in jedem Fall das Recht des ersten Schusses eingeräumt werden, was abzuwarten keinem Kommandanten eines aufgetauchten U-Bootes zugemutet werden kann.

Die Unanfechtbarkeit dieses Standpunktes wurde schon im Weltkrieg von dem gewiß nicht deutschfreundlich eingestellten gewesenen amerikanischen Staatssekretär Lansing in einem England zuliebe allerdings wieder zurückgezogenen Memorandum v. 18. Jan. 1916 dahin bestätigt: „Wenn ein U-Boot gehalten sein soll, ein Handelschiff auf hoher See anzuhalten und zu durchsuchen und, falls es feindlich ist und die Umstände seine Zerstörung erfordern, alle Personen an Bord in Sicherheit zu bringen, so würde es — einem bewaffneten Handelschiff gegenüber — nicht als gerecht und vernünftig erscheinen, das U-Boot in Erfüllung dieser Forderungen zu zwingen, sich selbst der fast sicheren Zerstörung durch die Geschütze an Bord des Handelschiffes auszuliefern.“

Das Londoner U-Boot-Protokoll, dem Deutschland am 23. Nov. 1936 beigetreten ist, ändert an dem Verhalten gegenüber bewaffneten Handelschiffen nichts, da sich der Protokollschutz nur auf solche Fälle bezieht, in denen die Verpflichtung des Kriegschiffes zum prisenordnungs-gemäßen Vorgehen mit dem friedlichen Charakter des gegnerischen Handelschiffes korrespondiert. Wenn die englische Regierung demgegenüber im gegenwärtigen Krieg den Protokollschutz auch für ihre bewaffneten Handelschiffe in Anspruch zu nehmen versucht, so ist dies als eine Umfälschung des Protokollinhaltes zurückzuweisen, hat doch schon der damalige französische Ministerpräsident und Außenminister Aristide Briand gelegentlich der Verhandlung des Vorläufers des U-Boot-Protokolls auf der Washingtoner Flottenkonferenz in einer am 30. Dez. 1921 an den französischen Delegierten Minister Sarraut gerichteten Drahtinstruktion die Root-Resolution betreffend die Sicherstellung des Lebens der Befugung aufgebrachter Schiffe vor deren Zerstörung ohne gleichzeitige Regelung der Behandlung bewaffneter Handelschiffe als „inefficienter Behandlung bewaffneter Handelschiffe als „inefficaces et trompeuses“ bezeichnet⁴⁾. Angesichts der vorliegenden vielen Bestätigungen prominenter neutraler Völkerrechtswissenschaftler, darunter der sich international eines hohen Rufes erfreuende John Bassett Moore, daß die Verpflichtungen des U-Boot-Protokolls gegenüber bewaffneten Handelschiffen entfallen, ist es an der Zeit, daß die englische Regierung den ihr in der Märznummer 1939 der führenden englischen Fachzeitschrift „The Navy“ von englischer Seite selbst dringend empfohlenen Handelschiffe aufzugeben und die Kombattanteneigenschaft der Befugung eines auf ihr Geheiß bewaffneten Handelschiffes auch nach außen hin anzuerkennen.“

In dem am 3. März 1940 gewährten neuen Interview über die deutsche Seekriegsführung nannte Großadmiral Raeder neben den bewaffneten Handelschiffen noch zwei weitere Kategorien von Fahrzeugen, die mit dem unmittelbaren Waffeneinsatz gegen sich zu rechnen haben, und zwar einmal die Handelschiffe, die militarisiert seien, sodann die Fahrzeuge, die im Geleit von feindlichen Kriegschiffen oder Flugzeugen fahren. Die erste

⁴⁾ Documents Diplomatiques, Conférence de Washington, Juillet 1921 — Février 1922. Paris 1923, S. 88.

Kategorie bestände aus Schiffen, die zwar nicht offiziell zu Hilfskriegsschiffen umgewandelt seien, vom Gegner jedoch für militärische Aufgaben eingesetzt würden, z. B. zum Minenlegen, zur Truppenbeförderung, zur Übermittlung von Nachrichten, als Vorpostenboote usw. In der Behandlung derartiger Schiffe bestehe ein grundsätzlicher Unterschied. Deutschland stelle alle zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge in die Kriegsmarine ein, mache sie also offiziell zu Hilfskriegsschiffen, die die Kriegsmarine, also Soldaten, seien. England dagegen benutze zivile Fahrzeuge und Seeleute, ohne sie zu Bestandteilen der Kriegsmarine zu machen. Sie leisteten unter der Handelsflagge reine Kriegszarbeit. Für die im feindlichen Gewässer fahrenden neutralen Schiffe gelte der Grundsatz: Wer Waffenhilfe in Anspruch nimmt, muß Waffeneinsatz gewärtigen. Die geleiteten Schiffe wehrten sich zwar nicht gegen die präsenrechtliche Untersuchung auf die geleiteten Schiffe.

Des weiteren ging Großadmiral Raeder auf die Gefahren ein, die neutrale Handelsschiffe bedrohen, wenn sie sich kriegsmäßig verhalten und damit Anlaß zur Verwechslung mit feindlichen Schiffen geben. Eine solche Gefahr besteht — worauf deutscherseits schon zu wiederholten Malen hingewiesen worden ist — insbesondere dann, wenn neutrale Handelsschiffe bei Sichten eines deutschen U-Bootes oder Flugzeuges ihren Kurs ändern oder Zick-Zack fahren, wenn sie bei der Annäherung von Kriegsschiffen oder Flugzeugen funken oder wenn sie bei der Dunkelheit mit abgeblendeten Lichtern fahren, anstatt ihre Neutralitätsbezeichnungen weit erkennbar zu beleuchten. Im Verlauf des Interviews wies der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine auf die Gefahren hin, die den neutralen Handelsschiffen im Küstenvorfeld einer kriegsführenden Macht drohen, da jederzeit damit zu rechnen sei, daß dort von beiden Seiten mit Einsatz aller neuzeitlichen Kampfmittel gekämpft würde. Dies gelte besonders für die Seegebiete vor der englischen Küste, zumal die britische Admiralität die neutralen Handelsschiffe zum Befahren neutraler Fluggebiete zwingt und durch den Mißbrauch dieser Schiffe zu Kriegszwecken die Unterscheidung von feindlichen und neutralen Handelsschiffen nahezu unmöglich mache.

In dieser Hinsicht bezeichnete der Großadmiral das von dem amerikanischen Präsidenten für amerikanische Zonen zu erlassende Verbot, die kriegsgefährdeten Zonen zu befahren, als eine Maßnahme, die sich auch für die übrigen Neutralen zur Sicherung ihrer eigenen Schiffe empfehle, solange England seine Methoden beibehalte.

III.

Über die zugegebenermaßen schwierige Lage der Neutralen in diesem Kriege ist folgendes zu sagen: Die deutsche Reichsregierung hatte noch nach Ausbruch des Konfliktes einer Reihe von Staaten bestätigt, daß die Fortsetzung des normalen Warenaustausches der Neutralen mit den kriegsführenden den Grundsätzen der Neutralität entspreche. Diese Erklärung wurde natürlich unter der Voraussetzung abgegeben, daß auch unsere Gegner den Neutralen die Aufrechterhaltung ihres normalen Handelsverkehrs mit Deutschland gestatten würden. Da diese Vermutungen infolge der englischen auch gegen die deutsche Zivilbevölkerung gerichteten Handelsperremaßnahmen entfallen sind, hat, wie Großadmiral Raeder in seinem neuen Interview erklärte, Deutschland das Recht und seinem Völkerrecht gegenüber auch die Pflicht, den Transport der Waren nach England ebenfalls zu verhindern, könne doch ein Krieg nur auf Gegenseitigkeit geführt werden.

Im Grunde dürfte diese durch das Verhalten Eng-

lands bedingte Lage den übrigen Völkern kaum überraschend gekommen sein, nachdem die englische Regierung den die Freiheit der Meere auch im Kriege vorsehenden zweiten Punkt der Vierzehn Punkte Wilsons am Schlusse des Weltkrieges ausdrücklich mit der Begründung abgelehnt hatte, daß England auch in Zukunft auf den Blockadekrieg nicht verzichten könne. Auch die noch zehn Jahre später von dem amerikanischen Senator Borah betriebenen Versuche zu einer Neuordnung des Seekriegsrechtes auf einer internationalen Konferenz scheiterten an dem Widerstand Englands; statt dessen wurde von England aus der in Blockadefragen besonders versierte Lord Percy nach Amerika zu dem ausgesprochenen Zweck hinübergeschickt, die „Illusion“ von der Freiheit der Meere im Kriege endgültig auszuräumen. So entschlossen sich die bisher als Champion in dem Kampf um die Rechte der Neutralen geltenden Vereinigten Staaten von Amerika dazu, die Gesetzenquellen künftiger Seekriegsführung im Wege der autonomen Gesetzgebung durch Einschränkung des amerikanischen Handels- und Schiffsverkehrs zwischen den USA. und den Kriegsführenden vor sich aus zu vermindern. Ohne auf den mehrjährigen Kampf um die Fassung des neuen amerikanischen Neutralitätsgesetzes hier näher einzugehen⁵⁾, sei nur kurz bemerkt, daß neben der cash and carry Bestimmung sowie dem Verbot der Benutzung von Schiffen der Kriegsführenden durch amerikanische Staatsangehörige insbesondere das am 4. Nov. 1939 ausgesprochene weitere Verbot des Befahrens der kriegsgefährdeten Zonen durch amerikanische Schiffe von den darüber gehörten amerikanischen Gutachtern als der einzig zulässige Weg bezeichnet worden ist, um die sich für die neutrale Schifffahrt aus den durch die Kriegsmassnahmen beider Kriegsparteien in dem Seebereich vor den Küsten der Kriegsführenden ergebenden Gefahren zu vermeiden. Die amerikanische Regierung war sich, wie z. B. die im Novemberheft 1939 der „Pacific Marine Review“ veröffentlichte Eingabe von New Yorker Schiffsverkehrsinteressenten an den Präsidenten Roosevelt ergibt, durchaus darüber im klaren, daß das u. a. die westeuropäischen Meeresrteile in Höhe der französisch-spanischen Grenze bis hinauf nach Bergen umfassende Verkehrsverbot eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung der amerikanischen Handelsschifffahrt bedeutet. Der amerikanische Präsident hat aber inzwischen wiederholt bestätigt, daß die Vereinigten Staaten von Amerika aus grundsätzlichen Erwägungen an den Verbotszonen festhalten müssen. Da die Gefahrenlage in den Operationsgebieten, insbesondere um England, für andere neutrale Schiffe die gleiche ist, haben diejenigen Neutralen, die den Verkehr in diesen Gebieten gleichwohl aufrecht erhalten, die sich für sie hieraus ergebenden Risiken bewußt in Kauf zu nehmen, lehrt doch die praktische Erfahrung im Leben der einzelnen wie der Völker immer wieder von neuem, daß Dritte, wenn sie nicht selbst Schaden nehmen wollen, Gegenden meiden müssen, in denen ein Kampf mit allen Waffen um Sein oder Nichtsein ausgefochten wird. In diesem Zusammenhang noch ein paar Worte über die englische Praxis bei Auspielung des Repressalienrechtes.

IV.

Während die englische Regierung ihre am ersten Tage nach Kriegsausbruch getroffenen völkerrechtswidrigen Banngutmaßnahmen gegen die deutsche Zivilbevölkerung nicht als Vergeltungshandlung zu rechtfertigen versucht hat, da sich hierfür nach der von Deutschland am 3. Sept. 1939 verkündeten Präsenordnung auch nicht der geringste Scheingrund finden lassen konnte, ist die am 27. Nov. 1939 von England und Frankreich verkündete deutsche Ausfuhrperre

⁵⁾ Vgl. Eckhardt, „Das Neutralitätsgesetz der Vereinigten Staaten von 1937“ in Ztschr. f. ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht Bd. VIII Nr. 2 S. 231—256.

als Repressalienmaßnahme mit dem Vorgeben bezeichnet worden, daß Deutschland die Bestimmungen des U-Boot-Protokolls und der VIII. Haager Konvention von 1907 betr. die Verwendung von Minen verletzt habe. Viktor Bruns hat sich der Mühewaltung unterzogen⁶⁾, die juristische Haltlosigkeit der englischen Geltendmachung eines Repressalienrechtes im einzelnen nachzuweisen. Der holländische Völkerrechtler Verzijl⁷⁾, der sich ebenfalls eingehend mit der gleichen Frage befaßt hat, bezeichnet den englischen Versuch, die weitere Verschärfung der Wirtschaftskriegsführung mit dem Rechtsinstitut der Repressalie zu rechtfertigen, als eine armselige Argumentation, die so erbärmlich sei, daß man es ihm nicht verdenken könne, wenn er diesen Punkt in einer rechtswissenschaftlichen Zeitschrift nicht in extenso widerlege. Vom juristischen Standpunkt gesehen sei hier jedes weitere Wort überflüssig. Mit dieser Brandmarkung der englischen Völkerrechtshenkelei enthüllt sich zugleich der wahre Charakter des englischen Ränkespiels mit der Repressalie, von der schon ein anderer holländischer Völkerrechtler v. Cysinga auf Grund seiner Weltkriegsbeobachtungen gesagt hat, „daß sie nicht so sehr ein Mittel zur Aufrechterhaltung des Rechtes ist als ein Vorwand, um, wenn man sich von irgendetwas dem eigenen Interesse schädlichen Teil des Völkerrechts zu befreien wünscht, dieses im geringsten Augenblick tun zu können, so daß die Repressalie tatsächlich nichts anderes ist, als nur die einseitige Feststellung des Kriegsrechts durch den Kriegführenden selbst, und zwar nicht nur im Hinblick auf den Gegner, sondern auch auf die Neutralen“. Daß sich die englische Regierung des Vorwandes der Repressalie bewußt bedient, um gerade die Neutralen dazu zu bewegen, ihre eigene Vergewaltigung als die natürliche Folge der vermeintlichen Wahrung des Rechts durch England widerspruchslos hinzunehmen, ergibt sich u. a. aus folgender englischer Weltkriegsnote⁸⁾: „Die mehr abstrakte Frage nach der Rechtmäßigkeit von Vergeltungsmaßnahmen, die von einem Kriegführenden gegen seinen Gegner angewandt werden, aber auch auf Neutrale einwirken, ist eine solche, daß die Erörterung nach Meinung S. M. Regierung wohl verschoben werden könnte. Sie ist ein Gegenstand von erheblicher Schwierigkeit und Verwicklung, doch ist S. M. Regierung überrascht zu bemerken, daß die Staatenregierung alle solche Vergeltungsmaßnahmen als gesetzwidrig zu betrachten scheint, wenn sie zufällig den Neutralen Schaden zufügen. Der Vorwurf, den ein solcher Grundsatz dem entschlossenen Rechtsbrecher geben würde, wäre so groß, daß S. M. Regierung sich nicht denken kann, daß dieser Grundsatz vor dem Gewissen der Menschheit empfehlenswert wäre... Es möchte scheitern, daß nach der richtigen Ansicht jeder Kriegführende berechtigt ist, darauf zu bestehen, daß ihm erlaubt sei, seinem Feinde unter den Bedingungen gleicher Handlungsfreiheit zu begegnen. Wenn einem von ihnen erlaubt ist, einen Angriff auf den anderen ohne Rücksicht auf neutrale Rechte zu machen, muß seinem Gegner in der Auswahl von Kampfmitteln gleicher Spielraum gewährt werden. Auch dürfte er in diesem Fall nicht auf die Anwendung von Maßnahmen beschränkt sein, die genau die gleichen sind, wie die seines Gegners.“

Ist, wie gerade erst kürzlich im Falle des reichseigenen Dampfers „Altmark“, die einseitige englische Verletzung neutraler Hoheitsrechte derartig offenkundig, daß die Tarnung als berechtigte Vergeltungsmaßnahme trotz aller Verdrehungskünste doch einmal versagt, so wird, wie jetzt angeichts der Blutzugungen der englischen Neutralitätsverletzung in dem norwegischen Fjord, von der englischen

Regierung das Vorliegen eines „technischen“ Völkerrechtsbruches zwar nicht mehr abgestritten, an der Legitimation zu seiner Begehung aber gleichwohl festgehalten, und zwar unter Berufung auf höheres, dem bloßen Buchstabenrecht vorgehendes Naturrecht. Mit dem Vermerken dieses englischen Appells an ein angeblich höheres Recht wollen wir unsere Wesensschau der bisherigen Seekriegsereignisse beschließen, um noch deren völkerrechtlich wichtige Komponenten mit einigen wenigen Strichen herauszustellen.

V.

Im Verhältnis der Kriegführenden untereinander wird durch den staatlich organisierten bewaffneten Widerstand der englischen Handelsschiffe gegen die Ausübung des dem Seekrieg eigentümlichen Seebeuterechtes den deutschen Seestreitkräften, insbesondere den U-Booten, das ihnen grundsätzlich anbefohlene Vorgehen nach Preisordnung im Wege der Anhaltung und förmlichen Aufbringung in zunehmendem Umfange erschwert und durch das gegenüber bewaffneten Schiffen völkerrechtlich zulässige Recht unmittelbaren Waffengebrauches abgelöst. Die Schonung und Rettung des Lebens der insoweit zu Kombattanten gewordenen englischen Besatzungen regelt sich dabei nach dem für die beiderseitigen Waffentäger geltenden soldatischen Grenzkodex, den wehrlos oder schiffbrüchig gewordenen Gegner ritterlich zu behandeln. Im Verhältnis der Kriegführenden zu den Neutralen hat sich der Spannungszustand zwischen den Belangen der auf Fortsetzung ihres Wirtschaftsverkehrs über See bedachten Neutralen und den Interessen der auf Unterbindung dieses Verkehrs zum Gegner bedachten Kriegführenden durch die ebenfalls zuerst von England betriebene Intensivierung des Wirtschaftskrieges derartig verschärft, daß die aus Gründen der Rechtsicherheit anzustrebende Synthese der bestehenden Gegensätzlichkeiten mehr denn je erschwert ist.

Über die bei diesen Interessentkollisionen zu beachtende Wertordnung ist folgendes zu sagen: Hat sich in den Beziehungen der Volksangehörigen zu der eigenen staatlichen Gemeinschaft das Wertverhältnis der Interessen wie schon im Frieden, so erst recht im Kriege, nach dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ erforderlichensfalls bis zur völligen Aufopferung auszurichten und bestimmt es sich zwischen den Völkern untereinander im Friedenszustand nach dem Wertmaßstab der vollen Parität, so läßt sich, wenn die in diesem paritätischen Friedenszustand für alle freie See zum Kriegsschauplatz geworden ist, die Interessenlage wertmäßig nur nach einem dritten Generalnenner bestimmen. Auch in diesem Fall nicht etwa nur nach dem Wahlspruch „Right or wrong, our country“, beruht doch die Unüberwindlichkeit des neuen Deutschland gerade auf dem tief im Herzen jedes einzelnen verankerten Rechtsgefühl, Vorkämpfer und Diener einer höheren Rechtlichkeit zu sein, als sie durch diejenigen vertreten wird, die in falscher Selbstgerechtigkeit nicht wahrhaben wollen, daß ihr Festhalten an dem durch sie selbst geschaffenen Unrechtsstatus der Wiederbefriedigung der Welt entgegensteht. Es gilt vielmehr in dem wertmäßigen Ringen um eine höhere Gerechtigkeit als Wertmesser des völkischen Selbstbehauptungsgebotes der Satz: Recht und richtig ist jeder Weg, der dazu tauglich und notwendig ist, um der von uns erstrebten höheren Ordnung im Zusammenleben der Völker zum Endsieg zu verhelfen. Das Aussehen einer solchen besseren Rechtsordnung auf See ist kürzlich in der italienischen Zeitung „Giornale di Genova“⁹⁾ dahin umschrieben worden: „Herriot hat gesagt, daß der Friede zur Schaffung eines neuen internationalen Rechts führen würde. Richtig! Gerade das denken auch die Genueser Reeder und Kaufleute, wenn

⁶⁾ Europäische Revue, Februarheft 1940, S. 72 ff.

⁷⁾ Nederlandsch Juristenblad Nr. 41 vom 2. Dez. 1939 S. 883 ff.

⁸⁾ Miscellaneous Nr. 15 von 1916.

⁹⁾ Vgl.: Die Sprache der Interessen, in Nr. 107 der „Deutsche Allgemeine Zeitung“ v. 2. März 1940.

sie sich mit den Beamten der britischen Konsulate auseinanderzusetzen müssen. Es müßte ein internationales Recht sein, das eine tatsächliche Freiheit der Meere gewährleistet und nicht eine Freiheit nach dem Vorteil und jeweiligen Bedarf des einzelnen. Ein internationales Recht, welches die hinter solchen Worten wie Blockade und Überblockade versteckte Willkür ausschließt. Ein internationales Recht, welches die Annäherung Annäherung nennt, ohne Beschönigung und ohne bequemen Vorwand eines angeblichen Kriegsrechts."

Wenn bisher in der neutralen Welt bei manchem noch ein Zweifel darüber bestanden hätte, mit welcher Fahne in diesem neuen Kriege die höhere Rechtllichkeit marschiert, dem sollten durch den neuen englischen Verfallsuchungsversuch des Rechtsbewußtseins im Falle der „Altmark“ die Augen endlich geöffnet werden: Nachdem es der gesamten englischen Hochseeflotte nebst Seeluftstreitkräften trotz monatelangen Suchens nicht gelungen war, das Troßschiff des „Grafen Spee“ auf seiner Heimreise im Atlantik oder bei der Passage der Dänemarkstraße abzufangen und die von der „Altmark“ legalerweise mitgeführten etwa 300 Gefangenen in ebenso legaler Weise zu befreien, gab die auf die Vertuschung dieses neuen Prestigeverlustes bedachte englische Regierung nicht nur den Befehl, die „Altmark“ im neutralen Hoheitsgewässer zu überfallen, sondern hatte trotz dieser klaren Verletzung des Grundprinzips des Neutralitätsrechtes noch die Stirn, Norwegen selbst der Völkerrechtsverletzung zu bezichtigen, weil das anwesende norwegische Wachfahrzeug es abgelehnt hatte, sich aktiv an dem englischen Völkerrechtsbruch zu beteiligen. Die von der norwegischen Regierung angeordnete Austragung des Falles durch eine zwischenstaatliche Schiedsgerichtsinstanz wird nie verwirklicht werden, wie jedes objektive Schiedsgutachten lauten würde. Statt dessen haben die englischen Machthaber auch in diesem Fall wieder alles daran gesetzt, mittels des ihnen zur Verfügung stehenden jüdischen Teiles der Weltpresse den für England abträglichen Eindruck dieser eklatanten Völkerrechtsverletzung zu verwischen. Um so mehr ist es immer wieder und wieder aufzuzeigen, daß es dem englischen Imperialismus auch in diesem Kriege nicht darum geht, für die hohe Idee des Rechtes zu kämpfen, sondern daß sich England des Mantels der Rechtllichkeit nur bedient¹⁰⁾, um seine rein egoistischen Zielsetzungen weiter zu verhehlen, bräche doch mit dem Entfallen dieses falschen Nimbus eine der wesentlichsten Stützen seiner auch sonst schon ins Wanken geratenen Weltmacht endgültig zusammen. Es genügt jedoch nicht, wie der norwegische Völkerrechtslehrer Hall am 6. März 1940 gelegentlich eines Vortrages über die von England verschuldete Rechtlosigkeit der Völker auf See ausführte, die Wurzel dieser Unrechtllichkeit zu erkennen, man muß für die Beseitigung dieser Rechtlosigkeit auch kämpfen. Und so geht es daher heute für Deutschland darum, nicht nur mit den militärischen Mitteln, sondern auch auf dem Kriegsschauplatz der rechtlichen Ideologien England Schach zu bieten und zur Vereinerung der von England angeführten Verwirrung

des zwischenvölkischen Rechtsempfindens gleich einem Bumerang all das auf England selbst zurückfallen zu lassen, was es in dem bisherigen Bewußtsein der Beherrschung der Weltpresse und der Unantastbarkeit seines Inselreiches uns und den übrigen Völkern zugemutet hat. Für den mit solcher kämpferischen Aufgabestellung zum geistigen Rüstzeugbereiter und Streitgenossen der militärischen Waffenträger gewordenen Völkerrechtswahrer hat bereits Nießsche die Parole ausgegeben: „Die gleiche Disziplin macht den Militär und den Gelehrten tüchtig, und näher besehen: es gibt keinen tüchtigen Gelehrten, der nicht die Instinkte eines tüchtigen Militärs im Leibe hat.“

Nachwort

Die seit Niederschrift der vorliegenden Abhandlung eingetretenen Ereignisse bestätigen immer wieder von neuem das Unvermögen der Westmächte, den uns aufgezwungenen Krieg mit den bisherigen Mitteln in erfolgversprechender Weise beenden zu können. Diese eigene Erkenntnis veranlaßte ihren Obersten Kriegsrat nach dem Scheitern der auf die Ausweitung des russischen-finnischen Konfliktes gesetzten Hoffnungen am 28. März 1940 zu der Entschließung, zur Unterbindung der nach dem Völkerrecht durchaus legalen deutschen Erztransporte unter bewußter Verletzung der skandinavischen Neutralität nunmehr den Krieg auch in das nordische Hoheitsgebiet hineinzutragen. In Verfolg dessen wurden, nachdem schon am 24. März 1940 der deutsche Handelsdampfer „Edmund Hugo Stinnes“ innerhalb der dänischen Hoheitsgewässer völkerrechtswidrig von englischen U-Booten angegriffen worden ist, am 8. April 1940 an mehreren Stellen der norwegischen Hoheitsgewässer englische Minenperren ausgelegt; die „Times“ v. 9. April 1940 bemerkte hierzu ausdrücklich, daß dieser „technische Bruch der Neutralität“ nicht etwa nur eine isolierte Kampfhandlung darstelle, sondern den Beginn der von dem Obersten Kriegsrat beschlossenen neuen Kriegsmassnahmen bedeute. Die norwegische Regierung begnügte sich, wie schon im Falle der „Altmark“, mit einem bloßen Protest gegen diesen ersten Akt des von den Westmächten beschlossenen, auf militärische Verletzung abzielenden Dauereintruches in die nordische Neutralität. Der Führer aber wußte die weitere Verwirklichung dieser völkerrechtswidrigen Absichten kaum 24 Stunden später mit einer Schnelligkeit zu vereiteln, die die bisherige Weltgeschichte wohl noch niemals zuvor erlebt hat. In Norwegen selbst hat man zu den sich überstürzenden Ereignissen noch nicht überall die richtige Einstellung gewinnen können. Um so mehr ist daher allen Norwegern das Studium des auch ins Deutsche überetzten Werkes des vorstehend schon zitierten Völkerrechtlers Hall über die auf der Vergewaltigung des Völkerrechts beruhende bisherige englische „Weltherrschaft und die Rechtlosigkeit der Meere“¹¹⁾ zu empfehlen, an dessen Schluß der norwegische Jurist auspricht, „daß kein Friede auf Erden möglich wird, ehe Englands Gewalt auf dem Meere entweder aufgegeben oder überwunden worden ist. Das ist das Ziel des jetzigen deutschen Krieges, und dem stimmen die Völker der ganzen Welt bei.“

¹¹⁾ Essener Verlagsanstalt 1940, Titel der norwegischen Originalausgabe: Verdensdespotiet og havets frihet.

¹⁰⁾ Vgl. Eckhardt, „Das Völkerrecht als angloamerikanisches Kampfmittel“: DR. 1939, 512 ff.

Die Regelung der Geschäfte mit gebrauchten Kraftfahrzeugen

Von Dr. J. H. v. Brunn, Berlin

Käufe und Verkäufe gebrauchter Kraftfahrzeuge haben im Rechtsleben seit langem eine bedeutende Rolle gespielt. Das kam daher, daß sich aus solchen Geschäften besonders häufig Streitigkeiten entwickelten, welche die Gerichte beschäftigten. Diese Tatsache hatte eine sehr einfache wirtschaftliche Grundlage. Der Erwerber eines gebrauchten Kraftfahrzeugs ist wegen der verhältnismäßigen Billigkeit der alten Fahrzeuge überwiegend derjenige Teil des Publikums, der erstmalig zum Erwerb eines Kraftfahrzeugs schreitet und deshalb auf diesem Gebiet völlig unerfahren ist. Das braucht nicht immer bezüglich der technischen Kenntnisse, der Fahrgewandtheit und der Befanntschaft mit den einzelnen Fahrzeugtypen zu gelten. Es trifft aber fast immer auf die marktmäßige Beurteilung des einzelnen Fahrzeugs und seines Zustandes zu. Demgegenüber hat der Verkäufer eines gebrauchten Kraftfahrzeugs zumindest mit diesem einen Wagen oder Rad seine Erfahrungen gemacht. Vielfach hat er sein Fahrzeug lieb gewonnen und mißt ihm einen weit höheren Wert bei, als dies bei objektiver Beurteilung angemessen erscheint. Aus allen diesen Tatsachen ergibt sich für den Erwerber eines gebrauchten Kraftfahrzeugs eine erhebliche Gefahr.

Zu diesem allgemeinen Risiko für den Käufer eines alten Kraftfahrzeugs gesellte sich in den letzten Jahren zunehmend die allgemeine Preisauftriebstendenz. Angesichts der durch ihren jeweiligen Zustand bedingten Verschiedenartigkeit der Objekte, die auf dem Markte der gebrauchten Kraftfahrzeuge gekauft und verkauft werden, ist die Vergleichsmöglichkeit mit dem Preistopftage auf diesem Markte so schwierig, daß der allgemeine Preistop hier keine ausreichende Sicherung des Preisniveaus bietet. Auf dem Markte der gebrauchten Kraftfahrzeuge, und zwar besonders der Gebrauchtwagen, hatte sich in den letzten Jahren eine ausgesprochene Mangelage herausgebildet, weil dem überall vorhandenen Motorisierungsbedürfnis nicht mit einem entsprechenden Angebot an Fahrzeugen begegnet werden konnte. Ein großer Teil der Volksgenossen, die sich zuerst der Motorisierung zuwenden, ist aber gerade unter den Käufern der Altfahrzeuge zu finden, so daß Mißstände auf dem Altwagenmarkt geeignet sind, dem ganzen Motorisierungsgedanken abträglich zu sein. Darüber hinaus spielt der motorisierte Transport in der vollbeschäftigten Wirtschaft eine gewaltige Rolle, und seine Kosten werden vom Einstandspreis der Fahrzeuge erheblich beeinflusst. Da gerade die Kleinbetriebe bei dem Übergange zur Motorisierung in erheblichem Maße mit Altwagen arbeiten, bieten überhöhte Preise für gebrauchte Kraftfahrzeuge von unten herauf einen allgemeinen Anlaß für eine Verteuerung des Warenverkehrs. Wie sich der starke Transportbedarf in der vollbeschäftigten Wirtschaft preis erhöhend für gebrauchte Kraftfahrzeuge auswirken mußte, so kam noch ein besonderer Gesichtspunkt hinzu, der Störungerscheinungen auf dem Altwagenmarkt zeitigte. Der Markt der neuen Wagen ist seit dem Jahre 1933 durch eine Marktordnung geregelt, die insbesondere eine Ausmerzung unzuverlässiger Elemente aus dem Handel mit neuen Fahrzeugen herbeiführte. Es lag nichts näher, als daß diese Elemente sich dem in keiner Weise beschränkten Altwagenmarkt zuwendeten, während hier eigentlich die persönliche Zuverlässigkeit jedes einzelnen Händlers zum Schutze des Verbrauchers besonders notwendig gewesen wäre.

Im Rahmen der Ordnung des Neuwagenmarktes, die von der Deutsche Automobil-Treuhand GmbH., Berlin (D. A. T.), treuhänderisch durchgeführt und überwacht wird, hatte von Anfang an die Regelung der Anzahlungnahme von gebrauchten Kraftfahrzeugen eine besondere Bedeutung

gehabt. Um die hierbei früher üblichen Überbietungen zu verhindern, durften die Altwagen nur zu den Schätzwerten in Zahlung genommen werden, die von den durch die D. A. T. zugelassenen Schätzstellen in einer Schätzungsurkunde festgelegt waren. Das der Ermittlung der Schätzwerte zugrunde liegende Verfahren war auf einem sorgsam durchdachten System aufgebaut, das auf einer einzigen Marktbeobachtung beruhte und im Zusammenhang mit einer Erfassung und Kontrolle sämtlicher Altfahrzeuggeschäfte der 7500 der D. A. T. angeschlossenen Firmen stand. Dieses System war im Gegensatz zu der Preisbildung auf dem freien Gebrauchtwagenmarkt vom Gesichtspunkt des Preistops aus kontrollierbar und arbeitete in Anpassung an den Stopfundsatz. Ein Vergleich der auf dem freien Altwagenmarkt erzielten Erlöse mit den Schätzwerten bot deshalb ein schnelles und anschauliches Bild davon, in welchem Maße sich das ungebundene Preisniveau von demjenigen des Preistopftages entfernt hatte. Dieses Abweichen veranlaßte den Reichskommissar für die Preisbildung zu einem Eingreifen, und es lag nichts näher, als daß er auf das einer Kontrolle und Steuerung leicht zugängliche Schätzungssystem zurückgriff, um eine allgemeine Reduktion des Preisstandes herbeizuführen und die allein mit Hilfe der Schätzungen in messbarer Form mögliche Anpassung des Preisniveaus an den Stand des Preistopftages vorzunehmen.

Durch den Preiskommissar wurde zunächst eine erste Regelung durch eine Anordnung v. 29. April 1939 mit Durchführungsanordnung v. 30. Juni 1939 vorgenommen, die eine sehr wesentliche Unterscheidung desjenigen Teiles des Altfahrzeugmarktes, der sich ohne Mitwirkung des Handels unmittelbar zwischen Privatleuten abwickelt gegenüber dem unter Einschaltung des Handels abgewickelten Marktanteil brachte. Während der durch die privaten rechtlichen (kartellvertraglichen) Marktordnungsbindungen des Neuwagengeschäftes bisher nicht erfaßte Altwagenhandel ebenfalls der Schätzungspflicht unterworfen wurde, beschränkte man sich für die Geschäfte unter Verbrauchern auf Kalkulationsrichtlinien. Es zeigte sich aber sehr bald, daß gerade die verhältnismäßig lose Bindung im Geschäft von Verbraucher an Verbraucher zu Mißbräuchen führte, die eine straffere Regelung erforderlich machten (Döncker, „Kraftfahrzeughandel und Bewirtschaftung“ 1939 S. 1013). Deshalb fand eine grundsätzliche Neuaustrichtung durch eine zweite Anordnung v. 17. Nov. 1939 (Reichsanz. Nr. 272 v. 20. Nov. 1939) statt. Diese zweite Anordnung stellt ausnahmslos alle Besitzer von gebrauchten Kraftfahrzeugen bei der Veräußerung gleich und schiebt durch Fixierung eines einheitlichen Höchstpreises allen Preistreibereien endgültig einen Nagel vor. Dieser Höchstpreis ist der Schätzwert. Damit ist ein wirksamer Schutz derjenigen Verbraucherkreise gewährleistet, die auf den Erwerb gebrauchter Kraftfahrzeuge angewiesen sind. Auf den Schutz dieser Kreise kommt es aber allein an. Der seinen Altwagen abgebende Verbraucher würde in sehr vielen Fällen mehr erhalten können, wenn der Eingriff des Preiskommissars nicht erfolgt wäre. Das Interesse des Verkäufers an einem möglichst hohen Erlös kann indes hier ebenso wenig geschützt werden, wie auf irgendeinem anderen Gebiete einer verpflichteten Volkswirtschaft gegenüber dem Grundsatz einer preisgünstigen Deckung des Bedarfs auf das egoistische Gewinnstreben von Lieferanten Rücksicht genommen werden kann.

Die zweite Anordnung gibt zunächst in § 1 eine Abgrenzung der betroffenen Altfahrzeuge. Gebrauchte Kraftfahrzeuge im Sinne der Anordnung sind Kraftfahrzeuge aller Art, die durch Verbrennungsmotor angetrieben wer-

den und nicht an Schienen gebunden sind, wenn sie sich im Besitz von Verbrauchern befinden oder befunden haben und auf diese zugelassen sind oder zugelassen waren. Ferner gehören Anhänger und Beiwagen zu den Kraftfahrzeugen. Die Anordnung erstreckt sich nur auf zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (§ 18 SträßVerfZulD.). Nach den Zulassungsvorschriften ist das Zulassungsverfahren für Anhänger noch nicht reiflos durchgeführt. Die Anordnung stellt aber ganz allgemein auf die Zulassungspflicht ab und nicht auf den Stand des Zulassungsverfahrens, da bei Anhängern — ebenso wie bei Beiwagen — die Zulassung auf einen Verbraucher zum Begriff des Kraftfahrzeuges gehört. Anhänger unterfallen deshalb der Anordnung ohne Rücksicht darauf, ob sie im Zulassungsverfahren bereits erfaßt sind oder nicht. Zugmaschinen, die auf vornnehmlich zur Verwendung in landwirtschaftlichen Betrieben bestimmt sind, werden von der Anordnung nicht betroffen.

Jedem einzelnen Handelsnutzen im Geschäft mit gebrauchten Kraftfahrzeugen können nach der zweiten Anordnung nur noch die darin abgegrenzten Händler verdienen. Diese Händler können nur noch im eigenen Namen und für eigene Rechnung handeln oder allenfalls im Namen und für Rechnung eines anderen zugelassenen Händlers. Für die Vermittlung von Geschäften zwischen Verbrauchern sind Provisionen durch § 9 der Anordnung verboten, der auch Kommissionsgeschäfte ausschließt. Erlaubt ist es den zugelassenen Händlern dagegen, bei ordnungsgemäß, im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgeschlossenen Geschäften sowohl im Ankauf wie im Verkauf Provisionen zu zahlen. Die gewerbsmäßige Vermittlung solcher Anläufe oder Verkäufe dürfen als selbständige Unternehmer — also abgesehen von den Angestellten der Händler — aber ausschließlich die zugelassenen Händler vornehmen, da die Begrenzung des Händlerbegriffes jeden außerhalb dieser Grenzen liegenden gewerbsmäßigen Ankaufhandel ausschließen will und damit dem Kaffeehaushandel und ähnlichen Auswüchsen ein Ende macht. Die durch die Umgrenzung des Händlerbegriffes Ausgeschlossenen können sich also nicht mehr als gewerbsmäßige Vermittler betätigen. Wer zum Handel zugelassen ist, wird in § 2 der Anordnung unter Berücksichtigung der Einzelhandelschutzgesetzgebung und der Bedürfnisse des Kraftfahrzeugmarktes eindeutig festgelegt. Mit einigen Abweichungen für die Ost- und die Subetengebiete kommt es im wesentlichen auf die Zulassung zum Einzelhandel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen an. Daneben sind der natürlichen Entwicklung des Fahrzeugmarktes entsprechend die Händler neuer Kraftfahrzeuge jeweils zum Handel gebrauchter Fahrzeuge der von ihnen in neuem Zustande vertriebenen Fahrzeugart zugelassen. Einer besonderen Zulassung bedarf es bei neuer Kraftfahrzeuge, so daß die Inzahlungnahme gebrauchter Kraftfahrzeuge aller Art bei Kauffahrzeughändlern erlaubt ist (Döncker a. a. O. S. 1014). Handweiliche Betriebe sind als solche nicht ohne weiteres zum Handel berechtigt, da sie zur Ausübung des Gebrauchtfahrzeughandels erst einer Einzelhandelschutzgenehmigung bedürfen (D. V. Hamburg: DR. 1939, 1515 m. Anm. v. Hake). Wer nicht ein zugelassener Händler im Sinne der Anordnung ist, kann nur Verbraucher sein.

In preislicher Beziehung ist der Kernpunkt der Anordnung die Vorschrift des § 4 über die Schätzungspflicht. Danach ist der Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs von einem Verbraucher an einen Kraftfahrzeughändler oder von einem Verbraucher an einen anderen Verbraucher nur zulässig, wenn das Fahrzeug von einer durch die D. V. T. zugelassenen Schätzungsstelle nach den vom Preiskommissar gebilligten Richtlinien abgeschätzt worden ist und die Schätzung durch Vorlage einer Schätzungsurkunde nachgewiesen werden kann. Es bleibt sich also vollkommen gleich, an

wen ein gebrauchtes Kraftfahrzeug veräußert wird, ob an einen Händler oder an einen anderen Verbraucher. Der verkaufende Verbraucher kann niemals mehr erzielen als den Schätzwert. Nach dem Wortlaut der Bestimmung könnte es scheinen, als müsse stets erst die Schätzungsurkunde beschafft werden, bevor ein Verkauf erfolgen kann. Eine solche Auslegung wäre indessen allzu formalistisch. Wenn ein Fahrzeug noch nicht geschätzt ist, kann auch mit der Maßgabe verkauft werden, daß der Kaufpreis der in einer noch zu beschaffenden Schätzungsurkunde festgelegte Wert sein soll. Bei einer derartigen Vereinbarung sind beide Parteien des Kaufvertrages verpflichtet, dazu beizutragen, daß die Schätzung unverzüglich herbeigeführt wird. Erfolgt ein Kaufabschluß ohne Berücksichtigung der Schätzungspflicht, so muß die Schätzung nachgeholt werden. Ein gegenüber dem vereinbarten Kaufpreis niedrigerer Schätzwert berechtigt den Verkäufer nicht zum Rücktritt vom Vertrage. Der Kaufpreis ist vielmehr auf den Schätzwert herabzusetzen (vgl. RG.: DR. 1939, 1633; Kentrop, „Preisvorschriften und Wirtschaftspraxis“, Preise III b 2. Fortf.).

Über die Gültigkeitsdauer der Schätzungsurkunden ist in der Anordnung gesagt, daß die Schätzung innerhalb des vorhergehenden Monats erfolgt sein muß. Damit ist gemeint, daß die Gültigkeitsdauer einen Monat beträgt. Diese Frist ist nach § 188 BGB. zu berechnen. Sie endet also mit dem Ablauf desjenigen Tages, welcher durch seine Tageszahl dem Datum der Schätzungsurkunde in dem der Schätzung folgenden Monat entspricht. Eine am 1. März ausgestellte Schätzungsurkunde verliert also mit dem Ablauf des 1. April ihre Gültigkeit. Für die Händler bestehen zum Teil durch die Marktregelungsverträge kürzere Fristen. Da diese das nach der Anordnung Zulässige weiter einengen, bleiben sie neben der gesetzlichen Regelung bestehen. Die einmonatige Gültigkeitsdauer der Schätzungsurkunde hat zur Voraussetzung, daß an dem Fahrzeug innerhalb dieser Frist keine wesentliche Veränderung stattfindet. § 4 Abs. 3 bestimmt ausdrücklich, daß die Schätzungsurkunde nur dann wirksam bleibt, wenn das Fahrzeug während der einmonatigen Gültigkeitsdauer nicht eine über den normalen Verschleiß hinausgehende Wertminderung erfährt. Eine übermäßige Wertminderung im Sinne dieser Vorschrift kann nur eine technische sein, wie beispielsweise ein Unfall oder durch Frost oder Olmangel eingetretene Beschädigungen. Die Schätzungsurkunde soll mit dem Fahrzeug selbst den Inhaber wechseln. Sowohl der sein Fahrzeug abgebende Verbraucher wie auch der später weiterveräußernde Händler sind gehalten, die Urkunden dem Erwerber auszuhandigen (§ 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 5).

Wie dem Richter bei einem Urteil kann auch dem Schätzer bei der Bewertung eines Kraftfahrzeugs ein Fehler unterlaufen. Deshalb sehen die der Schätzung zugrunde liegenden Vertragsbedingungen vor, daß ein Berichtigungsantrag an die D. V. T. gerichtet werden kann. Es erfolgt dann eine Nachprüfung der Schätzung und gegebenenfalls eine Berichtigung des Schätzwertes. Die Berichtigung des Schätzwertes müssen Verkäufer und Käufer des Fahrzeuges gegen sich gelten lassen (RG. München-Gladbach: DR. 1940, 42), ohne daß etwa eine Aufhebung des Kaufvertrages verlangt werden könnte.

Für den Ankauf eines gebrauchten Kraftfahrzeuges gelten für den Händler die gleichen Bedingungen wie für jeden anderen Erwerber. Die später beim Weiterverkauf des Händlers vorzunehmende Preisbildung ist durch klare Richtlinien geregelt. Der Weiterverkaufspreis setzt sich aus dem Ankaufspreis, der Handelsverdienstsparne und den Kosten der aufgewendeten Verbesserungen zusammen (§ 5). Ankaufspreis ist der wirklich gezahlte Kaufpreis. Ist er niedriger als der Schätzwert, so ist dieser geringere Betrag einzusetzen. Der Handelsaufschlag besteht aus höchstens 25% des Ankaufspreises. Die Anordnung gibt mit diesem

Hundertfuß eine Höchstgrenze, die nicht überschritten werden darf, aber keineswegs garantiert ist. Es hängt ganz vom einzelnen Falle ab, ob die Höchsthandelsspanne erreicht werden kann, da der Verkaufspreis stets in einem angemessenen, der tatsächlichen Abnutzung und wirtschaftlichen Wertminderung entsprechenden Verhältnis zum Bruttolistenpreis eines gleichartigen fabrikneuen Fahrzeuges stehen muß (§ 5 Abs. 3). Wird ein Fahrzeug innerhalb des Handels mehrfach veräußert, so darf dies nicht zu einer Verteuerung führen. Die Verdienste aller Händler zusammen dürfen den Höchstfuß von 25% des Ankaufspreises des Händlers nicht übersteigen, der das Fahrzeug zuerst von einem Verbraucher erwarb. Aus der Handelsspanne sind alle Unkosten des Handels zu bestreiten. Hierzu gehören die Schätzungsgebühren, die nach § 4 Abs. 2 dem Verkäufer erstattet werden können, sowie alle etwa beim Ankauf oder Verkauf gezahlten Provisionen. Auch die Überführungskosten vom Standort des Fahrzeuges zum Sitz des Händlers sind aus der Verdienstspanne zu bestreiten, da der Schätzwert gemäß § 4 Abs. 2 ab Standort gilt. Das gleiche gilt für Transportkosten innerhalb des Handels, wenn ein Fahrzeug durch die Hände mehrerer Händler geht, bevor es wieder an einen Verbraucher veräußert wird. Die Überführungskosten vom Sitz des Händlers zu dem ankauenden Verbraucher können dagegen von diesem verlangt werden, da für diesen Verkauf die Einheitsbedingungen für den Verkauf von Kraftfahrzeugen entsprechend gelten, die für neue Fahrzeuge grundsätzlich die Tragung der Frachten vom Herstellerwerk zum Kunden durch den letzteren vorsehen. Die Kosten für Instandsetzungen und Verbesserungen können vom Händler nur verlangt werden, wenn sie zum Zwecke der Weiterveräußerung des Fahrzeuges vorgenommen worden sind und in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtzustand und Wert des Fahrzeuges stehen. Werden die Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten nicht in der eigenen Werkstatt des Händlers vorgenommen, so darf hierauf ein Aufschlag von 10% berechnet werden. Die Reparaturen sind auf ein

wirtschaftlich vertretbares Maß zu beschränken, damit der Ersatzteilverbrauch und der Arbeitseinsatz im Reparatur-gewerbe in rationalen Grenzen bleiben (vgl. Erlaß des Preiskommissars v. 12. Febr. 1940: MittBl. 1940, 126).

An Stelle des geschilderten Kalkulationsverfahrens kann der Händler eine erneute Schätzung vor dem Verkauf des Fahrzeuges treten lassen. Diese Schätzung, so daß dann alle an dem Fahrzeug ausgeführten Arbeiten der Händler Verkaufspreis lediglich durch Hinzurechnung der Handelsspanne gewonnen werden kann. Eine gesonderte Berechnung von Aufwendungen ist dann also nicht mehr möglich. Der Händler ist verpflichtet, eine neue Schätzung vornehmen zu lassen und diese dem Verkauf zugrunde zu legen, wenn zwischen dem An- und Verkauf nicht nur die üblichen Probe- und Vorführungsfahrten ausgeführt wurden, die unentgeltlich sein müssen. In jedem Falle einer zwischenzeitlichen Vermietung oder der privaten Benutzung durch den Händler ist also eine erneute Schätzung notwendig. Das gleiche gilt — ebenso wie bei der Gültigkeitsdauer der Schätzungsurkunden bei der Abgabe des Fahrzeuges durch einen Verbraucher —, wenn seit der Schätzung eine über den normalen Verschleiß hinausgehende Wertminderung stattgefunden hat.

Die Vorschriften der Anordnung können nicht durch freiwillige Versteigerungen umgangen werden. Diese sind vielmehr unzulässig. Zwangsversteigerungen sind in § 8 der Anordnung besonders geregelt und zugelassen. Der Versteigerer wird zweckmäßigerweise eine Schätzung vornehmen lassen, wenn diese auch nicht vorgeschrieben ist, damit Preistreibern unterbunden werden. Um jede Kollision mit Preisvorschriften zu vermeiden, ist es am besten, gebrauchte Kraftfahrzeuge nach § 825 ZPO, § 368 NAbgD. zum Schätzwert abzugeben, ohne es überhaupt zu einer Zwangsversteigerung kommen zu lassen. Dann wird verhindert, daß — wie es im vergangenen Jahre einem Rechtsmahner widerfuhr — der Zuschlag zu einem den feinerzeitigen Neupreis weit übersteigenden Gebot erteilt wird.

Mietbeihilfen für Handelsbetriebe und richterliche Vertragshilfe

Von Rechtsanwalt Dr. Würzburg, Berlin

Gewisse Gewerbebetriebe sind infolge der Auswirkungen des Krieges nicht mehr in der Lage, ihre Geschäftsraummiete voll aufzubringen. Den entstandenen Schwierigkeiten hat man auf zweifache Weise Rechnung getragen: durch die Möglichkeit einer Mietherabsetzung gemäß § 4 VertragshilfeVO. und durch die Möglichkeit einer Mietbeihilfe gemäß dem Erlaß des RWiM. v. 30. Dez. 1939 (Df. 1940, 277) und den dazu ergangenen Durchführungsrichtlinien v. 30. Jan. 1940 (Df. 1940, 266).

Der Weg der Mietherabsetzung steht allen Gewerbetreibenden offen, die infolge der Auswirkungen des Krieges genötigt sind, ihren Betrieb stillzulegen, umzustellen oder erheblich einzuschränken und hierdurch in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt werden. Mietbeihilfe kommt dagegen nur in Frage für die Inhaber von Handelsbetrieben und gewerblichen Garagenbetrieben, die infolge eines Umsatzrückganges aus Anlaß des Krieges auch bei angemessener Berücksichtigung ihrer sonstigen Mittel nicht in der Lage sind, ihre laufenden Miet- oder Pachtverpflichtungen weiterhin in vollem Umfange zu tragen, ohne daß die Weiterführung oder die spätere Wiedereröffnung ihres Betriebes gefährdet wird. Der Kreis der Begünstigten ist im zweiten Falle also enger. Er umfaßt — von den gewerblichen Garagenbetrieben abgesehen — nur den Einzelhandel und den Großhandel, nicht dagegen Industrie- und Büvoraummieter sowie die reinen Handwerksbetriebe. Immerhin ergeben sich ge-

nügend Fälle, in denen sowohl die Mietherabsetzung wie die Mietbeihilfe nebeneinander in Betracht zu ziehen sind. In der Praxis sind Unklarheiten darüber entstanden, wie das Verhältnis beider Verfahren hin stellt. Nach Mieter Anträge nach beiden Richtungen hin stellt. Nach § 11 Abs. VII des RWiM. sind die Anträge auf Gewährung einer Mietbeihilfe über die zuständigen Wirtschaftsgruppen an die nach dem Gesetz zum Schutze des Einzelhandels zuständigen Stellen erster Instanz zu richten; das sind die Landräte und in Stadtkreisen die Oberbürgermeister. Es ist vorgekommen, daß Wirtschaftsgruppen derartige Anträge den Antragstellern kurzerhand zurückgegeben und sie zunächst auf den Weg des Vertragshilfeverfahrens zum Zwecke der Herabsetzung ihrer Miete verwiesen haben. In einem Auffaß mit der Überschrift „Erst Vertragshilfe, dann Mietbeihilfe“ im Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer Berlin 1940 S. 112 tritt Heintz der Auffassung dieser Wirtschaftsgruppen bei. Er beruft sich darauf, daß die Mietbeihilfe zweckgebunden sei, nämlich daß sie dem Mieter und nicht dem Vermieter zugute kommen solle, ferner darauf, daß staatliche Zuschüsse immer nur Ausnahmeharakter trügen. Es widerspreche allgemeinen Rechtsempfinden, daß immer erst der Verfallsstand des leidenden Mieters bzw. der Staat und die Grundstückseigentümer ganz zuletzt in Betracht komme. Die umgekehrte Reihenfolge allein entspreche der natürlichen Schicksalsverbunden-

heit zwischen Vermieter und Mieter. Erst wenn diese beiden ernstlich um eine Lösung der derzeitigen Schwierigkeiten bemüht gewesen seien, sei gegenüber der Allgemeinheit ein Beitrag aus allgemeinen staatlichen Mitteln zu verantworten. Schließlich hält Heinig den Vorrang des Vertragshilfeverfahrens deswegen für gegeben, weil es nach der VertragshilfeW.D. auf die Verhältnisse beider Parteien ankomme, während für die Mietbeihilfe allein die Verhältnisse des Mieters entscheidend seien.

Die Auffassung Heinigs ist abzulehnen. Die Absicht des Gesetzgebers geht auf das Gegenteil hinaus. Gegen die Auffassung Heinigs spricht einmal der äußere Grund, daß in dem RdErl. des RM. und den Durchführungsrichtlinien von einer Abhängigkeit der Gewährung einer Mietbeihilfe vom Ausgang des Vertragshilfeverfahrens keine Rede ist, obwohl die VertragshilfeW.D. die ältere Rechtsquelle ist und es nahegelegen hätte, sie im RdErl. des RM. wenigstens zu erwähnen. Umgekehrt hat die VertragshilfeW.D. bereits die Möglichkeit von Beihilfen für den Mieter ins Auge gefaßt, wenn sie vorschreibt, daß eine Herabsetzung der Miete nur in Frage käme, wenn der Gewerbetreibende auch bei angemessener Berücksichtigung „seiner sonstigen Mittel“ nicht in der Lage sei, die bis-herige Miete weiterzuzahlen. Unter den „sonstigen Mitteln“ sind nach den Erläuterungen Volkmar's in der DZ. 1939, 1815 auch Unterstützungen durch besondere Beihilfen zu verstehen. Ebenso Vogels in DR. 1939, 2092, der auch folgerichtig in seinem Aufsatz „Die Stützung von Handelsbetrieben durch Verminderung der Raumkosten“ in HandZ. 1940, 42 die Mietbeihilfe vor der Mietherabsetzung behandelt. Gleicher Meinung ist Kexroth in Vogel'schen, S. 63. Schließlich hat auch der RM. in seiner AllgVsg. v. 16. Jan. 1940 ausdrücklich angeordnet, daß im Verfahren der richterlichen Vertragshilfe auf eine in Aussicht stehende Beihilfe Rücksicht zu nehmen sei:

„Soweit die Gewährung der Beihilfe auf die Entscheidung über den Vertragshilfeantrag von Einfluß sein kann, insbesondere wenn eine Herabsetzung der Miete oder Pacht um mehr als 20% begehrt wird, wird es sich in der Regel empfehlen, vor einer endgültigen Entscheidung über den Vertragshilfeantrag die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Beihilfe abzuwarten.“ (DZ. 1940 S. 97.)

Damit ist klargestellt, wie zu verfahren ist, wenn ein Vertragshilfeverfahren bereits schwebt. Gleichzeitig beantwortet sich aber auch die Frage nach der Behandlung eines Antrages auf Gewährung von Mietbeihilfe in Fällen, in denen die Mietherabsetzung noch nicht betrieben wird. Daß zwischen beiden Verfahren ein innerer Zusammenhang besteht, liegt auf der Hand. Andererseits besteht eine Abhängigkeit der Mietherabsetzung nur von der Mietbeihilfe, nicht aber umgekehrt der Mietbeihilfe von der Mietherabsetzung.

Das ergibt sich aus der verschiedenen Art, in der die Höhe der Unterstützung — Mietherabsetzung oder Mietbeihilfe — errechnet wird. Grundlage ist in beiden Fällen die Gegenüberstellung des Vorkriegsumsatzes mit dem durch den Krieg verringerten Umsatz. Aber während im Vertragshilfeverfahren der verminderte Ertrag aus dem Gewerbebetrieb nur einen ungefähren Anhaltspunkt für die Berechnung der Mietermäßigung darstellt und der Richter nach freiem Ermessen alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen hat, gelten im Mietbeihilfeverfahren bestimmte starre Berechnungsregeln. Die Durchführungsrichtlinien des RM. v. 30. Jan. 1940 geben genaue zahlenmäßige Anweisungen darüber, wie die Mietbeihilfe auf Grund des Umsatzrückganges zu errechnen ist. Danach ist die Miete im Vergleichszeitraum in Beziehung zu setzen zum Umsatz im Vergleichszeitraum. Mit dem sich hierbei ergebenden Hundertsatz ist die Miete nach dem Um-

satz im Bemessungszeitraum zu berechnen. Der so gefundene Betrag ergibt die „bei dem verringerten Umsatz noch tragbare Miete“. Diese Miete hat der Mieter in jedem Falle selbst aufzubringen, darüber hinaus aber noch weitere 20% der vertraglichen Miete. Erst wenn beide Beträge zusammengenommen hinter der vollen Vertragsmiete zurückbleiben, wird die Differenz als Mietbeihilfe gewährt. Die Durchführungsrichtlinien bringen zur Klarstellung unter anderem folgendes Beispiel:

„Antrag auf Gewährung einer Beihilfe im März 1940:

a) Umsatz im Bemessungszeitraum (1. Sept. 1939 bis 29. Febr. 1940 = 6 Monate)	30 000 R.M.
b) Umsatz im Vergleichszeitraum (1. Sept. 1937 bis 28. Febr. 1938 = 6 Monate)	50 000 R.M.
c) Miete im Vergleichszeitraum (6 Monate)	1 500 R.M.
d) Anteil der Miete am Umsatz des Vergleichszeitraumes	3%
e) Vom Antragsteller zu tragende Miete 3% von 30 000 R.M.	900 R.M.
f) 80% der Miete im Bemessungszeitraum (1500 R.M.)	1 200 R.M.
Unterschied für 6 Monate	300 R.M.
Unterschied für 1 Monat	50 R.M.

Es kann also eine Beihilfe von monatlich 50 R.M. gewährt werden.“

Daraus erkennt man, daß es für die Berechnung der Mietbeihilfe auf eine etwaige Mietherabsetzung in keiner Weise ankommt. Der Errechnung der 20%, die der Mieter in jedem Falle selbst aufzubringen hat, ist die bisherige vertragliche Miete zugrunde zu legen. Ausdrücklich ist hervorgehoben, daß eine nach dem 31. Aug. 1939 im Hinblick auf die Auswirkungen des Krieges vorgenommene Herabsetzung der vertraglichen Miete außer Betracht bleibt (Ziff. III RdErl.).

Zusammengefaßt heißt das demnach: Bei der Bemessung der Mietherabsetzung sind die gesamten Verhältnisse beider Beteiligten zu berücksichtigen, also auch eine etwa dem Mieter zufließende Mietbeihilfe. Bei Bemessung der Mietbeihilfe hat dagegen eine vereinbarte oder im Vertragshilfeverfahren angeordnete Mietherabsetzung außer Betracht zu bleiben. Das Mietbeihilfeverfahren genießt somit gegenüber dem Vertragshilfeverfahren den Vorrang.

Im gleichen Sinn wie hier behandelt auch Vogels („Vertragshilfe und Kriegsausgleichsverfahren“ S. 213) die Verflechtung von Vertragshilfe und Mietbeihilfe. Er legt dar, daß sich die Vertragshilfe immer nur auf diejenigen 20% beziehen kann, die der Mieter in jedem Falle aus eigenen Mitteln zu tragen hat. Sofern die Bewilligung einer Beihilfe in Frage komme, sei die Herabsetzung um mehr als 20% auch dann abzulehnen, wenn eine weitergehende Herabsetzung an sich nach § 4 WVB. zulässig wäre. Der Vorrang des Beihilfeverfahrens zeige sich auch darin, daß die in diesem Verfahren herbeigeführte Äußerung der zuständigen Wirtschaftsvertretung über die Frage, ob die Erhaltung des Handelsbetriebes volkswirtschaftlich gerechtfertigt sei, zugleich die Grundlage für die Ablehnung der Vertragshilfe darstelle.

Demgegenüber greifen die Argumente Heinigs für den Vorrang des Vertragshilfeverfahrens nicht durch. Mit der Schicksalsgemeinschaft zwischen Vermieter und Mieter hat das Ganze nichts zu tun. Wenn der Staat unter bestimmten eng umrissenen Voraussetzungen notleidenden Mietern einen Zuschuß zur vertraglichen Miete leistet, so hat der Mieter keine Veranlassung, diese Hilfe zurückzu-

weisen. Es darf nicht übersehen werden, daß Mietherabsetzungen und Mietausfälle auf die Erfüllung der Schuldverpflichtungen des Grundstückseigentümers gegenüber dem Hypothekengläubiger einwirken können. Die H. V. sieht in § 7 die richterliche Vertragshilfe auch für die Beziehungen zwischen Grundstückseigentümer und Grundpfandgläubiger für den Fall vor, daß der Eigentümer infolge der Mietausfälle unter Berücksichtigung seiner Vermögens- und

Erwerbsverhältnisse sowie der notwendigen Aufwendungen für das Grundstück nicht instande ist, die auf dem Grundstück lastenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen und Realaklastleistungen zu erfüllen. Es ist nicht einzusehen, warum nicht in erster Linie von der vom Staat gebotenen Möglichkeit der Mietbeihilfe Gebrauch gemacht werden soll, wenn auf diese Weise eine gewisse wirtschaftliche Benußung weiterer Kreise vermieden werden kann.

Rechtspolitik und Praxis

Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches¹⁾

Es ist in der einschlägigen Literatur gelegentlich gesagt worden, daß, wer heute eine deutsche „Verfassungslehre“ vorlegt, ein „gewisses Wagnis“ unternimmt. Diese Auffassung wäre nur richtig, wenn man eine „Verfassung“ als das — wenigstens bis auf weiteres — feststehende und bleibende Ergebnis einer vorangegangenen „verfassungsrechtlichen“ Entwicklung bzw. als das rechtliche Produkt eines vorangegangenen vorrechtlichen — d. h. politischen — Vorgangs begreift. Wer jedoch aus organisch-dynamischer Anschauung alles „Seiende“ oder „Werdendes“ zu sehen vermag, versteht auch unter der „Verfassung“ nicht ein Ergebnis und einen Zustand, sondern einen ständig im „Werden“ begriffenen „Vorgang“, den zu beschreiben in keinem Augenblick als ein größeres oder kleineres „Wagnis“ bezeichnet zu werden braucht. Nicht der Gegenstand sondern allenfalls der Stand der Betrachtungsweise kann deshalb eine „Verfassungslehre“ zu einem „Wagnis“ machen. Wer eine „Verfassung“ nicht als Vorgang sondern als Zustand beschreiben will, wird stets — nicht nur in Zeiten schneller Formveränderungen — von dem Vorgang „Verfassung“ überholt werden und wird immer „zu früh“ geschrieben haben.

Es ist zweifellos richtig, die Beschreibung einer „Verfassung“ mit der Darstellung ihres geschichtlichen Werdens zu beginnen, wie H. u. b. er dies in seinem Buch tut, von dem mehr als ein Viertel der „Entstehung der völkischen Verfassung“ seit der „Zerstörung des Bismarckischen Reiches“ (S. 11 ff.) sowie der „Errichtung des Großdeutschen Volksreiches“ (S. 58 ff.) bis zum Augenblick des Erscheinens seines Buches (1939) gewidmet ist. Die zusammenfassende Darstellung des „verfassungsgeschichtlichen“ Geschehens dieser Zeitspanne im deutschen Volkstraum, die auch die „Verfassungsgeschichte“ Österreichs bis zur Wiedervereinigung einschließt, muß als sehr klar und lebendig anerkannt werden.

An die Darstellung einer „Verfassungsentwicklung“ kann sich sowohl die Darstellung des konkreten „Verfassungsrechtes“, das das vorläufige Ergebnis dieser Entwicklung ist, anschließen wie auch eine „Verfassungslehre“ im engeren Sinne, d. h. die an dem vorliegenden Beispiel erläuterte Darstellung, was nach der Auffassung des Autors eine „Verfassung“ überhaupt ist. H. u. b. er vermischt beides, wodurch — was nach dem Titel des Buches durchaus berechtigt ist — seine Darstellung des gegenwärtigen deutschen „Verfassungsrechtes“ an Reiz gewinnt, während eine neue „Verfassungslehre“, die aus den „verfassungsgeschichtlichen“ Erfahrungen der dargestellten Zeitspanne gewonnen werden könnte, nicht entwickelt wird.

Diese neue „Verfassungslehre“ müßte davon ausgehen, daß es für eine völkisch-organische Betrachtung keine verschieblichen sich ablösenden „Verfassungen“ desselben „Staates“ gibt, sondern daß die „Verfassung“ des konkreten Volkes sein „vorrechtliches“ Funktionsgesetz ist, das von den jeweils zu seinem „Vollzug“ berufenen Generationen des Volkes mehr oder weniger wirksam vollzogen wird.

Zu Unrecht ist gegenüber H. u. b. er gelegentlich der Vorwurf erhoben worden, er lasse in seiner Unterscheidung des „natürlichen Volkes“ und des „politischen Volkes“ (S. 157) den Zwiespalt zwischen dem „aktionsunfähigen Volk“ und dem „rechts- und handlungsfähigen Staat“ wieder aufleben. Das will H. u. b. er zweifellos nicht, wenn man auch

über viele der von ihm geprägten Begriffe streiten könnte. (Über alle Begriffe und Bezeichnungen sind ja nur mehr oder weniger einleuchtende Gleichnisse, weshalb in dieser Besprechung fast jede angewandte Bezeichnung in Anführungszeichen gesetzt wird!)

Der Gegensatz zwischen der bisherigen „Verfassungslehre“ und einer neuen „Verfassungslehre“, wie sie dem Verf. dieser Besprechung vorschwebt, liegt vielmehr tiefer: Bisher trennte man — bewußt oder unbewußt — „Natur“ und „Geist“, „Unbewußtheit“ und „Bewußtheit“, „Trieb“ und „Willen“, „Materie“ und „Idee“. Es ist bezeichnend, daß auch H. u. b. er Rousseau durch Hegel „widerlegt“ sein läßt, während z. B. Fichte in seinem ganzen Buche nicht erwähnt wird. Und doch hat die „Verfassung“ des konkreten Volkes bis heute keine bessere deutsche Beschreibung gefunden als in Fichtes 8. Rede an die deutsche Nation:

„Dies ist nun in höherer, vom Standpunkt der Ansichten einer geistigen Welt überhaupt genommener Bedeutung des Wortes ein Volk: Das Ganze der in Gesellschaft miteinander fortlebenden und sich aus sich selbst immerfort natürlich und geistig erzeugenden Menschheit, das insgesamt unter einem gewissen besonderen Gesetz der Entwicklung des Göttlichen aus ihm steht. Die Gesamtheit dieses besonderen Gesetzes ist es, was in der ewigen Welt und darum auch in der zeitlichen diese Menge zu einem natürlichen und von sich selbst durchdrungenen Ganzen verbindet... Der Glaube des ewigen Menschen an die ewige Fortdauer seiner Wirksamkeit auf dieser Erde gründet sich demnach auf die Hoffnung der ewigen Fortdauer des Volkes, aus dem er selbst sich entwickelt hat und der Eigentümlichkeiten desselben nach jenem verborgenen Gesetze. Diese Eigentümlichkeit ist das Ewige, dem er die Ewigkeit seiner selbst und seines Fortwirkens anvertraut, die ewige Ordnung der Dinge, in die er sein Ewiges legt; ihre Fortdauer muß er wollen, denn sie allein ist ihm das entbindende Mittel, wodurch die kurze Spanne seines Lebens hienieden zu fortdauerndem Leben hienieden ausgedehnt wird.“

Von dieser Beschreibung des Volkes als einer überpersönlichen und überzeitlichen Gesamtheit eigener Natur- und Seelenprägung, die sich ständig in den lebenden Generationen der aus ihr entstandenen Menschen verwirklicht, müßte eine neue völkisch-organische „Verfassungslehre“ ausgehen. Wenn das Volk als „Organismus“ (alle Bezüge sind nur Gleichnisse!) aufgefaßt wird, so lösen sich alle Gegensätze, die sich aus dem Dualismus der früheren Gegenüberstellung von „Natur“ und „Geist“, von „Materie“ und „Idee“ ergeben. Es gibt dann keinen Gegensatz zwischen dem „Volkswillen“ und der „Volkserzeugung“ (H. u. b. er S. 915), wie man innerhalb eines Organismus nicht dem „Willen“ des Ganzen die „Überzeugung“ einzelner Zellen oder Organe gegenüberstellen kann. Anders das „Volk“ — nämlich der Gesamtorganismus — seine „Überzeugung“, so ändert es damit auch seinen „Willen“, d. h. Einzelunter Veränderungen hinsichtlich der Einzelzellen, zum Auszelmenschen, durch die bisher der „Volkswille“ die Garantie druck gelangte. In dieser Auffassung liegt die Garantie begründet, daß das Volk stets Herr seiner „Volkserzeugung“ und „Volkswillen“, von „natürlicher Art“ und „geistlicher Idee“ (H. u. b. er S. 154) in Frage gestellt wird. Denn von dem der „Volkserzeugung“ übergeordneten, in einem oder wenigen Menschen verkörperten „Volkswillen“ ist nur ein Schritt zur individuellen oder oligarchischen Diktatur über das Volk; von der die „natürliche Art“ des Volkes gestaltenden „Idee“ ist nur ein Schritt zur fremd-

¹⁾ Zugleich eine Besprechung des Buches von Prof. Dr. Ernst Rudolf H. u. b. er, „Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches“, Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg 1939.

bestimmten Offenbarung, für die das Volk nur Werkstoff zu außerbökischen Zwecken ist.

In einer neuen völkischen „Verfassungslehre“ muß zugrunde gelegt werden, daß die Funktionen eines Organismus konstant sind, solange der Organismus lebt. Diese Funktionen werden mit verschiedener Intensität und Wirksamkeit verwirklicht, wonach sich der „Gesundheitszustand“ des Volkes richtet. Werden lebenswichtige Funktionen so sehr vernachlässigt oder so „naturwidrig“ ausgeübt, daß der Volksorganismus Unbehagen empfindet oder sich gefährdet fühlt, so entwickelt er, wenn er noch lebenskräftig ist, gegen diese Funktionsausübung Reaktionen — auch Revolutionen genannt —, die die Funktionsausübung verbessern sollen. Aber es steht fest, daß es einerseits in einem Organismus niemals neue, vorher nicht dagewesene Funktionen geben kann und daß andererseits alle dem Organismus zugehörigen Funktionen zwar schwach oder fehlerhaft ausgeübt werden aber nicht unterbleiben können, solange der Organismus lebt. *J. B.* ist „Führung“ eine konstante Funktion des Volksorganismus, die stets ausgeübt wird, weil alle Einzelzellen auf die — „aktive“ oder „passive“ — Mitwirkung an ihr eingestellt sind. Es kommt nur darauf an, in welcher Zusammenfassung oder Zerspaltung und mit welcher — völkischen oder individualistischen — Zielsetzung ihrer Träger diese Funktion ausgeübt wird. Als die Führungsfunktion im deutschen Volk von einem Haufen zersplitterter Interessengruppen — Parteien, Kirchen, Gewächse usw. — zur Förderung individueller oder univ ersaler Interessen ausgeübt wurde, war der deutsche Volksorganismus schwach bis zur Grenze des Erlebens. Aber das hierdurch bewirkte Nationalsozialismus, durch die die Ausübung der Führungsfunktion zusammengesetzt und auf einen Träger — den Führer — übernommen wurde, der diese Führungsfunktion „verfassungsgemäß“ — d. h. in Erkenntnis der lebensgesetzlichen „Verfassung“ seines Volkes — ausübt.

Aus der Erkenntnis, daß alle völkischen Funktionen konstant sind, ergibt sich, daß aller Streit um das Wesen des „Staates“ und um seine Abgrenzung gegenüber „nicht-staatlichen“ Einrichtungen nur ein Streit um Bezeichnungen ist, aus dessen jeweiligen Ergebnissen allerdings folgenschwere Entscheidungen für die Zuteilung bestimmter Funktionen an mehr oder weniger geeignete Träger erwachsen können. Die einzelnen Aufgaben *J. B.* einer Kreisverwaltung bleiben dieselben, ob man sie als „staatlich“ oder als „nicht-staatlich“ bezeichnet; ob man sie jedoch der für diese Aufgabe geschulten „staatlichen“ Behörde oder einer „nicht-staatlichen“ Einrichtung überträgt, wird für ihren Vollzug von einiger Bedeutung sein. Ob *Hubers* Versuch, in die „staatl. Verwaltung“ und „Behörden“ als „Staatsorganisation“ bezeichnet, während er für die „umfassende politische Gesamtordnung des Volkes“ den Begriff „Reich“ verwendet (S. 167), ist zweifelhaft, zumal die Bezeichnung „Reich“ weithin für den räumlichen Herrschaftsbereich der deutschen Staatsmacht verwendet wird. Der Verf. dieser Besprechung hält eine Klärung der Begriffe eher dadurch für möglich, daß die Gesamtheit aller völkischen Gemeinschaftsfunktionen als „Volksordnung“ bezeichnet wird, innerhalb deren die großen Funktionsträger nach ihren Funktionen zu bezeichnen wären, — wobei für die Träger der öffentlichen Vollzugsgewalt statt der Bezeichnung „Verwaltung“, die — entgegen dem schönen alten Wortsinne — weitgehend in eine Schreiber- und Zahlmeister Tätigkeit umgedeutet worden ist, eine andere Bezeichnung — etwa „Regierung“ — zu wählen wäre.

Gegen *Hubers* Einwand, „es wäre romantische Schwärmerei, im Gesetz — also auch in der ‚Verfassung‘ — einfach den formulierten Ausdruck der in der Volksgemeinschaft bereits existierenden Lebensordnung zu sehen; Gesetz erwidern, daß er auch hiermit wieder die „unbewußte“ Lebensordnung dem „bewußten“ Handeln — hier der Verfassung — gegenüberstellt. Die völkisch-organische Gesamtheit der dynamischen Lebensordnung und sieht die Funktionen als die zusammenwirkende Einheit aller „bewußten“ bis zu den „unbewußten“. Das Planen und Handeln, das die „völkische Verfassung“ gestaltet, ist als Funktion des Volksorganismus bereits aus dieser „Verfassung“ erwachsen und zu-

gleich ein dynamischer Bestandteil dieser „Verfassung“ oder dieser „Lebensordnung“ oder dieses Lebensvorgangs.

So „romantisch“ ist jedoch die hier vertretene Auffassung nicht, daß etwa der Gegenstand des vorliegenden Buches, das „Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches“, vermeint oder durch Erörterungen über die „vorrrechtliche Verfassung“ des Volkes ersetzt werden sollte. Wie die Biologie nicht die Physiologie ersetzt, so kann eine grundsätzliche „Verfassungslehre“ nicht eine Darstellung des jeweils geltenden „Verfassungsrechtes“ ersetzen. Die Funktionen des Volksorganismus schaffen sich — auch dies entspricht ihrem Funktionsgesetz — die Formen und Regeln, die als „Staat“ und „Recht“ bezeichnet werden. Die Einrichtungen des Staates und den geltenden Rechtsinhalt in übersichtlichem Zusammenhang darzustellen und verständlich zu machen, ist eine wichtige Aufgabe der Wissenschaft, die hierdurch der öffentlichen Praxis und damit der Erfüllung völkischer Funktionen dient. Als zusammenfassende Darstellung des deutschen Staatsrechts nach dem neuesten Stande verdient das vorliegende Buch volles Lob, über einzelne Begriffsprägungen ließe sich streiten; aber die von *Huber* geprägten Begriffe werden sich entweder in ihrer weiteren Anwendung bewähren oder sie werden den Anstoß zur Prägung einleuchtenderer Begriffe geben.

So bleibt nur übrig — wie hinsichtlich der „Verfassungslehre“ — auch hinsichtlich des „Verfassungsrechtes“ den Begriff „Verfassung“ in Frage zu stellen. Geschichtlich stammt der Begriff aus den Zeiten, in denen um rechtliche Grundregelungen gerungen wurde, die man als unabhängig oder doch nur unter qualifizierten Garantien abänderlich gesetzt sehen wollte. So wurde für den individualistischen Rechtsstaat „Verfassung“ zur Bezeichnung für ein nur unter besonderen Bedingungen — meist nur mit Zustimmung einer größeren Zahl von Berechtigten als in der sonstigen Rechtssetzung — abzuänderndes Grundgesetz. Der völkische Staat kennt ein solches Grundgesetz nicht, da er sein Recht nicht aus einer größeren oder geringeren Mehrheit von Einzelwillen, sondern aus dem im Führer verkörperten Volkswillen ableitet. Damit entfällt die Möglichkeit, bestimmte Rechtssetzungen — etwa ein „Verfassungsgesetz“ — als stärker zu bezeichnen denn alle anderen Rechtssetzungen. Eine derartige vom Führer ausgesprochene Bestimmung wäre ein Monolog, weil sie vom Führer jederzeit und in jeder Form aufgehoben werden könnte. Der Begriff des „Verfassungsrechtes“ hat deshalb im völkischen Staat seine qualifizierende Bedeutung verloren. Zu lösen bleibt die Zweckmäßigkeitsfrage, ob der Begriff „Verfassung“ künftig noch unterscheidend für einen bestimmten Rechtsbereich — etwa für das Organisations- und Funktionsrecht des „Staates“ — oder nur noch im Sinne der „vorrrechtlichen Verfassung“ verwendet werden soll, wie dies in den vorstehenden Gedanken über eine „Verfassungslehre“ geschehen ist.

Dr. Werner Best, Berlin.

Zwangsvollstreckung durch die Gerichtsvollzieher nach der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Vollstreckung von Titeln im Großdeutschen Reich

Die VO. zur einheitlichen Regelung der Vollstreckung von Titeln in den verschiedenen Rechtsgebieten des Großdeutschen Reichs v. 16. Jan. 1940 (RGBl. I, 176) hat die Vollstreckung von Titeln aus dem Geltungsbereich der Exekutionsordnungen (Ostmark, Reichsgau Sudetenland, Protektorat Böhmen und Mähren) in diesen Bereichen und im Geltungsbereich der Reichszivilprozessordnung (RZPD.) sowie von Titeln aus dem Geltungsbereich der RZPD. in dem Bereich der Exekutionsordnungen vereinheitlicht und erleichtert. Hieraus ergeben sich für die Zwangsvollstreckung durch die Gerichtsvollzieher im Geltungsbereich der RZPD. folgende Anordnungen:

1. Stichtage für die Vereinheitlichung

Die Vereinheitlichung umfaßt alle Titel im Sinne einer Exekutionsordnung, die seit der Vereinigung der Gebiete mit dem Deutschen Reich, und zwar

in der Ostmark seit dem 13. März 1938,

in den sudetendeutschen Gebieten seit dem 10. Okt. 1938,

im Protektorat Böhmen und Mähren seit dem 16. März 1939

errichtet worden oder als Entscheidungen rechtskräftig geworden sind. Für die Vollstreckung aus Titeln, die vor diesen Stichtagen errichtet oder rechtskräftig geworden sind, gelten die bisherigen Bestimmungen (§ 7 der V.D.).

2. Vollstreckungsklausel

Titel im Sinne einer Exekutionsordnung werden im Geltungsbereich der RZVD. auf Grund einer Ausfertigung vollstreckt, die mit der Vollstreckungsklausel versehen ist. Die Vollstreckungsklausel wird für Titel aller Art von dem Gericht erteilt, das für die Bewilligung der Vollstreckung in dem Geltungsgebiet der Exekutionsordnung zuständig wäre. Die Erteilung der Vollstreckungsklausel durch das Gericht ist auch dann nötig, wenn es sich um die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde handelt, die von dieser als vollstreckbar bezeichnet ist (§ 2 d. V.D.).

3. Durchführung der Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung erfolgt auf Betreiben des Gläubigers. Daher kann nur der Gläubiger und nicht etwa das Gericht, das die Vollstreckungsklausel erteilt hat, den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung beauftragen (§ 2 Abs. 2 d. V.D.).

(2) Vor der Ausführung des Auftrags hat der Gerichtsvollzieher vornehmlich zu prüfen, ob der Titel mit einer ordnungsgemäßen Vollstreckungsklausel im Sinne der §§ 724 ff. RZVD. versehen ist (§ 2 Abs. 2 d. V.D.).

(3) Die Vollstreckung richtet sich im übrigen nach den Vorschriften der RZVD. und der Geschäftsordnung (Geschäftsanzweisung) für die Gerichtsvollzieher. Diese regeln auch das Verfahren der Gerichtsvollzieher bei Einwendungen der Schuldner oder Dritter sowie die Frage, ob zur Vollstreckung in einen Vermögensgegenstand auch ein Titel gegen andere Personen, z. B. ein Duldungstitel gegen den Ehepartner oder gegen einen Gesellschafter, nötig ist (§ 5 Abs. 1 d. V.D.).

(4) Die Zwangsvollstreckung darf in jedem Falle erst beginnen, wenn die vollstreckbare Ausfertigung des Titels dem Vollstreckungsschuldner auf Betreiben des Gläubigers bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. Eine von Amts wegen bewirkte Zustellung ist nicht ausreichend (§ 5 Abs. 2 d. V.D.).

(5) Hinsichtlich der Arreste und einstweiligen Verfügungen wird auf Ziff. 4 u. 5 verwiesen.

4. Arreste (Vollstreckung zur Sicherstellung)

An Stelle der Sicherung durch Arrest ist in den Exekutionsordnungen die „Vollstreckung zur Sicherstellung“ vorgesehen. Sie wird im Bereich der Exekutionsordnungen unter bestimmten Voraussetzungen vom Gericht förmlich in einem Beschlusse bewilligt. Im Bereich der RZVD. erfolgt die „Vollstreckung zur Sicherstellung“ auf Antrag des Gläubigers und auf Grund einer Ausfertigung des Titels über die Forderung und des Bewilligungsbeschlusses wie aus einem vollstreckbaren Urteil. Der Titel und der Bewilligungsbeschluss sind daher dem Vollstreckungsschuldner zuzustellen, sofern die Zustellung nicht schon im Auftrage des Gläubigers bewirkt worden ist (§ 2 Abs. 2 d. V.D.).

5. Einstweilige Verfügungen

Die nach einer Exekutionsordnung erlassenen einstweiligen Verfügungen können nur auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung vollzogen werden. In der Regel erfucht das entscheidende Gericht das im Geltungsbereich der RZVD. zuständige Vollstreckungsgericht um die Durchführung der Vollstreckung. Das Vollstreckungsgericht beauftragt, soweit eine Mitwirkung des Gerichtsvollziehers in Frage kommt, diesen mit der Vollziehung. Ergeben sich Zweifel über die Art der Durchführung der Vollstreckung, so kann das Vollstreckungsgericht in Einfällen dem Gerichtsvollzieher besondere Anordnungen über die Vollziehung erteilen. Der Auftrag zur Vollziehung einer einstweiligen Verfügung kann dem Gerichtsvollzieher auch unmittelbar durch den Gläubiger erteilt werden (§ 3 d. V.D.).

6. Einstellung der Vollstreckung

Wird in dem Geltungsbereich einer Exekutionsordnung die Aufschiebung (d. h. einstweilige Einstellung) oder Einstellung der Zwangsvollstreckung angeordnet, so hat auch der mit der Vollstreckung im Geltungsbereich der RZVD.

beauftragte Gerichtsvollzieher die Vollstreckung aufzuschieben oder einzustellen (§ 8 d. V.D.).

7. Vollstreckung wegen der Kosten

Sind dem Gläubiger Kosten zu erstatten (Gerichtskosten, außergerichtliche Kosten, Kosten der Zwangsvollstreckung), die bereits im Geltungsbereich einer Exekutionsordnung entstanden sind, so setzt das Gericht bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel (Ziff. 2) in einem besonderen Beschlusse auch den Betrag dieser Kosten fest. Der Gerichtsvollzieher berücksichtigt den festgesetzten Betrag bei der Vollstreckung (§ 2 Abs. 2 d. V.D.).

8. Titel des Memellandes und Danzigs

Titel des Memellandes und des Gebietes des ehemaligen Freistaates Danzig sind Titel im Sinne der RZVD. Sie stehen daher den Titeln des Altreichs gleich (§ 7 d. V.D.). (W. d. RZM. v. 1. April 1940 [2344 — Ia^s 505]. — DZ. 1940, 398.)

Behandlung von Anträgen auf Bewilligung einer Zahlungsfrist im Mahnverfahren

Gemäß § 4 Abs. 2 der V.D. über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten v. 7. Okt. 1939 (RGBl. I, 2004) bemerke ich zur Klärung von Zweifelsfragen:

Eine gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen im Mahnverfahren nicht statt. § 2 der V.D. über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen v. 7. Aug. 1914 in der Fassung der Bef. v. 20. Mai 1915 (RGBl. 290) ist jedenfalls durch die eingangs genannte Verordnung gegenstandslos geworden.

Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß bei Erteilung des Vollstreckungsbefehls eine vom Gläubiger eingeräumte Zahlungsfrist, gegebenenfalls auch mit Verfallklausel, beachtet wird, sei es, daß der Gläubiger diese Zustellung von vornherein, oder sei es, daß er sie erst nach Erteilung des Zahlungsbefehls auf Bitte des Schuldners eingeräumt hat. Im Mahnverfahren die Stellungnahme des Gläubigers zu einer solchen Bitte des Schuldners, die an sich als Widerspruch zu behandeln ist, herbeizuführen, mag im Einzelfalle dann unbedenklich sein, wenn hierdurch die Terminbestimmung nicht in einer den Absichten des Gläubigers zuwiderlaufenden Weise verzögert wird. Unzulässig ist es, darüber hinaus in das Mahnverfahren eine mündliche oder schriftliche Verhandlung über die Bewilligung einer Zahlungsfrist einzuschalten; solche Verhandlungen sind vielmehr Aufgabe des Prozeßgerichts, das im Güteverfahren auf einen günstigen Ausgleich hinzuwirken und nötigenfalls im Streitverfahren über die Bewilligung einer Zahlungsfrist zu entscheiden haben wird.

(W. d. RZM. v. 30. März 1940 [9153 — IV b^s 552]. — DZ. 1940, 396.)

Erteilung der Vollstreckungsklausel im Geltungsbereich der Exekutionsordnungen

Nach § 2 Abs. 2 der V.D. zur einheitlichen Regelung der Vollstreckung von Titeln in den verschiedenen Rechtsgebieten des Großdeutschen Reichs (SchuldtitelvollstreckungsV.D.) vom 16. Jan. 1940 (RGBl. I, 176) werden Titel im Sinne einer Exekutionsordnung im Geltungsbereich der RZVD. auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung vollstreckt. Gemäß § 10 SchuldtitelvollstreckungsV.D. bestimme ich hierzu für den Geltungsbereich der Exekutionsordnungen:

1.

Die Vollstreckungsklausel ist Zeugnis über die bestehende Vollstreckbarkeit des Titels für eine bestimmte Person. Sie ist von dem gemäß § 4 oder 5 der Exekutionsordnungen zuständigen Gericht (und zwar vom Richter, in der Ostmark gegebenenfalls vom Beamten mit erweitertem Wirkungsbereich) zu erteilen, der Ausfertigung des Titels am Schluß beizufügen, zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

2.

Die Vollstreckungsklausel hat folgenden Wortlaut:
„Die vorstehende Ausfertigung wird dem (Bezeich-

nung der vollstreckungsberechtigten Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.“
Erl. hierzu § 725 ReichsZP.D.

3.

Mit Rücksicht auf § 2 Abs. 2 Satz 3 SchuldtitelvollstreckungsVO. ist der in Nr. 2 genannten Formel folgender Satz anzufügen:

„Die dem (Bezeichnung der vollstreckungsberechtigten Partei) zu erstattenden Kosten werden auf ... *R.M.* festgelegt.“

4.

Weitere Zusätze zu der in Nr. 2 genannten Formel können vor allem erforderlich sein, wenn

a) die Vollstreckbarkeit des Titels dahin beschränkt ist, daß nur in bestimmtem Umfange die Vollstreckbarkeit besteht (§ 13 E.O.en), die betreibende Partei nur in solchem Umfang die Vollstreckungsklausel beantragt oder die Vollstreckung nur in bestimmte Vermögensgegenstände zulässig ist;

b) die Vollstreckungsklausel für einen anderen als den im Titel bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen Schuldner erteilt wird; hierbei ist in der Vollstreckungsklausel selbst auch anzugeben, auf Grund welcher öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden die Umschreibung erfolgt ist (§ 9 E.O.en);

c) dem Verpflichteten die Wahl zwischen mehreren Leistungen zusteht und der Gläubiger nach fruchtlosem Ablauf der für die Leistung bestimmten Frist die Voll-

streckung zur Bewirkung einer dieser Leistungen beantragt (§ 12 E.O.en).

(*AB. d. RZM.* v. 21. März 1940 [3740 — IV b³ 605]. — *DZ.* 1940, 396.)

Vertretung von Juden durch deutsche Rechtsanwälte

Der Stellvertreter des Führers hat in Ergänzung seiner Anordnung Nr. 204/38 v. 19. Dez. 1938 (vgl. *M. d. RZM.* 1939, 2) bestimmt, daß bei der Vertretung und Beratung von Juden in Devisenangelegenheiten stets ein überwiegendes Interesse des deutschen Volkes im Sinne des fünften Absatzes der genannten Anordnung vorliege.

Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist entsprechend zu verfahren.

(Anordnung des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer Nr. 22/40.)

Berichtigung

Zu dem Aufsatz „Deutsches Kriegsrecht“ in Heft 13 der Zeitschrift „Deutsches Recht“ v. 30. März 1940 geht uns folgende Berichtigung zu: Auf Grund einer Verfügung des Generalfeldmarschalls Göring v. 12. Febr. 1940 findet die VO. des Beauftragten für den Vierjahresplan v. 15. Jan. 1940 (Heft 13, S. 475) keine Anwendung auf das Generalgouvernement. Im Generalgouvernement bleibt vielmehr die VO. des Generalgouverneurs für die Beschlagnahme des polnischen Staatsvermögens in vollem Umfange in Kraft.

Schrifttum

Die Verwaltung in Polen vor und nach dem Zusammenbruch der Polnischen Republik von Dr. jur. Werner Best, 44-Brigadeführer, MinDirigent. (Das Reich in Verwaltung, Recht, Gesetzgebung, Verwaltung, nach Bedürfnissen der Praxis in zwingloser Folge.) Berlin 1940. *R. v. Deckers* Verlag, G. Schend. 258 S. Preis geb. 8,50 *R.M.*

„Den Kameraden, die auf dem mit dem Blute deutscher Soldaten eroberten Boden der ehemaligen Republik Polen weitest den deutschen Aufbau heimgekehrter Gebiete einzuwahren haben, soll diese Schrift, die neben drängender Tagesarbeit auf Grund des zur Zeit erreichbaren Materials verfaßt wurde, eine erste Hilfe zur Kenntnis der vorgefundenen Einrichtungen und Rechtsverhältnisse der ehemaligen polnischen Verwaltung und damit zu ihrer wirksamen Überleitung oder Überwachung bieten.“ Diese Sätze aus dem Vorwort kennzeichnen die Aufgabe dieser Schrift, die eine bestehende Lücke in ausgezeichnete Weise ausfüllt und damit einen dringenden Bedürfnis Rechnung trägt.

Die ersten neun Abschnitte des Buches geben eine vorzügliche Übersicht über den staats- und verwaltungsrechtlichen Aufbau der ehemaligen polnischen Republik und behandeln der Polen sowie Verfassung, Beamtenrecht, allgemeine Verwaltung, Staatspolizei, territoriale Selbstverwaltung, Verwaltungsgerichtsbarkeit, wirtschaftliche und berufliche Selbstverwaltung und die Sonderverwaltungen des ehemaligen polnischen Staates.

In jedem Abschnitt werden zunächst in einer Vorbemerkung kurze Übersichten über die behandelten Fragen vermittelst und daran anschließend die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften inhaltsmäßig wiedergegeben und erläutert.

Auf diese Weise erhält der Leser einen Grundriß des gesamten staats- und verwaltungsrechtlichen Aufbaues der ehemaligen polnischen Republik.

Der zehnte Abschnitt gibt einen kurzen Überblick über die Neugliederung und Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete.

In ersten Abschnitt werden die wichtigsten polnischen und deutschen Gesetzesvorschriften im Wortlaut wiedergegeben. Die in diesem Abschnitt abgedruckten polnischen Gesetze und Verordnungen behandeln die Organisation und den Tätigkeitsbereich der Behörden der allgemeinen Verwaltung, die polnische Staatspolizei und die territoriale Selbstverwaltung.

Von den deutschen Rechtsvorschriften sind die Führer-erlasse über die Gliederung und Verwaltung der Obleiete v. 8. Okt. und 2. Nov. 1939 sowie der grundlegende Erlaß des Führers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete v. 12. Okt. 1939 und die VO. des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete über die Verwaltung der polnischen Gemeinden v. 28. Nov. 1939 abgedruckt.

Der Schlußabschnitt enthält ein ausführliches Sachverzeichnis, das zu einem kleinen deutsch-polnischen und polnisch-deutschen Wörterbuch ausgestaltet ist. Eine Karte über die Woiwodschaften und Kreise der ehemaligen Republik Polen mit der eingezeichneten Grenze des deutschen und des russischen Interessensbereichs ist angefügt.

Die vorliegende Schrift gibt eine verdienstvolle und ausgezeichnete Einführung in die Verwaltungsverhältnisse und die Verwaltungsaufgaben in dem neugewonnenen deutschen Ostraum. Ihr Reinerlös findet für verwundete Soldaten und Hinterbliebene gefallener Soldaten Verwendung. *StM. Adam, Berlin.*

Fürsorge des Staates — Fürsorge der Partei. Sammlung der gesamten Fürsorgevorschriften mit eingehenden Erläuterungen von Dr. Franz Linde, ORegR. im Braunschweig. Staatsministerium, und Dr. Ludwig Zimmerle, ORegR. im *NRbM.* 2., Neubearb. u. wesentlich erw. Aufl. (Loseblattausgabe). München und Berlin 1939. *E. G. Beck'sche* Verlagsbuchhdlg. Preis 17,50 *R.M.* mit Ergänzungslief. je Blatt etwa 4—5 *Rpf.*

Das Werk ist nunmehr in 2. Aufl. erschienen (1. Aufl. besprochen in *JW.* 1937, 3212 und 1938, 2264) und hat sich nun auch dem bewährten Loseblattsystem zugewandt. Gerade auf dem Gebiet des Fürsorgerechts erscheint diese Buchform außerordentlich nützlich, da dieses weitverzweigte Gebiet dauernden Neuerungen, Ergänzungen und Änderungen unterworfen ist. Es ist den Verfassern ausgezeichnet gelungen, die Fülle des gesetzgeberischen Materials in dem vorliegenden Buch zu konzentrieren. Durch eine erste Lieferung von Ergänzungsbüchern ist das Werk auf den Stand vom 1. Dez. 1939 gebracht worden. Die Praxis wird diese Neuausgabe, verbunden mit einer kurzen Kommentierung, besonders begrüßen.

Der erste Teil des Werkes enthält das Fürsorgerecht des Reiches, Preußens, der Ostmark, des Reichsgaues Subetenland und des Saarlandes als Aufgabe der Selbstverwaltung. Das Buch geht hier über seinen durch den Titel gesteckten

Rahmen hinaus, indem es die Grenzgebiete und benachbarten Rechtsordnungen, so z. B. die Reichsversicherungsordnung, die Arbeitslosenunterstützung, das Aufwertungsgesetz, mit behandelt, ein Vorzug, der das Heranziehen weiterer Gesetzestexte überflüssig macht.

Der zweite Teil ist dem Fürsorgerecht als Auftragsverwaltung gewidmet und bringt u. a. die Vorschriften über die Familienunterstützung, Ehestandsdarlehen, Kinderreichenbeihilfen, Mietbeihilfen. Da die sieben genannten Gebiete Fürsorgerecht im eigentlichen Sinne nicht darstellen — bei der Familienunterstützung ist ausdrücklich sogar bestimmt, daß sie keine Fürsorge ist —, so wäre zu erwägen, ob man nicht den Titel des Buches bei einer Neuauflage ändern sollte.

Der dritte Teil bringt die Kriegsofopferfürsorge. Der vierte Teil die Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner und der fünfte Teil die Fürsorge der Partei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände. Wenn auch gegenüber der 1. Aufl. die Darstellung der Fürsorge der Partei wesentlich an Umfang zugenommen hat, so würde es doch dankbar begrüßt werden, wenn gerade diesem Abschnitt noch mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden würde, so z. B. auf dem Gebiete der Jugendhilfe. Wenn die Verfasser in der Vorbemerkung zum fünften Teil erklären, daß sich die Fürsorge der Partei eigene Bestimmungen geschaffen habe, welche die staatliche Fürsorge in bestimmten Fällen zusätzlich ergänzen sollen, so trifft dies nicht ganz zu; denn die Fürsorge der Partei ist gegenüber der staatlichen Fürsorge nicht etwa nur subsidiär tätig, sondern sie hat durch ihre Arbeit Gebiete erfasst, die neben der öffentlichen Fürsorge liegen, bzw. greift die Partei mit ihrer Arbeit oftmals schon dann ein, wenn der Staat auf Grund der Gesetzesvorschriften dem Hilfsbedürftigen noch gar nicht helfen kann und darf.

N. Dr. Hans-Georg Ballarin, Berlin,
Reichshauptstellenleiter der NSDAP.

Das Reichsbewertungsgesetz von Dr. Walter Maedel, DRegM. im RM. (Bücherei des Steuerrechts, Bd. 25.) Berlin-Wien 1940. Industrie-Verlag Spaeth & Linde. 190 S. Preis kart. 2 RM.

Das ABewG. hat genau wie die ABG.D. für das gesamte Steuerrecht Bedeutung. Der erste Teil „Allgemeine Bewertungsvorschriften“ stellt Grundzüge für die Bewertung auf und gilt grundsätzlich für alle Steuern (§ 1 ABewG.). Es ist nach seinen Grundzügen zu verfahren, wenn für eine Steuer ein Wert zu ermitteln ist und das in Betracht kommende Steuergesetz nichts anderes bestimmt. Es gehören dazu das KapVerfStG., das UrStG. und das ErbSchStG. Der zweite Teil „Besondere Bewertungsvorschriften“ regelt die Einheitsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens, des Betriebsvermögens und die Bewertung des sonstigen Vermögens. Er gilt in vollem Umfang für die Vermögenssteuer und in seinem ersten Abschnitt auch für die Grundsteuer, die Grunderwerbsteuer, die Gewerbesteuer und die Erbschaftsteuer (§ 18 ABewG.).

Aus diesem umfangreichen Geltungsbereich des ABewG. ergibt sich ohne weiteres seine Bedeutung.

Es ist deshalb zu begrüßen, daß der Verf. sich der Mühe unterzogen hat, dieses wichtige Gebiet zusammenfassend darzustellen. Er hat es dabei verstanden, die für jede Bewertung wesentlichsten Fragen: 1. Was ist zu bewerten? 2. Wie ist zu bewerten? 3. Welcher Zeitpunkt ist für die Bewertung maßgebend? klar und deutlich herauszuarbeiten. Durch diese scharfe Herausarbeitung der Grundfragen und durch die zahlreichen Beispiele hat das Werk in gleicher Weise Bedeutung für den Kenner des ABewG., wie auch für denjenigen, der sich in die nicht immer leichten Bewertungsfragen hineinarbeiten will.

Das Werk ist in vier Teile gegliedert: Wesen und Bedeutung des ABewG., Bewertung im allgemeinen, Einheitsbewertung, Wertermittlung für die Vermögenssteuer. Diese 4 Teile sind in 13 Hauptabschnitte und diese wiederum in 76 Abschnitte gegliedert. Der dritte Teil „Einheitsbewertung“ nimmt entsprechend seiner Bedeutung den größten Teil des Werkes ein und verleiht ihm einen ganz besonderen Wert.

Die WD. zur Änderung der DurchfBest. zum ABewG. und zum VermStG. v. 22. Nov. 1939 sind in der Darstellung berücksichtigt.

Das Werk hat nicht nur für die Volksgenossen, Steuerberater und Finanzbeamten im Altreich Bedeutung. Es wird

insbesondere auch den Beteiligten in der Ostmark und im Sudetengau ein wertvolles Hilfsmittel für die Einarbeitung in die Vorschriften des ABewG. sein. Es wird jedem, der mit dem ABewG. in irgendeiner Form zu tun hat, ein nützlicher Ratgeber sein.

RegM. Dr. Rapp, Berlin.

Kraftverkehrsrecht von A.-J. Handsegler in Loseblattform, herausgegeben unter Mitarbeit führender Verkehrsrechtler von Dr. jur. Weigelt. Berlin 1940. Deutsche Verlagsgesellschaft mbH., Abt. Kraftverkehrsrecht. Nachträge 51—55. Preis je Blatt 8 Pf.

Die Nachträge 51—55 setzen in der bisherigen Weise und Ausstattung das zuletzt DR. 1940, 316 besprochene Werk fort und bringen neben zahlreichen einschlägigen Verordnungen und Erlassen eine Reihe von Abhandlungen, von denen die nachstehenden erwähnt seien:

RegM. Dr. Doneder: „Die Regelung der Verbraucherpreise und Handelspreisen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen“; RG. Thees: „Die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge“; Dr. Werner Spohr: „Der Verkehrsunfall im Steuerrecht“; RG. Dr. Fischer: „Die Einführung der Pflichtversicherung“; RG. Dr. Fischer: „Wehrmacht und Zivilkassfahrer im Straßenverkehr“; Wf. a. D. Schweighäuser: „Die Kraftfahrzeughaltung in der Reichsunfallversicherung“; RA. und Notar Dr. Gölde: „Die Pflichten des Überholenden“; RA. und Notar Dr. Gölde: „Die Pflichten des Eingeholten beim Überholen“; Reichsanw. Floegel: „Die Führerflucht“; RA. und Notar Dr. Gölde: „Überholen von Schienenfahrzeugen“; Reichsanw. Floegel: „Das Verlassen eines Verkehrsverletzten in hilfloser Lage“; RG. Dr. Fischer: „Straßenbahn und Kraftfahrer im Verkehr“; Henje.

Reichsverteidigungsgesetze. Gesetze, Verordnungen und Erlasse im Kampf um die Sicherung des Reiches und seiner Rechte. Herausgegeben vom NS-Rechtswahrerbund. Bearbeitet von Prof. Dr. Erwin Noack, RA. und Notar in Berlin. (Loseblattausgabe.) 8. Lieferung (nach dem Stande vom 10. Febr. 1940) Preis 6,55 RM. Preis 9. Lieferung (nach dem Stande vom 24. Febr. 1940) Preis 5,55 RM. Berlin-Leipzig-Wien 1940. Deutscher Rechtsverlag.

Kriegsrecht. Ein Grundriß von Dr. Erich Pappesser, RA. in Hamburg. Mit 43 Gesetzen, Verordnungen oder Erlassen im Wortlaut. Hamburg 1940. Verlag Buchgewerbehäuser M. Müller & Sohn KG. Zweigniederlassung Hamburg. 307 S. Preis kart. 4 RM.

Der Verf. hat sich zur Aufgabe gesetzt, diejenigen Bestimmungen auf begrenztem Raum zusammenzufassen, darzustellen und nötigenfalls zu erläutern, die das tägliche Leben jedes Volksgenossen mehr oder weniger berühren. Zu diesem Zweck ist in einem ersten Teil eine systematische Darstellung des Kriegsrechts, eingeteilt in die Gruppen Kräfteinsatz der Heimat, Sorge für den Soldaten und seine Familie und Schutz des Volkes vor Not und Gefahr gegeben. In einem zweiten Teil sind 43 Gesetze, Verordnungen und Erlasse im Wortlaut wiedergegeben. Das Buch umfaßt damit bei weitem nicht sämtliche Vorschriften der Kriegsgesetzgebung. Zur Einarbeitung in dieses immer umfangreicher und verwickelter werdende Rechtsgebiet wird der Grundriß, der sich bemüht auf das Wesentliche beschränkt, gute Dienste leisten.

RA. Prof. Dr. E. Noack, Berlin.

Die neuen Kriegsgesetze (mit Durchführungsverordnungen und Verfügungen). Für die Praxis der Behörden und der Wirtschaft zusammengestellt unter Mitwirkung von Sachbearbeitern aus Reichsministerien. Herausgegeben von StSekr. Dr. R. Freisler und MinR. Dr. R. Krug im RM. 2. Erg. Nachträge zu den Abteilungen I—X. (Guttenbergische Sammlung. Schweigers Verlagsanstalt.) Loseblattausgabe. Berlin und München 1940. Verlag Walter de Gruyter & Co., J. Schweitzer Verlag. Preis 6 RM.

Versorgung der deutschen Beamten und ihrer Hinterbliebenen. Bearbeitet von Rudolf Wölfer, AmtsR. im RM. Berlin 1940. Wirtschaftsverlag Arthur Sudau GmbH. 363 S. Preis brosch. 6,25 RM.

Rechtspredung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet
 [** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:
 aus dem Strafrecht; S. 681 Nr. 2, S. 684 Nr. 9, S. 685 Nr. 11; aus dem Handels- und Konkursrecht: S. 690 Nr. 22;
 über Vollstreckungsrecht S. 695 Nr. 24.

Strafrecht

Verordnung gegen Volksschädlinge

**** 1. RG. — § 2 VV. gegen Volksschädlinge v. 5. Sept. 1939.** Zum Begriff „unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen“.

Der Angekl. ist wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt i. Verb. m. § 2 VV. gegen Volksschädlinge v. 5. Sept. 1939 (RGW. I, 1679) verurteilt worden.

Seine Rev. ist unbegründet.

Die Annahme des BG., daß der Angekl. den Polizeihauptwachmeister M. während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich angegriffen hat, ist frei von Rechtsirrtum. Sie wird durch die Feststellung getragen, daß der Angekl. die Weinflasche bewußt, wenn auch in einer gewissen Wut und Erregung, nach dem Polizeibeamten hin geworfen hat, während dieser sich auf einem Rundgang durch den Ort K. wegen Nachprüfung der Verdunkelung auf dem vom Angekl. bewohnten Gehöft befand.

Daß dieses Vergehen gegen § 113 StGB., das sich als ein Vergehen gegen Leib oder Leben i. S. des § 2 VV. v. 5. Sept. 1939 darstellt, von der äußeren Tatseite aus gesehen unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen, nämlich der Verdunkelung, begangen worden ist, ist im Urteil rechtlich einwandfrei nachgewiesen worden.

Ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum ist nicht schon dann unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen begangen, wenn es im Wirkungsbereich dieser Maßnahmen, also während der infolge der Verdunkelung herrschenden Dunkelheit verübt worden ist; es muß vielmehr, wie der Ausdruck „unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen“ zeigt, noch etwas mehr hinzukommen. Zwar ist es nicht nötig, daß die Tat ohne die Verdunkelung nicht ausgeführt worden wäre. Aber es ist doch so viel erforderlich, andererseits jedoch auch ausreichend, daß die Ausführung der Tat durch die Verdunkelung irgendwie erleichtert worden ist (RGWSt. S. 3/39 v. 19. Dez. 1939 = DZ. 1940, 101 = DR. 1940, 317).

Daß das hier der Fall gewesen ist, ist im Urteil ausreichend dargetan. Den Wurf mit der Weinflasche nach dem Polizeihauptwachmeister M. hin hat der Angekl. während der Verdunkelung getan, und M. ist bei der infolge der Verdunkelung herrschenden Finsternis nicht in der Lage gewesen, zu erkennen, welche Gefahr ihm drohte. Diese Gelegenheiten er sonst erkannt, da er nach den Urteilsfeststellungen so stand, daß er „bei hellem Licht“, womit das BG. offensichtlich die ohne die Verdunkelung herrschende gewöhnliche Beleuchtung meint, gesehen hätte, „wie der Angekl. zur Flasche griff und Anstalten machte, sie fortzuschleppen“. Es ist auch festgestellt worden, daß M. den Wurf hätte verhindern können, wenn es nicht dunkel gewesen wäre. Selbst wenn er aber den Wurf nicht hätte verhindern können, so hätte er ihm doch nach dem festgestellten Sachverhalt ausweichen können. Der Umstand, daß die Verdunkelung auch der Umstand, daß die Verdunkelung hier die Entdeckung des Täters nicht erschweren konnte, da von vornherein kein Zweifel an der Person des Täters ausfließen konnte, steht der Annahme nicht entgegen, daß die Tat unter Ausnutzung der Verdunkelung begangen worden ist. Denn es genügt, daß die anderen Umstände dem Angekl. die Tat erleichtert haben.

Auch zur inneren Tatseite bestehen keine rechtlichen Bedenken. Der Täter muß die Verdunkelung bewußt ausgenutzt haben. Das ist der Fall, wenn er sich im Bewußtsein dessen zur Tat entschlossen hat, daß die Verdunkelung die Ausübung seiner Tat in irgendeiner Weise begünstigt, ohne daß er sich darüber Gedanken gemacht zu haben braucht, ob er die Tat auch ohne die Verdunkelung ausführen würde.

Das BG. stellt fest, daß es der Angekl. bei hellem Licht nicht gewagt haben würde, die Flasche nach dem nur 2½ m entfernt stehenden Polizeihauptwachmeister M. zu werfen; damit ist zum Ausdruck gebracht, daß der Angekl. sich auch deshalb entschlossen hat, den Polizeibeamten tätlich anzugreifen, weil es infolge der Verdunkelung finster war und weil er unter diesen Umständen die Gelegenheit für günstig hielt. Damit sind die Voraussetzungen des inneren Tatbestandes rechtlich einwandfrei nachgewiesen.

(RG., 1. StrSen. v. 16. Febr. 1940, 1 D 29/40.) [Se.]

Blutschutzgesetz

**** 2. RG. — §§ 2, 5 BlutschutzG.** Zum Begriff des Versuchs der Rassenhande. Der Versuch der Rassenhande kann unter Umständen auch in einem Nötigungsversuch erblickt werden.

Die Str.R. hat den Angekl. von der Beschuldigung der versuchten Rassenhande freigesprochen, weil es, selbst wenn man den Entschluß zum erneuten Geschlechtsverkehr mit der R. unterstelle, an der zur Bestrafung wegen Versuchs erforderlichen Betätigung dieses Entschlusses, an dem Anfang der Ausführung des geplanten Verbrechens sowie an der notwendigen engen räumlichen Beziehung zwischen dem Verhalten des Angekl. und dem beabsichtigten Geschlechtsverkehr fehle. Der Angekl. habe gewußt, daß die R., mit der er im Jahre 1935 Rassenhande getrieben hatte, nach seiner Entlassung aus der Strafhaft nichts mehr von ihm wissen wollte. Seine Belästigungen hätten nach der Befundung der R. immer nur dem Versuch gegolten, sich mit der Zugin wieder in einem Lokal zu treffen und sich mit ihr auszusprechen. Er habe nach dem Verhalten der R. auch nicht damit rechnen können, daß es unmittelbar im Anschluß an das von ihm zunächst erstrebte Zusammentreffen in einem Lokal wieder zu geschlechtlichen Beziehungen mit ihr kommen werde. Die vorhandene Absicht des Geschlechtsverkehrs habe er auch bei einem Zusammentreffen in einem Lokal nicht unmittelbar verwirklichen können, sondern sie zunächst durch Wiederaufnahme freundschaftlicher Beziehungen vorbereiten müssen. Was er hartnäckig unternahm, könne daher nur als Vorbereitungshandlung zu dem beabsichtigten späteren intimen Verkehr angesehen werden.

Gegen diese Ausführungen besteht zunächst das Bedenken, daß die Str.R. bei der Würdigung des Verhaltens des Angekl. nicht geprüft hat, ob die Belästigungen der R. nicht zum Teil den Tatbestand der versuchten oder vollendeten Nötigung erfüllten. Hier kommen folgende Vorfälle in Betracht. Um sich vor den ständigen Belästigungen des Angekl. zu retten, wollte die R. einmal ein Polizeirevier aufsuchen. Der Angekl. stellte sich jedoch vor sie hin und verwehrte ihr den Eintritt. Da sich eine Menschenmenge ansammelte und die R. kein Aufsehen erregen wollte, ging sie weiter. Im Februar 1939 erschien der Angekl. stark angetrunken vor der Wohnungstür der R. und schlug eine Fensterscheibe der Wohnung ein, als seinem Verlangen, hereingelassen zu werden, nicht entsprochen wurde. In der Nacht erschien er wieder und erklärte, er werde auch noch die andere Scheibe einschlagen, wenn er nicht hereingelassen werde. Wie diese Vorfälle nach § 240 StGB. rechtlich zu würdigen sind, ist nicht geprüft.

Gegen das Urteil besteht aber auch noch das folgende weitere Bedenken. In dem zuletzt erwähnten Falle wollte der Angekl. durch die Drohung, er werde auch noch die andere Schelbe einschlagen, die R. bewegen, ihn nachts in die Wohnung hineinzulassen. Die Ausführungen des Urteils begründen nach ihrer Fassung die Annahme, daß die Strk. bei der zur Freisprechung führenden Würdigung des Verhaltens des Angekl. den nächtlichen Vorfall vor der Wohnung der R. nicht in Betracht gezogen hat, obwohl gerade er für das Ergebnis der Würdigung von entscheidender Bedeutung sein konnte. Es ist zwar im Urteil allgemein von den „Belästigungen vor der Wohnung“ die Rede. Allein die weiteren Ausführungen sprechen dagegen, daß die Strk. dabei auch den nächtlichen Vorfall im Auge hatte. Denn wenn der Angekl. nachts unter Drohung Einlaß in die Wohnung der R. begehrt, so ist ohne nähere Ausführung nicht anzunehmen, daß er auch hierbei „nur“ beabsichtigt habe, „sich mit ihr in einem Lokal zu treffen, um sich mit ihr auszusprechen“. Bei Berücksichtigung des nächtlichen Vorfalls verlieren auch die Ausführungen darüber ihre Bedeutung, der Angekl. habe nicht damit rechnen können, unmittelbar im Anschluß an das Zusammenreffen in einem Lokal wieder mit der R. in geschlechtliche Beziehungen zu kommen. Denn wenn er nachts mit ihr in der Wohnung beisammen sein wollte, dann scheidet der Besuch eines Lokals zunächst aus, dagegen war die von der Strk. vermehrte Möglichkeit der unmittelbaren Verwirklichung des beabsichtigten Geschlechtsverkehrs an sich gegeben, wenn es dem Angekl. gelang, sich durch die Drohung Einlaß zu verschaffen. Die Strk. nimmt allerdings an, der Angekl. habe nicht damit rechnen „können“, es werde im unmittelbaren Anschluß an den Besuch eines Lokals wieder zum Geschlechtsverkehr kommen. Hier handelt es sich aber gar nicht um den Besuch eines Lokals. Auch ist nicht festgestellt, ob der Angekl. wirklich so gerechnet „hat“, wie die Strk. annimmt, daß er nur habe rechnen können. Und es ist trotz des früheren Geschlechtsverkehrs und der besonderen Umstände des nächtlichen Vorfalls nicht erörtert, ob der Angekl. dabei entschlossen war, gegebenenfalls auch ohne das Einverständnis der R. den Versuch des Geschlechtsverkehrs zu unternehmen.

Das Urteil muß deshalb aufgehoben werden, und zwar im ganzen Umfang, obwohl die Rev. der Staatsanwaltschaft nur auf den Fall der Freisprechung von der Anklage der versuchten Rassenchande beschränkt ist. Die Vorfälle des Tages, an dem die eine Fensterscheibe eingeschlagen und das Einschlagen der anderen angedroht wurde, hängen so miteinander zusammen, daß sie nicht getrennt gewürdigt werden können.

Zu der Frage, wann nach der Rspr. des RG. ein Versuch der Rassenchande anzunehmen ist, wird auf folgende Entscheidungen verwiesen: RGSt. 71, 4 = JW. 1937, 468¹²; RGSt. 71, 7 = JW. 1937, 467¹¹; RGSt. 71, 383 = JW. 1938, 165¹; RGSt. 73, 76, 142, 143. Liebeswerbungen, welche die Frau zum Geschlechtsverkehr willensmäßig geneigt machen sollen, sich aber nach natürlicher Auffassung nicht als geschlechtliche Betätigung darstellen, sind allerdings nicht als Geschlechtsverkehr anzusehen (RGUrt. 4 D 453/38 v. 8. Juli 1938: JW. 1938, 2339¹³). Wenn aber in der neuen Hauptverhandlung festgestellt werden sollte, daß der Angekl. bei dem nächtlichen Vorfall durch den Nötigungsversuch die Einlassung in die Wohnung der R. erreichen wollte, um dort mit ihr Geschlechtsverkehr (RGSt. 70, 375), sei es mit dem erhofften Einverständnis oder ohne dieses auszuüben, dann würde dieser Nötigungsversuch mit dem beabsichtigten Geschlechtsverkehr in so engem und zwangsmäßigem Zusammenhang stehen, daß er bei natürlicher Betrachtungsweise mit ihm als eine einheitliche Handlung, mithin als ein Bestandteil des beabsichtigten Verbrechens dergestalt angesehen werden kann, daß die Grenze der Vorbereitungshandlung überschritten ist und eine Versuchshandlung vorliegt (RGSt. 73, 142, 143, die in dieser Entsch. sowie die oben angegebenen Urteile). Wollte der Angekl. den Geschlechtsverkehr gegen den Willen der R. ausüben, so wären die Ausführungen der Entsch. RGSt. 71, 129 = JW. 1937, 1783¹³; RGSt. 71, 383; 73, 94 = DR. 1939, 163⁵, RGUrt. 5 D 288/37 v. 3. Mai 1937: JW. 1937, 1781¹⁰, RGUrt. 1 D 333/38 v. 24. Mai 1938: JW. 1938, 1947² und RGUrt. 1 D 752/38 v. 11. Okt. 1938: JW. 1938, 3032⁹ zu beachten. Notzucht wäre danach in jedem Fall als „Geschlechtsverkehr“ anzusehen (RGSt. 73, 94, 97). Der Versuch der Rassenchande, unter Umständen die hier durch einen Nötigungsversuch begangen, würde aber noch

keinen Versuch des Verbrechens nach § 177 StGB. darstellen, da noch keine Gewaltanwendung zur Herbeiführung des Beischlafs vorläge.

(RG., 2. StrSen. v. 22. Febr. 1940, 2 D 21/40.) [Se.]

Strafgesetzbuch

3. RG. — § 20 a Abs. 2 StGB. ist nur dann anwendbar, wenn die Voraussetzungen des § 20 a Abs. 1 StGB. nicht gegeben sind.

Das BG. hätte, bevor es prüfte, ob die Voraussetzungen des § 20 a Abs. 2 StGB. gegeben sind, klären müssen, ob nicht die Voraussetzungen des § 20 a Abs. 1 StGB. vorliegen. Denn § 20 a Abs. 2 StGB. enthält eine Hilfsvorschrift, die nur dann anwendbar ist, wenn die Voraussetzungen des § 20 a Abs. 1 StGB. nicht gegeben sind (RGSt. 68, 297 = JW. 1934, 2690). Sind diese gegeben, so muß die Strafschärfung bei jeder Einzeltat erfolgen, es sei denn, daß dargetan wird, daß die eine oder andere der abgetriebenen Taten nicht symptomatisch für die Gefährlichkeit des Angekl. ist oder ihr aus anderen Gründen die Erheblichkeit fehlt, die der Begriff der Gefährlichkeit verlangt (RGSt. 70, 214 = JW. 1936, 1971).

(RG., 2. StrSen. v. 19. Febr. 1940, 2 D 839/39.) [Se.]

4. RG. — § 27 b StGB. Für die Geldstrafe ist auch dann eine Erfahrfreiheitsstrafe festzusetzen, wenn sie als durch Untersuchungshaft verbüßt angesehen wird (RGSt.: JW. 1937, 1835).

(RG., 3. StrSen. v. 26. Febr. 1940, 3 D 67/40.) [Se.]

5. RG. — § 164 StGB. Nach der neuen Fassung des § 164 StGB. ist eine aus eigenem Antrieb hervorbringende freiwillige Verbüßung eines anderen zur Erfüllung des Tatbestandes der falschen Anschuldigung nicht erforderlich.

Auch derjenige, der bei einer Vernehmung auf Befragung wider besseres Wissen Angaben macht, durch die er einen anderen verdächtigt, macht sich der wesentlich falschen Anschuldigung schuldig, wenn er in der Absicht falsches ein behördliches Verfahren gegen den anderen herbeizuführen. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Einleitung des Verfahrens gegen den Verdächtigten der einzige Zweck der Verdächtigung sein muß. Auch wer zum Zweck der eigenen Vertheidigung den Verdacht auf einen anderen lenkt, handelt in der Absicht, ein behördliches Verfahren gegen den Verdächtigten herbeizuführen.

(RG., 2. StrSen. v. 29. Febr. 1940, 2 D 30/40.) [Se.]

6. RG. — § 193 StGB. Die Auffassung, die aus der Form der Äußerung sich ergebende Beleidigung sei nur noch nach dem § 185 StGB. als einfache Beleidigung strafbar, ist rechtsirrig. Die beleidigende Äußerung bleibt vielmehr ganz so, wie wenn sie nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht worden wäre — rechtswidrig und ist nach dem Gesetz (§ 185 oder § 186 StGB.) strafbar, dessen Tatbestandsmerkmale sie enthält (RGUrt. v. 21. Dez. 1925: 3 D 490/25; DZ. 1926, 899 und v. 18. Sept. 1936, 1 D 229/36: HöchstRspr. 1937 Nr. 530). — Wird durch eine Handlung sowohl ein Vergehen nach § 185 als auch ein solches nach § 186 StGB. begangen, dann wird die einfache Beleidigung von der üblen Nachrede als der engeren Strafbestimmung nach den Grundsätzen über die Gesetzesinheit aufgezählt.

(RG., 3. StrSen. v. 22. Febr. 1940, 3 D 965/39.) [Se.]

7. RG. — § 213 StGB. Nicht jede geringfügige eigene Schuld des Täters rechtfertigt die Verjagung der Milderung, sondern nur eine solche, die dem Verletzten ausreichenden Anlaß zu der dem Täter zugefügten Beleidigung gegeben hat.

(RG., 4. StrSen. v. 1. März 1940, 4 D 62/40.) [Se.]

**** 8. RG. — §§ 222, 230 StGB.; §§ 1, 9, 40, 24, 49 StrafVerfD.**

Auch auf der Reichsautobahn muß jeder Fahrer seine Geschwindigkeit so einrichten, daß er innerhalb des für ihn zu überblickenden Raumes beim Auftauchen eines anderen Hindernisses anhalten oder ausweichen kann.

Ein Anhalten auf der Autobahn ist nur in Notfällen aus zwingenden Gründen zulässig. Bei besonderer Sachlage, z. B.

regnerischem Wetter mit sehr schlechten Sichtverhältnissen, muß der haltende Fahrer prüfen, ob die vorchriftsmäßige Beleuchtung des haltenden Fahrzeugs genügt, um einen Unfall (z. B. durch Auffahren eines anderen Wagens) zu verhüten, oder ob nicht weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Der Angekl. P. hat am 19. Juni 1938 mit dem von ihm gesteuerten Lastkraftwagen (Mannschaftswagen) auf der Reichsautobahn einen dort haltenden Lastzug der Expeditionsfirma R., der von dem Angekl. L. geführt wurde, von hinten angefahren. Durch den Anprall, der sich bei regnerischem Wetter nachts um 23 Uhr 30 Minuten ereignete, wurden zwei Insassen des Mannschaftswagens getötet und mehrere teils schwer, teils leicht verletzt.

Das O.G. hat die beiden Angekl. von der Anklage der fahrlässigen Tötung (§ 222 Abs. 1 u. 2 StGB.), der fahrlässigen Körperverletzung (§ 230 Abs. 1 u. 2 StGB.) und der Übertretung der StraßVerfD. (P.: §§ 1, 9, 49; L.: §§ 1, 24, 49) — je begangen durch ein und dieselbe Handlung — freigesprochen.

Die Rev. der Staatsanwaltschaft ist hinsichtlich beider Angekl. begründet.

I. Zugunsten des Angekl. P. ist das O.G., das nicht sicher feststellen konnte, ob die Schlussbeleuchtung des haltenden Lastzugs gebrannt hat, davon ausgegangen, daß das Schlußlicht nicht gebrannt habe. Es stellt weiter fest, daß P. bei seiner Geschwindigkeit von 40 bis 45 km/st unter Berücksichtigung der ihm bekannten ungünstigen Sichtverhältnisse — der Anhänger des haltenden Lastzugs wäre bei vorhandener Schlussbeleuchtung erst auf eine Entfernung von etwa 15 m für ihn wahrnehmbar gewesen — sein Kraftfahrzeug nicht mehr rechtzeitig zum Halten bringen konnte, wenn in seiner Überblattsweite ein unbeleuchtetes Hindernis auftauchte. Trotzdem treffe den Angekl. P., so meint das O.G., kein Verschulden. Die Autobahnen, so führt das O.G. aus, seien die Strohen des Schnellverkehrs, auf ihnen brauche der Kraftfahrer nicht damit zu rechnen, daß sich auf der Fahrbahn ein unbeleuchtetes Hindernis befinde; es würde daher eine Überspannung der Sorgfaltspflicht sein, wenn man von dem Kraftfahrer verlangen wollte, daß er auf der Autobahn seine Geschwindigkeit auf das Auftauchen unbeleuchteter Fahrzeuge oder Hindernisse einrichte. Habe ein Kraftfahrzeug unterwegs auf der Autobahn eine Betriebsstörung, verjage z. B. die Lichtleitung, so habe der Führer die Pflicht, das Hindernis sofort kenntlich zu machen und die anderen Verkehrsteilnehmer sofort zu warnen. Jeder Benutzer der Autobahn dürfe sich darauf verlassen, daß der Führer eines Kraftfahrzeugs auf der Autobahn diese Pflichten erfülle. Auf der Autobahn sei daher nicht schon jede Geschwindigkeit und zulässig, die einen Bremsweg bedinge, der größer sei, als die Übersicht über die Fahrbahn reiche.

Diese Ausführungen des O.G. sind nicht rechtlich bedeutungslos.

Aus den Vorschriften der §§ 1, 9 StraßVerfD. ergibt sich der in der Abspr. anerkannte Grundsatz, daß jeder Fahrer seine Geschwindigkeit so einzurichten hat, daß er innerhalb der Hindernisse anhalten oder ausweichen kann. Das gilt auch dann, wenn sich die Sicht für ihn nur vorübergehend verschlechtert, wenn er z. B. — wie das hier bei P. der Fall war — wegen eines entgegenkommenden Fahrzeugs abblenden muß. Er muß dann mit dem Abblenden seine Geschwindigkeit so weit herabsetzen, daß er beim Auftreten eines Hindernisses in dem durch das Abblenden verkürzten Lichtschein seiner Scheinwerfer immer noch vor dem Hindernis anhalten oder diesem ausweichen kann.

Der Ansicht des O.G., daß die Anwendung dieser Regel des Straßenverkehrs für den Verkehr auf den Reichsautobahnen eine Überspannung der Sorgfaltspflicht bedeute, kann nicht zugestimmt werden.

Zunächst bestimmt § 6 der vorläuf. Autobahn-Betriebs- und Verkehrsordnung v. 14. Mai 1935 (RGBl. II, 421) grundsätzlich, daß die Vorschriften der StraßVerfD. sinngemäß auch für den Verkehr auf den Reichsautobahnen anzuwenden sind (vgl. auch § 45 StraßVerfD.).

Nun sind zwar die Reichsautobahnen Straßen des schnellen Verkehrs, sie bleiben aber trotz ihrer bevorzugten Stellung Verkehrswege, auf denen Kraftfahrzeuge aller Art mit sehr verschiedenen Geschwindigkeiten verkehren. Der Benutzer der Autobahn kann zwar im allgemeinen erwarten, daß sich andere Fahrer vorchriftsmäßig verhalten, und

braucht insbes. nicht mit einem verkehrswidrigen Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer zu rechnen, das außerhalb der allgemeinen Erfahrung liegt (RGUrt. 5 D 827/35 v. 5. Dez. 1935; ZRR. 1936 Nr. 454). Die Autobahnen bergen aber, obwohl Fußgänger und Fahrzeuge, die nicht Kraftfahrzeuge sind, fehlen und obwohl keine Straßentzungen vorhanden sind, noch sehr erhebliche Gefahren in sich. Insbesondere hat die Erfahrung gelehrt, daß unbeleuchtete Hindernisse auf der Autobahn nicht selten sind. Es besteht z. B. die Möglichkeit, daß ein Fahrzeug bei einer Betriebsstörung, ohne daß eine Nachlässigkeit des Führers vorliegt, nicht sofort beleuchtet oder sonst kenntlich gemacht werden kann; möglich ist weiter, daß bei einem langsam fahrenden Fahrzeug das Schlußlicht plötzlich verjagt, oder daß Vieh von der Weide auf die Fahrbahn geraten ist. Für solche erfahrungsgemäß immer möglichen Fälle steht ausreichendes Personal, das die Fahrbahn ständig überwachen und jedes Hindernis alsbald beseitigen könnte, nicht zur Verfügung. In solchen Fällen können vielmehr Unfälle nur durch die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer selbst vermieden werden. Deshalb muß auch der Fahrer auf der Reichsautobahn mit dem plötzlichen Auftauchen unbeleuchteter Hindernisse rechnen und ist verpflichtet, sich in seiner Fahrweise darauf einzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ein diese grundsätzliche Pflicht verletzendes Verhalten nicht nur andere Fahrzeuge, sondern auch die Insassen des eigenen Wagens gefährdet.

Der hier vertretenen Auffassung steht RGUrt. 6 D 117/39 v. 13. Juni 1939 (DR. 1939, 1714^o) schon deshalb nicht entgegen, weil diese Entscheidung sich auf Vorschriften des österreichischen Strafrechts bezieht.

Nach allem ist die Freisprechung des Angekl. P. bei den bisherigen Feststellungen des O.G. nicht rechtlich einwandfrei begründet. Das O.G. wird bei der neuen Verhandlung unter Beachtung der hervorgehobenen Rechtsgrundsätze den Sachverhalt in vollem Umfang neu zu prüfen haben.

II. Auch die Freisprechung des Angekl. L. ist nach den bisherigen Feststellungen des O.G. rechtlich zu beanstanden.

Zu seinen Gunsten hat das O.G. unterstellt, daß er mit brennendem Schlußlicht und mit der im übrigen vorgeschriebenen Beleuchtung auf der rechten Seite der Fahrbahn angehalten hat. Eine Übertretung der §§ 24, 49 StraßVerfD. kommt dann nicht in Betracht.

Das O.G. hat weiter ausgeführt, daß ein gewissenhafter Kraftfahrer bei Benutzung der Autobahn zum Anhalten nur die dafür geschaffenen Parkplätze benutzen werde, daß aber ein allgemeines Verbot des Anhaltens außerhalb der Parkplätze für die Reichsautobahnen nicht bestehe und besonders nicht aus dem § 7 der vorläuf. Autobahn-Betriebs- und Verkehrsordnung hergeleitet werden könne.

Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Das im § 7 a. a. O. enthaltene Verbot, Fahrthindernisse zu bereiten, bezieht sich nicht darauf, daß ein auf der Autobahn verkehrendes Fahrzeug — vorchriftsmäßig beleuchtet — anhält. Daß insbes. zu den Gegenständen, die nicht auf die Fahrbahn gelegt werden dürfen, nicht die Verkehrsmittel selbst gehören, gilt für den § 7 der vorläuf. Autobahn-Betriebs- und Verkehrsordnung ebenso wie für die ähnlich gefaßte Vorschrift des § 41 StraßVerfD. (so für die mit § 41 StraßVerfD. inhaltlich übereinstimmende Bestimmung Nr. VII der AusfAutw. v. 29. Sept. 1934 [RGBl. I, 869, 885] zum § 25 der früheren RStVerfD. v. 28. Mai 1934 [RGBl. I, 455, 457, 462]: RGSt. 71, 182, 186). Hätte das Anhalten auf der Autobahn allgemein verboten werden sollen, so wäre das, wie das O.G. unter Hinweis auf § 4 Abs. 2 der vorläuf. Autobahn-Betriebs- und Verkehrsordnung zutreffend ausführt, ausdrücklich ausgesprochen worden.

Aus der Grundregel des § 1 StraßVerfD. ergibt sich jedoch, daß ein Anhalten auf der Autobahn nur in Notfällen aus zwingenden Gründen zulässig sein kann. Ob hier für den Angekl. L. ein berechtigter Anlaß zum Anhalten vorlag, läßt sich den bisherigen Feststellungen des O.G. nicht hinreichend sicher entnehmen. Das O.G. führt zwar aus, dem Angekl. könne nicht widerlegt werden, daß er auf den stark besetzten Parkplätzen keinen Platz mehr gefunden habe, es stellt aber nicht fest, aus welchen Gründen der Angekl. seine Fahrt unterbrochen und seinen Lastzug angehalten hat. Aus den im Urteil wiedergegebenen Angaben des Angekl. über seine Verrichtungen nach dem Anhalten ergibt sich nicht ohne weiteres, daß diese Verrichtungen nach der Überzeugung des O.G. das Anhalten notwendig machten.

Selbst wenn aber das Anhalten mit dem — vorschrittsmäßige beleuchteten — Lastzug dringend notwendig und daher zulässig war, kann sich der Angekl. einer Fahrlässigkeit schuldig und damit nach §§ 222 Abs. 1 u. 2, 230 Abs. 1 u. 2 StGB, §§ 1, 49 StraßVerD. strafbar gemacht haben; denn für den strafrechtlichen Begriff der Fahrlässigkeit ist nicht unbedingt entscheidend, ob die besonderen polizeilichen Vorschriften befolgt worden sind oder nicht. Das LG. hätte vielmehr prüfen müssen, ob es nicht bei der hier gegebenen besonderen Sachlage — es herrschte nach den bisherigen Feststellungen regnerisches Wetter mit sehr schlechten Sichtverhältnissen — Pflicht des Angekl. gewesen wäre, sich sorgfältig Klarzumachen, ob die vorschrittsmäßige Beleuchtung des haltenden Lastzugs genüge, um einen Unfall zu verhüten, oder ob nicht vielmehr weitere Maßnahmen erforderlich seien (RGSt. 71, 182, 187 = JW. 1937, 1817⁸⁰ [m. Anm.]). Die Unterlassung solcher Maßnahmen könnte sich als fahrlässige Verletzung des § 1 StraßVerD. und zugleich als fahrlässige Verursachung der Folgen des Unfalls i. S. der §§ 222, 230 StGB darstellen. Welche Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall vorzunehmen sind, hängt von den Umständen des Falles ab (vgl. dazu RGUrt. 2 D 813/39 v. 8. Jan. 1940, weiter auch RGUrt. VI 310/38 v. 22. April 1939; DR. 1939, 1446¹⁶ und RGUrt. VI 157/37 v. 18. Nov. 1937; BGE. 1938, 70 Nr. 75).

(RG., 2. StrSen. v. 22. Jan. 1940, 2 D 647/39.) [Ge.]

9. RG. — § 230 Abs. 2 StGB.

1. Bespricht der Arzt vor der Operation mit dem Leidenden in großen Zügen den Eingriff, wie er ihn auf Grund des festgestellten Befundes erwarten darf sowie seine Folgen, und erklärt der Leidende sein Einverständnis mit der Vornahme der Operation in diesem Sinne, so darf der Arzt das Einverständnis des Leidenden mit allem annehmen, was dem mit der Operation verfolgten Ziele entspricht und mit den Regeln der ärztlichen Kunst vereinbar ist.

2. Entspricht die Schnittführung bei der Operation den Regeln der ärztlichen Kunst, so ist ein schuldhaftes Verhalten des Arztes ausgeschlossen. †)

I. Die Rev. kämpft im sachlichen Teil ihrer Begründung lediglich gegen die Feststellung des LG. an, daß der Nebenkläger B. mit der Vornahme einer Operation an der Galle einverstanden gewesen sei; zum wenigsten habe sein Einverständnis mit der Vornahme der Operation in der von dem Angekl. gewählten Art gefehlt. Das Vorbringen ist unbegründet. Das LG. legt rechtlich einwandfrei dar, daß B. sein Einverständnis auch zu der Operation der Galle gegeben hat und daß vor allem der Angekl. geglaubt hat und nach den festgestellten Umständen auch hat glauben dürfen, B. sei damit einverstanden. Nach den Feststellungen des LG. hat B. den Widerspruch, den er noch kurz vor Beginn der Operation gegenüber dem Pfleger H. geäußert hatte, innerlich bald wieder aufgegeben und deshalb mit dem Angekl. über den Umfang der Operation nicht mehr gesprochen. Durch dieses Schweigen hat B. sein Einverständnis nach der Annahme des LG. aber auch nach außen hinreichend zum Ausdruck gebracht und dem Angekl. gegenüber unmißverständlich erklärt.

Die Rev. äußert im Verlaufe ihrer Ausführungen selbst Zweifel, ob es möglich ist, gegen diese Feststellungen des LG. anzukämpfen, aber, so führt sie weiter aus, B. habe unmöglich sein Einverständnis mit einer Operation erklärt, die die — dann später eingetretenen — Folgen nach sich ziehen konnte oder nach sich ziehen mußte. Diesen Ausführungen liegt eine unzutreffende Auffassung von der Bedeutung und dem Umfang des Einverständnisses zugrunde, das der Arzt in aller Regel vor der Vornahme einer Operation von dem Leidenden einzuholen hat.

Der Ablauf einer Operation kann niemals mit Sicherheit vorher bestimmt werden. Es kann während der Vornahme der Operation und auch noch hernach eine Anzahl von Schwierigkeiten und Zufälligkeiten auftreten. Sie können zum Teil derart sein, daß der Arzt auf Grund seiner wissenschaftlichen Erkenntnis und Erfahrung mit ihrem möglichen Auftreten rechnen kann, teils können sie derart sein, daß sie für ihn unvorhersehbar sind. Die letzteren kann der Arzt mit dem Leidenden vor der Operation schon deswegen nicht besprechen, weil sie ihm selbst unbekannt sind. Hinsichtlich der ersteren, hinsichtlich der vorhersehbaren Schwierigkeiten und

Zufälligkeiten also, kann von dem Arzt unmöglich verlangt werden, daß er sie alle mit dem Leidenden vor der Vornahme der Operation erörtere. Wollte man dem Arzt zumuten, das Einverständnis des Leidenden zu allen nur denkbaren Möglichkeiten einzuholen, die während der Vornahme einer Operation und als deren Folgen auftreten können, so würde man damit dem Wohl des Leidenden nicht dienen, das Gewissen des Arztes aber mit einer Forderung belasten, die ihm jede Verantwortungsfreiheit nehmen müßte. Man kann daher dem Arzt keinesfalls mehr zumuten, als daß er mit dem Leidenden, sofern eine Verständigung mit ihm überhaupt möglich ist, nur in großen Zügen den Eingriff so bespricht, wie er ihn auf Grund des festgestellten Befundes erwarten darf, und ebenso die Folgen. Erklärt der Leidende dann sein Einverständnis mit der Vornahme der Operation in diesem Sinne, so darf der Arzt im übrigen annehmen, daß der Leidende mit allem einverstanden sei, was dem mit der Operation verfolgten Ziele entspricht und was mit den Regeln der ärztlichen Kunst vereinbar ist.

In keinem anderen Sinne kann das Einverständnis aufgefaßt werden, das B. dem Angekl. vor der Vornahme der Operation gegeben hat. Nach den Feststellungen des LG. war der Angekl. fest davon überzeugt, daß nur der Blinddarm als Verursacher der Beschwerden des B. in Frage komme und nicht die Galle. Vom Standpunkt dieser Überzeugung aus durfte es dem Angekl. als unnötig erscheinen, dem B. ausserhalb der Operation die Notwendigkeit der Operation auseinanderzusetzen, daß er es im Verlauf der Operation für nötig halten könne, unmittelbar von dem zur Verengung des Blinddarms vorgenommenen Eingriff durch Gallenlängung der Schnittwunde zu der Entfernung der Gallenblase überzugehen. In dieser Richtung könnte dem Angekl. ein strafrechtlich erheblicher Vorwurf nur gemacht werden, wenn dieser Übergang nicht den Regeln der ärztlichen Kunst entsprochen hätte. Hier von wird unten noch zu sprechen sein.

II. Das LG. hatte den ihm unterbreiteten Sachverhalt nach jeder Richtung daraufhin zu untersuchen, ob darin eine strafbare Handlung zu finden sei, vor allem ob er, abgesehen von der Frage des Einverständnisses des B., ein fahrlässiges Verhalten des Angekl. im Sinne des Eröffnungsbeschlusses erkennen lasse. Das LG. ist hierauf am Schluß des Urteils eingegangen. Es erwähnt das Vorgehen des Angekl. bei der Untersuchung des B., bei der Stellung der Diagnose, während der Operation nach Hoflegung des Wurmfortsatzes, bei der Ausdehnung der Operation auf die Galle und bei der Fortführung des zuerst gelegten Schnittes. Das LG. schließt sich insoweit den überzeugenden Darlegungen der Sachverständigen an, nach denen, wie das Urteil erkennen läßt, das Verfahren des Angekl. in keiner Hinsicht zu einer Beanstandung Anlaß gegeben hat. Das LG. hat also das Verhalten des Angekl. nach allen Richtungen geprüft und keinen Anlaß zur Annahme eines fahrlässigen Verhaltens des LG. zu einer Erörterung geben nur die Feststellungen des LG. über das Verhalten des Angekl. bei der Stellung der Diagnose und bei der Fortführung des zuerst angelegten Schnittes.

a) Für den Angekl. als Arzt war es eine selbstverständliche Rechtspflicht, daß er bei Durchführung seines ärztlichen Eingriffs die körperlichen Schäden, die notwendig mit der Vornahme einer Operation verbunden sind, auf ein Mindestmaß beschränkte. Die im Urteil festgestellten schmerzhaften Folgen der Operation wären bei B. nicht eingetreten, wenn bei dem Angekl. die richtige Diagnose gestellt und von vornherein die Entfernung der Gallenblase in Aussicht genommen hätte. Es kann also die Frage aufgeworfen werden, ob nicht der Angekl. die Gefahrenlage hätte vermeiden können, in die er während der Vornahme der Operation dadurch geraten ist, daß er zunächst die Entfernung des Wurmfortsatzes in Angriff nahm und dann erst zur Entfernung der Gallenblase überging. In dieser Richtung stellt das LG. fest, daß der Angekl. den B. mehrere Tage im Krankenhaus beobachtet hat und daß er nach wiederholten Untersuchungen des B. auf Grund seiner immer gleichen Beschwerden zur — wie deutigen „Lokalisation“ seiner typischen Schmerzen — wie sich später erwies, falschen — Überzeugung gekommen ist, daß nicht die Galle, sondern der Blinddarm der Sitz des Übels sei. Aus diesen Ausführungen ist so viel zu entnehmen, daß der Angekl. zu seiner Auffassung nicht leichtfertig gekommen ist, sie lassen nur Raum für die Frage, ob der Angekl. nicht noch mehr hätte tun müssen, und ob er dann nicht in seiner Überzeugung schwankend hätte werden müssen oder gar seinen Irrtum hätte erkennen können.

Hierfür ist entscheidend, ob sich der Angekl. nach den Regeln der ärztlichen Kunst mit den vorgenommenen Untersuchungen und Ausforschungen zufrieden geben durfte, oder ob er nach diesen Regeln weitere Erkenntnismöglichkeiten hätte benutzen müssen. Das LG. hat in seinen Schlusssatzfeststellungen, wie bereits erwähnt wurde, einen Kunstfehler des Angekl. bei Stellung der Diagnose verneint; es hat danach die Frage an der Hand der Gutachten Sachverständiger geprüft. Demgegenüber kann es nicht darauf ankommen, ob der Angekl. noch mehr, als er getan hat, hätte unternehmen können, und ob er dann hätte schwankend werden oder gar zur richtigen Erkenntnis von der Erkrankung des B. hätte kommen können. Denn von dem Arzt kann nicht verlangt werden, daß er alle nur denkbaren Untersuchungen vornehme, bevor er an eine Operation herangeht, sondern nur, daß er sich seine Überzeugung auf Grund allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen bildet, und daß er daher nicht darauf eingegangen zu werden, ob der Angekl. auch noch eine Röntgenaufnahme hätte anfertigen sollen und ob das LG. das Unterlassen einer solchen Anfertigung vom richtigen Rechtsstandpunkt aus gewürdigt hat.

b) Ebenso ist die rechtliche Lage hinsichtlich der Frage, ob der Angekl. bei Fortführung des zuerst angelegten Schnittes schuldhaft gehandelt hat. Entsprach die Schnittführung den Regeln der ärztlichen Kunst, so ist ein schuldhaftes Verhalten des Angekl. ausgeschlossen; in einem solchen Fall braucht nicht mehr geprüft zu werden, ob die schweren Folgen vermieden worden wären; wenn der Angekl. den Schnitt anders geführt hätte. Die Sachlage darf nicht rückwärtswend, von den üblen Folgen der vorgenommenen Schnittführung ausgehend, betrachtet werden; der Betrachtung ist vielmehr die Sachlage zugrunde zu legen, wie sie für den Angekl. in dem Augenblicke bestand, in dem er seine Entscheidung treffen mußte. Wählte er in diesem Augenblick von den mehreren Arten der Schnittführung, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst gleich zuverlässig erschienen, die eine gemacht werden, weil die üblen Folgen seiner Schnittführung nicht eingetreten wären, wenn er eine andere gewählt hätte. Auch hinsichtlich der hier zu behandelnden Frage lassen die Feststellungen am Schluß des Urteils erkennen, daß das LG. geprüft hat, ob der Angekl. nach den Regeln der ärztlichen Kunst verfuhr, als er sich entschloß, durch Fortführung des zur Entfernung des Blinddarms gezogenen Schnitts zur Verhinderung der Gallenblase überzugehen. Das LG. hat ein Versehen auch insoweit rechtlich einwandfrei mit der Feststellung verneint, daß das Verfahren des Angekl. zu einer Beanstandung keinen Anlaß gebe.

(RG., 1. Str.Sen. v. 22. Dez. 1939, 1 D 708/39.) [R.]

Anmerkung: I. Die Entsch. behandelt in ihrem ersten Teil die Frage der ärztlichen Aufklärungspflicht vor der Vornahme eines chirurgischen Eingriffs, sowie die Bedeutung und Auslegung der hiernach erteilten Einverständniserklärung des Leidenden. Aufklärung und Einwilligung sind ja notwendig miteinander verbunden, eine wirksame und unanfechtbare Willenserklärung des Patienten setzt eine genügende Aufklärung seitens des Arztes voraus. In beiden Beziehungen stimme ich der Entsch. im Ergebnis und der Begründung bei. Wegen der Bestimmung von Art und Umfang der ärztlichen Aufklärungspflicht über den beabsichtigten Eingriff und seine möglichen Folgen und Gefahren darf ich auf meine Anm. zu der RG-Entsch. v. 8. Dez. 1939 (DR. 1940, 50610) und das an dieser Stelle von mir angegebene Schrifttum und Rpr. Bezug nehmen und ergänzend noch auf die Ausführungen von Reisch bei Gürner, „Das kommende deutsche Strafrecht“, Bes. Teil, 2. Aufl., S. 422 verweisen. Die vorl. Entsch. betont mit erfreulicher Deutlichkeit, daß im Interesse der Erhaltung der Operationswilligkeit des Kranken und der Verantwortungsfreudigkeit des Arztes die Anforderungen an die Aufklärungspflicht auch hinsichtlich der über einer vorhersehbaren Schwierigkeiten und Zufälligkeiten einer Operation nicht zu weit gespannt werden dürfen. Ebenso darf auch bei der Auslegung der Einwilligungserklärung des Leidenden nicht engberzig und formalistisch verfahren werden. Auch hier ist, wie bei der Aufklärungspflicht, in erster Linie das Maß der Lebenswichtigkeit des notwendigen und beabsichtigten Eingriffs entscheidend. Je lebensnotwendiger der Eingriff ist, desto mehr darf der Arzt

die vernunftgemäß zu erwartende Zustimmung des Leidenden auch dann voraussetzen, wenn sich während der Operation eine gegenüber der ersten Diagnose veränderte Sachlage und dementsprechend die Notwendigkeit einer anderen Gestaltung des Eingriffs ergibt. Hier muß die Situation stets von der Indikation beherrscht werden. Und es könnte unter solchen Umständen viel eher dem Arzt ein Vorwurf gemacht werden, der einen einmal begonnenen Eingriff abbricht, um erst eine „juristisch einwandfreie“ Zustimmung des Kranken einzuholen, und hierdurch nicht nur vielleicht unerfährliche Zeit verliert, sondern auch den Kranken in die Dual neuen Entschlusses, neuen Wartens und neuer Angst versetzt.

II. Auch die weiteren Ausführungen des RG. über das Maß der von dem Arzt vor der Vornahme eines chirurgischen Eingriffs bei der Auswahl und Anwendung der zur Diagnosestellung führenden Untersuchungsmethoden zu beobachtenden Sorgfalt zeugen von Verständnis für die besondere Art ärztlicher Tätigkeit.

III. Der Leitsatz, daß ein schuldhaftes Verhalten des Arztes dann ausgeschlossen sei, wenn die Schnittführung bei der Operation den Regeln der ärztlichen Kunst entspreche, und daß in diesem Falle nicht mehr nachgeprüft zu werden brauche, ob die im konkreten Falle eingetretenen schweren Folgen (die den Arzt interessierende Frage, um welche Folgen es sich gehandelt hat und weshalb sie eingetreten sind, läßt sich aus der Entsch. nicht beantworten) bei anderer Schnittführung vermieden worden wären, mag einerseits als Selbstverständlichkeit erscheinen. Denn für unvorhersehbare unglückliche Zufälle kann der Arzt ja niemals verantwortlich gemacht werden. Andererseits muß dieser Satz jedoch die — ebenfalls selbstverständliche — Einschränkung erfahren, daß der Arzt von einer sonst kunstgerechten Technik dann abgehen muß, wenn er erkennen kann oder muß, daß sie in dem speziellen Fall nicht angezeigt und vermeidbar gefährlich ist.

IV. Auch für den Sachverständigen lehrreich ist endlich der Satz der Entsch., daß man bei der Beurteilung ärztlichen Verhaltens die Sachlage nicht rückwärtswend von den einmal eingetretenen bösen Folgen her betrachten darf, sondern vielmehr von dem Bild der Sache aus, wie es sich dem Arzt vor seiner Entscheidung und seiner Tätigkeit darbot.

WR. Dr. Walter Kallfelz, Cottbus.

10. RG. — Bei § 252 StGB. handelt es sich um einen Sondertatbestand, der den Diebstahl und die zur Erhaltung des Besitzes des gestohlenen Gutes begangene Gewaltthatung zu einer einheitlichen neuen Straftat zusammenfaßt.

(RG., 2. Str.Sen. v. 15. Febr. 1940, 2 D 707/39.) [Se.]

11. RG. — § 330 c StGB. bedroht den mit Strafe, der bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not, nicht Hilfe leistet, obwohl dies nach gesundem Volksempfinden seine Pflicht ist. Das gesunde Volksempfinden ist danach sowohl dafür entscheidend, ob derjenige, dem eine Unterlassung der Hilfeleistung zur Last gelegt wird, überhaupt zur Hilfeleistung verpflichtet gewesen wäre, wie auch dafür, ob er in eigener Person hätte Hilfe leisten müssen oder ob er sich dazu eines anderen bedienen durfte, wie schließlich auch dafür, in welcher Form und zu welcher Zeit hätte Hilfe geleistet werden müssen. Nach der inneren Tatseite ist zur Bestrafung ein vorsätzliches Unterlassen der Hilfeleistung erforderlich; bedingter Vorsatz genügt (RGSt. 71, 200, 204 = JW. 1937, 1813 79).

Der Angekl. ist nach dem Zusammenstoß mit dem von X. gesteuerten Krafttrad noch bis zu dem etwa 600 m von der Unfallstelle entfernten Hause gefahren, in dem einer seiner Fahrgäste, die G., wohnt. Von dort hat er seinen Fahrgast L. zu Fuß zur Unfallstelle geschickt; er selbst hat sich erst in dem Hause der G. geäußert, hat festgestellt, daß er fast nicht verletzt war, und ist erst dann, als er durch einen Boten des jungen L. gerufen wurde, zur Unfallstelle zurückgefahren, wo er erst etwa 20—25 Minuten nach dem Unfall eingetroffen ist, nachdem dort die Verletzten bereits die erforderliche erste Hilfe gefunden hatten. Das LG. stellt fest, der Angekl. hätte „in kürzester Frist, in drei bis vier Minuten“, nach dem Unfall zur Unfallstelle gelangen können, wenn er sofort nach der Feststellung, daß er kaum verletzt war, zurückgefahren wäre; er wäre dann noch vor L. an der Unfallstelle gewesen.

Der Angekl. hat gewußt, daß sich ein Unglücksfall ereignet hatte. Er ist sich nach den Urteilsfeststellungen bewußt geworden, daß er einen Zusammenstoß gehabt haben müsse und daß bei dem Zusammenstoß auch Menschen verletzt worden sein und der Hilfe bedürfen könnten. Zu der Frage, wann der Angekl. diese Erkenntnis erlangt hat, und welchen Zeitpunkt das UG. seiner Entsch. insoweit zugrunde legt, führt das angef. Urteil folgendes aus: Es sei ausgeschlossen, daß der Angekl. nicht bereits in der Kreuzung gemerkt habe, daß ein Fahrzeug auf seinen Wagen aufgefahren war. Selbst wenn man dem Angekl. aber zubillige, daß er sich infolge einer Schockwirkung zunächst über den Vorgang nicht klar gewesen sei, so sei ihm doch nach seinen eigenen Angaben bereits nach kurzer Zeit, etwa 60—70 m hinter der Kreuzung, bewußt geworden, daß er einen Zusammenstoß gehabt haben müsse, so daß es ihm in diesem Augenblick auch klar werden müssen, daß es bei dem Zusammenstoß auch Verletzte gegeben haben könne, die seiner Hilfe bedürfen könnten. Selbst wenn er sich aber in diesem Augenblick noch über den Umfang des Unfalls im unklaren gewesen sei, so habe ihm vor dem Hause der G. das Aussehen seines Wagens die letzte Klarheit verschaffen müssen. Das UG. geht darnach zugunsten des Angekl. offenbar davon aus, daß er die volle Erkenntnis davon, daß ein Unglücksfall vorliege, erst vor dem Hause der G. erlangt habe.

Mag dem Angekl. die Erkenntnis, daß er einen Zusammenstoß mit einem anderen Fahrzeug gehabt haben müsse und daß infolge des Zusammenstoßes Menschen der Hilfe bedürfen könnten, nun schon in der Kreuzung, erst 60 bis 70 m hinter der Kreuzung oder im vollem Umfange erst vor dem Hause der G. gekommen sein, zur Hilfeleistung war er nach gesundem Volksempfinden auf jeden Fall verpflichtet, sobald er diese Erkenntnis gewonnen hatte. Man wird ihm freilich zubilligen müssen, daß er zunächst seine eigenen Verletzungen auf ihre Schwere hin untersuchen und sein Äußeres notdürftig in Ordnung bringen durfte. Aber dies nahm nach der ausdrücklichen Feststellung des UG. nur wenige Minuten in Anspruch. Sobald er gesehen hatte, daß er nur geringfügig im Gesicht verletzt war, hatte er nach der Auffassung jedes anständig denkenden Volksgenossen die Pflicht, sich nunmehr sofort der von dem Unfall Betroffenen anzunehmen, und zwar in eigener Person. Vom Standpunkt des gesunden Volksempfindens aus konnte es, wie das UG. mit Recht annimmt, keinesfalls genügen, daß er den jüngeren D. zur Unfallstelle schickte, auch wenn dieser in der Lage gewesen wäre, Hilfe zu leisten. Vielmehr ist das UG. mit Recht der Ansicht, daß er selbst hätte zur Unfallstelle zurückfahren müssen. Denn, da er selbst fast nicht verletzt und daher zur eigener Hilfeleistung durchaus imstande war, oblag ihm selbst als dem Kraftwagenführer, der einen Zusammenstoß mit einem anderen Fahrzeug gehabt hatte, die Pflicht, sich darum zu kümmern, ob bei dem Unfall Menschen verletzt worden waren, und gegebenenfalls wie ihnen geholfen werden konnte. Dazu hätte er selbst sich so schnell wie möglich mit seinem Wagen an die Unfallstelle zurückbegeben müssen. Denn bei Unglücksfällen der Art, wie es hier in Frage steht, kommt es, wie auch der Angekl. nach der Annahme des UG. erkannt hat, auf schnelle Hilfe an. Den Verletzten gerade in den ersten Augenblicken Hilfe zu gewähren, kann für Leib und Leben der Verletzten von entscheidender Bedeutung sein. Nach den Urteilsfeststellungen wäre es dem Angekl. auch möglich gewesen, nach wenigen Minuten wieder an der Unfallstelle zu sein, da er bis zu dem Hause der G. nur 40—50 Sekunden gebraucht hat. Darin, daß der Angekl. dem zuwider nicht sofort zurückgefahren ist, sondern gewartet hat, bis er gerufen wurde, so daß er an der Unfallstelle erst wieder etwa 20—25 Minuten nach dem Unfall erschien, als den Verletzten die erforderliche erste Hilfe schon gewährt worden war, sieht das UG. nach allem ohne Rechtsirrtum einen vorsätzlichen Verstoß gegen § 330 c StGB.

(RG., 1. Str.Sen. v. 19. Jan. 1940, 1 D 893/39.) [Se.]

12. RG. — § 348 StGB. Falschbeurkundung. Ein Schlachtsteuerbescheid besitzt keinen öffentlichen Glauben dafür, daß das in ihm bezeichnete Schlachttier wirklich von der genannten Art gewesen ist oder das genannte Gewicht gehabt hat.

Allerdings ist der Fleischbeschauer sowohl in den Geschäften der Fleischschau als auch in seinen Geschäften bei

der Schlachtsteuerveranlagung ein Beamter i. S. des § 359 StGB. (RGSt. 73, 169 = DR. 1939, 1510¹³). Der Falschbeurkundung nach dem § 348 StGB. macht sich aber ein Beamter nur dann schuldig, wenn er zum Beweise mit öffentlichem Glauben für und gegen jedermann etwas Unrichtiges beurkundet. Ein Steuerbescheid ist nun zwar eine öffentliche Urkunde, die „einen vollen Beweis ihres Inhalts“ i. S. des § 417 BPD. begründet; insofern bedürfen die Ausfähebungen des Urteils des ert. Senats v. 30. Nov. 1937, 1 D 250/37 des Urteils des ert. Senats v. 30. Nov. 1937, 1 D 250/37 (ZW. 1938, 794¹⁶ = DZ. 1938, 197) einer Einseitigkeit. Aber der „Inhalt“ des Steuerbescheides, der den öffentlichen Glauben einer öffentlichen Urkunde genießt, umfasst nur die Steuerfestsetzung selbst, nicht auch die Mitteilungen, die der Steuerbescheid darüber enthält, auf welchen tatsächlichen Grundlagen er jeweils die einzelnen Steuerbeträge festgestellt hat; daher besitzt ein Schlachtsteuerbescheid keinen öffentlichen Glauben dafür, daß das in ihm bezeichnete Schlachttier wirklich von der genannten Art gewesen ist oder das genannte Gewicht gehabt hat; denn zum öffentlichen Glauben dafür ist der Schlachtsteuerbescheid nicht bestimmt (vgl. außer dem soeben angeführten Urteil 1 D 250/37 und dem gleichfalls am 30. Nov. 1937 ergangenen, nicht veröffentlichten Urteil des ert. Sen. 1 D 489/37 namentlich das Urteil RGSt. 72, 377 = ZW. 1939, 34¹⁴).

(RG., 1. Str.Sen. v. 6. Febr. 1940, 1 D 276/39.) [Se.]

13. RG. — § 350 StGB. „In amtlicher Eigenschaft“ handelt ein Beamter nicht nur dann, wenn er eine Sache im Bereiche seiner amtlichen Zuständigkeit entgegennimmt, sondern auch dann, wenn ihn der, von dem er sie empfängt, für zuständig hält und der Beamte das erkennt.

(RG., 3. Str.Sen. v. 22. Febr. 1940, 3 D 55/40.) [Se.]

14. RG. — § 359 StGB. Die Beamteneigenschaft im strafrechtlichen Sinne kann auch eine Person haben, die nicht nach Staatsrecht Beamter ist. Maßgebend ist, daß ihm von einer dazu zuständigen Stelle Dienstverrichtungen übertragen werden, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatslichen Zwecken dienen (RGSt. 67, 299 [300] = ZW. 1933, 2593²¹ m. Anm.).

(RG., 3. Str.Sen. v. 12. Febr. 1940, 3 D 881/39.) [Se.]

Devisenstrafrecht

15. RG. — §§ 9 Abs. 2, 11, 13, 48 DevG. 1935 (§§ 5 Abs. 1, 14 Nr. 3, 16, 50, 75 DevG. 1938); § 3 StGB.

1. Der inländische Betrieb eines Devisenausländers i. S. des Devisenrechts wie eine selbständige Rechtspersönlichkeit zu behandeln, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen den Beschränkungen und Verboten des DevG. in vollem Umfange unterliegt. Forderungen, die im Betriebe entstanden sind, stehen für die devisenrechtliche Betrachtung ihm zu, nicht dem im Ausland ansässigen Inhaber.

2. Die Einziehung einer Forderung in ausländischer Währung gegen einen Ausländer stellt eine nach § 9 Abs. 2 DevG. 1935 ohne Genehmigung verbotene Verfügung dar, wenn sie unter Umständen erfolgt, die erkennen lassen, daß die Pflicht zur Anbietetung des Forderungsbetrages nicht erfüllt werden soll.

3. Die Verlängerung der Anbietetungsfrist für denjenigen, der sich bei Eintritt der Anbietetungspflicht im Ausland befindet, gilt nur für Inländer, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, nicht auch für Auswanderer.

4. Wird über die Forderung eines Inländers gegen einen Ausländer durch Einziehung im Auslande verfügt, so ist Tatort auch das Inland, weil die Auswirkung der Einziehung im Gebiet des Deutschen Reichs eintritt. Bei dem durch Unterlassung begangenen Verstoß gegen die Anbietetungspflicht ist ebenfalls das Inland Tatort, weil die Anbietetung hier hätte bewirkt werden müssen.

5. Der Ort der Begehung der Haupttat hat als Begehungsort der Beihilfe zu gelten, mag der Beihilfe auch seine helfende Tätigkeit an einem anderen Ort entwickelt haben.

I. Verbringung von Zahlungsmitteln ins Ausland.
Die Strk. stellt fest, der Angekl. W. habe vier Handwarenzurichtereien, denen Devisengenehmigungen zur Einfuhr roher Felle nach Deutschland erteilt worden waren, noch vor seiner Anfang Mai 1935 erfolgten Abreise aus

Deutschland darlehensweise Geldbeträge zum Zwecke der Einfuhr von Fellen gegeben. Er habe zwar mit den Zurechtereien vereinbart, daß er die Felle nach der Zurichtung übernehmen wolle, in Wirklichkeit aber von vornherein die Absicht gehabt, die Reichsmarkbeträge ins Ausland zu verbringen, ohne daß dafür Felle geliefert werden sollten. Er habe es auch in jedem der vier Fälle verstanden, die entsprechenden Beträge im Ausland ausgezahlt zu erhalten, ohne daß die vier Firmen in den Besitz der Ware gelangt seien.

Wenn diesen Feststellungen zu entnehmen wäre, daß der Angekl. es bewirkt hat, daß Zahlungsmittel ins Ausland versandt oder verbracht worden sind, dann beständen an gegen die Verurteilung aus den §§ 13 Abs. 1 und 2, 42 Abs. 1 Nr. 3 DevG. 1935 und § 134 WZollG. keine rechtlichen Bedenken. Denn der Angekl. hätte, indem er sich der gutgläubigen Zurechtereien als Werkzeuge bediente, also in mittelbarer Täterschaft, Devisengenehmigungen, die für ernstgemeinte Einfuhrgeschäfte erteilt waren, zu einem Zwecke ausgenutzt, für den die Genehmigung nicht galt (vgl. RGSt. 71, 366, 371).

Indessen gebracht es an der Feststellung, daß Zahlungsmittel (vgl. § 6 Abs. 1 DevG.) ins Ausland versandt oder überbracht worden sind. Unter Verbringung oder Überbringung ist das Hinüberbringen der Zahlungsmittel als fördermittlung anderer über die Reichsgrenze zu verstehen (vgl. Hartenstein, „DevNotrecht 1935“, Anm. 3 zu § 13 DevG.). Dies ergibt die Vorschrift des § 13 Abs. 2, nach der Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 als Banbruch i. S. des WZollG. (§ 134) gelten sollen. Daß dies hier geschehen wäre, ist im Urteil nicht festgestellt, auch dem Zusammenhang der Urteilsgründe nicht zu entnehmen. Vielmehr liegt die Annahme nahe, daß die Zahlungen einem Verrechnungsverkehr zugeführt wurden, bei dem eine Verbringung von Zahlungsmitteln ins Ausland nicht erfolgte. Verletzte Devisenvorschrift wäre in diesem Falle nicht der § 13 Abs. 1, sondern § 11 DevG. Die vom BG. als verletzt angenommene Strafvorschrift des § 42 Abs. 1 Ziff. 3 bleibt aber auch in diesem — allein noch in Frage kommenden — Falle anwendbar. Die Formel der angegriffenen Entsch. wird, soweit sie „wegen Devisenvergehens“ verurteilt, durch dieses Bedenken nicht beeinflusst; auch die Strafzumessung ist dadurch ersichtlich nicht Beeinträchtigt. Dagegen kann die Verurteilung zugleich wegen Banbruchs gem. Abs. 2 des § 13 nicht aufrechterhalten werden, da die Voraussetzungen des Abs. 1 bisher nicht nachgewiesen sind. Aufhebung des angef. Urteils und Zurückverweisung lediglich zur Prüfung der Anwendbarkeit auch des mildereren DevG. v. 12. Dez. 1938 (§§ 16, 69 Abs. 1 Ziff. 4) abschn. kann (vgl. die Entsch. des RG. in DR. 1939, 1984), erübrigt sich, da auch dies für die Strafzumessung offensichtlich ohne Einfluß sein würde (vgl. § 45 Abs. 4 Satz 2 DevG. 1935).

II. Einziehung von Forderungen im Auslande (L. M.). Dem Urteil ist als gewollte Feststellung des BG. zu entnehmen, daß der Angekl. zu einer Zeit, als die inländische Firma L. M. noch bestand, Forderungen gegen Ausländer in ausländischer Währung im Gesamtwert von 1 500 000 RM. im Auslande eingezogen hat, die aus Verkäufen der inländischen Firma L. M. herrührten, und daß er die eingezogenen Beträge der Reichs- oder einer sonstigen Devisenbank nicht angeboten, vielmehr im Auslande darüber verfügt hat.

Zutreffend nimmt das BG. an, daß sich die Devisenhöhe des Deutschen Reiches auf diese Forderungen und die eingezogenen Beträge erstreckte. Ob der Angekl. zu der vorangegebenen Zeit persönlich noch Inländer oder aber bereits Ausländer i. S. des § 6 Abs. 6 Satz 1 DevG. war und inwieweit, falls er zur Zeit der Einziehung bereits seiner Wohnsitz in das Ausland verlegt haben sollte, Art. II der 3. DurchfWd. v. 1. Dez. 1935 (RGBl. I, 1408) i. Verb. m. der 4. DurchfWd. v. 23. Dez. 1935 (RGBl. I, 1543) Platz greift, ist aus den Urteilsfeststellungen nicht klar ersichtlich. Es kann dies aber auch dahingestellt bleiben, denn jedenfalls blieb der noch bestehende inländische Geschäftsbetrieb mit den aus ihm erwachsenen Forderungen der deutschen Devisenhöhe unterworfen. Dies ergibt sich aus Abschn. I Nr. 5 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung v. 4. Febr. 1935. Danach gelten „rechtlich nicht selbständige inländische Betriebe

eines Ausländers“ als im Inlande ansässig. Das trifft auf das Geschäft des Angekl. L. M. zu. Im Sinne des Devisenrechts ist der inländische Betrieb wie eine selbständige Rechtspersönlichkeit zu behandeln, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen den Beschränkungen und Verboten des DevG. in vollem Umfange unterliegt. Inwieweit sich daraus eine persönliche Verantwortlichkeit des ausländischen Geschäftsinhabers für die Befolgung der devisenrechtlichen Vorschriften ergibt, braucht hier nicht allgemein untersucht zu werden. Jedenfalls kann sich dieser — unbeschadet der Notwendigkeit einer vorsichtigen Prüfung des inneren Tatbestandes im Hinblick auf § 44 DevG. — der devisenrechtlichen Verantwortung nicht entziehen, wenn er selbst devisenrechtlich bedeutungsvolle Handlungen wie die Einziehung von Fremdwährungsfordernungen, die dem inländischen Betrieb zustehen, vornimmt.

Die Feststellungen des BG. ergeben, daß der Angekl. durch die Einziehung der Forderungen den § 9 Abs. 2 DevG. 1935 und durch die unterlassene Anbieten der eingezogenen Zahlungsmittel den Art. I § 1 DurchfWd. verletzt hat.

Über die Forderungen hat der Angekl. durch die Einziehung verfügt, indem er sie zum Erlöschen brachte (vgl. RGSt. 67, 136, 137). Zwar bedarf es nach allgemein geltender, für den durch das DevG. v. 12. Dez. 1938 (RGBl. I, 1734) geschaffenen Rechtszustand durch Abschn. II Nr. 10 der Richtlinien v. 22. Dez. 1938 gebilligter Auffassung keiner besonderen Genehmigung dazu, daß der inländische Gläubiger eines Ausländers ausländische Zahlungsmittel für seine Fremdwährungsfordernungen entgegennimmt (vgl. Hartenstein a. a. O. S. 103). Den devisenrechtlichen Belangen wird dadurch genügt, daß der Anfall der Zahlungsmittel die Anbietenpflicht auslöst. Erfolgt aber die Einziehung der Forderung unter Umständen, die den Willen, dieser Pflicht nicht nachzukommen, klar erkennen lassen, dann enthält bereits die Entgegennahme des Forderungsbetrages ohne Genehmigung eine nach § 9 Abs. 2 DevG. verbotene Verfügung über die Forderung. Für den neuen Rechtszustand bringen die Richtlinien v. 22. Dez. 1938 Abschn. II Nr. 10 dies besonders zum Ausdruck, indem sie bestimmen, daß der Inländer ohne Genehmigung über eine Forderung in ausländischer Währung durch Entgegennahme der geschuldeten Leistung verfügen kann, „wenn er die ... Zahlungsmittel ... nach Maßgabe des § 48 DevG. anbietet“. Dasselbe muß auch für den Rechtszustand nach § 9 Abs. 2 DevG. von 1935 gelten.

Was die Verletzung der Anbietenpflicht anbelangt, so steht nicht etwa Abs. 4 des § 1 DurchfWd., wonach ein Pflichtiger, der sich beim Eintritt der Verpflichtung im Ausland befindet, die Verpflichtungen spätestens eine Woche nach der Rückkehr in das Inland zu erfüllen hat, entgegen. Diese erleichternde Vorschrift kann sinngemäß nur für Inländer gelten, die sich vorübergehend im Auslande aufhalten, also nicht für Auswanderer i. S. des Art. II der 3. DurchfWd. v. 1. Dez. 1935 (vgl. für den neuen Rechtszustand Fad, Anm. 2; Giese-Riemann, Anm. 2 zu § 55 DevG. von 1938), aber auch nicht für Ausländer im Bereich der Anwendbarkeit des Abschn. I Nr. 5 der Richtlinien von 1935.

Von der Frage, ob der Angekl. hinsichtlich der hier fraglichen Forderungen und eingezogenen Zahlungsmittel den Verboten und Beschränkungen des deutschen Devisenrechts unterworfen war, ist die Frage zu unterscheiden, ob er wegen der Zuwiderhandlungen auch strafrechtlich verfolgt werden kann (vgl. Hartenstein a. a. O. S. 277 ff.). Nach der Feststellung des angef. Urteils war er staatenlos. Nach § 48 DevG. kann der Angekl. daher wegen Zuwiderhandlungen gegen das DevG. nur dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn er die Tat im Inlande begangen hat. Dies gilt auch, soweit der Angekl. als „Auswanderer“ den Beschränkungen und Verboten der deutschen Devisengesetzgebung unterworfen blieb, wie gegenüber der anscheinend anderen Auffassung des BG. zu betonen ist. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 der 3. DurchfWd. v. 1. Dez. 1935 lassen den § 48 DevG. unberührt. Sie stellen nur den Auswanderer hinsichtlich der in der Wd. angegebenen Werte weiter einem Deviseninländer gleich. Ebenso wie dieser wegen im Auslande begangener Zuwiderhandlungen gegen das DevG. nur dann strafrechtlich verfolgt werden kann, wenn er Reichsdeutscher ist, ist dies auch beim Auswanderer der Fall. Für den neuen, durch die Gesetzgebung von 1938 geschaffenen Rechtszustand ergibt sich dies besonders deutlich daraus, daß die Bestimmungen für Auswanderer in die §§ 55 ff. und § 69 Nr. 4

DevG. übernommen worden sind. Daß andererseits § 75 des Gef. ohne Einschränkung für alle Devisenzuwerdhandlungen, auch die im § 67 Nr. 5 genannten, Geltung beansprucht, kann nach seiner Fassung keinem Zweifel unterliegen.

Im vorl. Fall ist aber sowohl die verbotene Verfügung als auch die Verletzung der Anbieterspflicht im Inland begangen. In der Rspr. des RG. ist anerkannt, daß als Ort der Begehung einer strafbaren Handlung jeder Ort in Betracht kommt, an dem irgendein Teil des strafbaren Tatbestandes verwirklicht worden ist, mag es sich um Ausführungshandlungen oder um tatbestandsmäßige Wirkungen handeln (RGSt. 67, 130, 138). Bei den Verfügungen über die Forderungen bestand die unmittelbare tatbestandsmäßige Wirkung darin, daß die Forderungen erloschen. Nach dem in I, 5 der Richtlinien zum Ausdruck gelangten Rechtsgedanken (vgl. auch § 77 RWoG. v. 16. Okt. 1934 [RGBl. I, 1053]) muß für die devisenrechtliche Betrachtung die im Inland gelegene Firma, nicht ihr im Auslande anfassiger Inhaber als Träger der Forderung angesehen werden. Sie wurde durch die Verfügung unmittelbar betroffen, somit erfolgte auch der Eingriff in die deutsche Devisenhöhe in seiner tatbestandsmäßigen Auswirkung im Gebiete des Deutschen Reiches.

Zuwerdhandlungen durch Unterlassung sind da begangen, wo die gebotene Handlung vorzunehmen ist. Auch insoweit war also Begehungsort das Inland, da hier die Anbieterspflicht zu bewirken war.

III. Beihilfe zu einem Devisenvergehen (G. M.).

Die das DevG. bindende tatrichterliche Feststellung, G. M. sei seinem Vater beim Einziehen der Exporterlöse behilflich gewesen, trägt seine Verurteilung wegen Beihilfe. Dem steht auch nicht etwa der Umstand entgegen, daß die helfende Tätigkeit im Auslande entfaltet worden ist. Nach feststehender Rspr. des RG. folgt aus der sog. akzessorischen Natur der Beihilfe, das heißt ihrer Abhängigkeit von der Haupttat, daß der Ort der Begehung der Haupttat auch als Begehungsort der Beihilfe zu gelten hat, gleichviel ob der Gehilfe seine helfende Tätigkeit an einem anderen Ort entwickelt hat (RGSt. 19, 147 ff.; 43, 84, 85). In der neueren Rspr. ist zwar der Grundsatz der Akzessorietät teilweise gelockert worden. In der Entsch. RGSt. 70, 26 ff. ist ausgesprochen, daß der Grundsatz da seine Grenze finden müsse, wo er der natürlichen Denk- und Betrachtungsweise widersprechen würde. Aus diesem Grunde ist eine einheitliche Anstiftung zu zwei selbständigen Straftaten verschiedener Personen als eine Handlung i. S. des § 73 StGB. angesehen worden. Die Entsch. RGSt. 70, 344, 349 erklärt die Zusammenfassung mehrerer Beihilfehandlungen, die verschiedenen Personen zu selbständigen Taten gewährt worden waren, zu einer fortgesetzten Handlung für zulässig (vgl. auch RGSt. 70, 334, 335). Indessen muß für die Frage des Begehungsortes der Beihilfe an der bisherigen Rspr. festgehalten werden. Die Beihilfe besteht in einer Förderung der Haupttat, die notwendig ihre Wirkung auch da äußert, wo die Haupttat begangen wird (vgl. die oben genannte Entsch. RGSt. 67, 138). Der Grundsatz also, daß der Begehungsort einer strafbaren Handlung auch da liegt, wo ihre tatbestandsmäßige Wirkung eintritt, nötig zur Anerkennung des Begehungsortes der Haupttat auch als solchen für die Beihilfe. Soweit in dem nicht veröffentlichten Urteil 3 D 138/39 vom 24. April 1939 eine andere Auffassung als naheliegend erachtet worden ist — ohne daß eine Entsch. über die Frage ergangen wäre —, vermag der erf. Senat ihr nicht beizupflichten. Das Ergebnis verletzt auch nicht gesundes Volksempfinden. Diesem würde es im Gegenteil widersprechen, wenn die Tat des ausländischen Haupttäters, der z. B. vom Auslande her einen Sprengkörper ins Inland gesandt und dadurch Menschen getötet hat, als auch im Inlande begangen strafrechtlich verfolgt werden kann, die Tat des ausländischen Gehilfen, der dem Haupttäter den Sprengkörper zur Verfügung an den inländischen Bestimmungsort verschafft hat, aber nicht.

Auch im übrigen hat die durch die allgemeine Sachrüge gebotene Nachprüfung des Urteils durchgreifende rechtliche Bedenken nicht ergeben. Die Rev. waren daher zu verwerfen. (RG., 4. Str.Sen. v. 2. Febr. 1940, 4 D 663/39.)

*

16. RG. — § 42 Abs. 1 Nr. 7 DevG. 1935 (§ 69 Abs. 1 Nr. 7 DevG. 1938). Zum äußeren Tatbestand der Genehmigungserleichterung gehört lediglich, daß unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber der für die Erteilung der

Genehmigung zuständigen Stelle gemacht oder benutzt werden. Es ist unerheblich, ob derartige Angaben Erfolg haben, ob sie für die Entscheidung der Stelle bestimmend sind oder bestimmend sein können und ob sie überhaupt notwendig sind, um eine Begründung des Antrags zustande zu bringen.

Die Revisionsbegründung enthält eine Reihe von Angaben tatsächlicher Art, die entweder sich mit den Feststellungen des LG. in Widerspruch setzen oder in diesen Feststellungen keinen Anhaltspunkt finden. Dieses Vorbringen kann nach dem § 337 StPD. als im Revisionsverfahren unzulässig nicht beachtet werden. Daneben rügt die Rev. allerdings nicht ohne Grund, daß sich in der Begründung des angef. Urteils einzelne Unklarheiten oder Unstimmigkeiten finden lassen. Beispielsweise hat das LG. am Beginn seiner Darlegungen den Vorgang, daß der Angekl. durch Abfindung seines Schwiegervaters und bisherigen Teilhabers B. seinen Alleininhaber der Firma B. in R. wurde, und den Erwerb des Geschäftsgrundstücks zu Unrecht miteinander vermengt, und in seinen späteren Ausführungen hat das LG. unklar gelassen, ob es die Tatsache für erheblich gehalten hat, daß der Schwiegervater B. bei seiner Auswanderung nach der Schweiz nicht nur sein saarländisches Vermögen, sondern auch das Geld nach der Schweiz mitgenommen hat, das er vorher außerhalb des Saarlandes in Deutschland — nämlich als Geschäftsanteil an der Firma B. und als Darlehen an den Angekl. in R. — angelegt und erst unmittelbar vor der Auswanderung von dort her zurückgezogen hatte; unklar ist auch, ob das LG. feststellen wollte, daß dem Angekl. das Sperrmarkdarlehen in letzter Linie gerade aus den Mitteln des nicht saarländischen Vermögens des Schwiegervaters zugeflossen sei.

Aber diese Unvollkommenheiten des angef. Urteils sind nicht von entscheidender Bedeutung; denn sie lassen die wesentlichen Merkmale des Tatbestandes der vorliegenden Erschleichung einer devisenrechtlichen Genehmigung i. S. des § 42 Abs. 1 Nr. 7 DevG. 1935, deren der Angekl. schuldig gesprochen worden ist, unberührt; diese Merkmale hat das LG. vollständig und rechtlich einwandfrei dargelegt, ohne daß bei diesen entscheidenden Feststellungen die Darlegung mit sich selbst oder mit anderen Feststellungen in Widerspruch geraten wäre.

Zum äußeren Tatbestand einer Zuwerdhandlung gegen den § 42 Abs. 1 Nr. 7 DevG. 1935 (jetzt § 69 Abs. 1 Nr. 7 DevG. 1938) gehört nur, daß als Unterlage für den Antrag, Genehmigung zu erteilen, gegenüber der für die Erteilung zuständigen Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art gemacht oder benutzt werden. Es kommt also nicht darauf an, ob die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit irgendeinen Erfolg hat, inwiefern also nicht darauf, ob die beantragte Genehmigung erteilt wird (RGSt. 70, 400, 401/402 = JW. 1937, 883), auch nicht darauf, ob die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit notwendig ist, um eine Begründung des Antrags an die Devisenstelle zustande zu bringen, oder ob sie für die Entscheidung der Stelle, die die Genehmigung zu erteilen hat, bestimmend ist oder bestimmend sein könnte. Das Gesetz fordert im Bereich der Devisenstellen grundsätzlich volle Wahrhaftigkeit und bestraft daher jede Unwahrhaftigkeit, deren sich der Täter in der Absicht schuldig macht, durch sie eine devisenrechtliche Genehmigung zu erlangen.

Unwahr — nach dem äußeren Tatbestande — können Angaben, die gegenüber der entscheidenden Stelle gemacht werden, in zwei Fällen sein. Der eine Fall ist der Fall unrichtiger Angaben, durch die etwas behauptet wird, was dem wirklichen Sachverhalt widerspricht. Der zweite Fall ist der Fall unvollständiger Angaben. Er liegt vor, wenn ein Sachverhalt zwar in den Einzelheiten zutreffend, aber unter Weglassung eines zu ihm gehörenden tatsächlichen Umstandes — oder mehrerer solcher Umstände — so dargestellt wird, daß der Sachverhalt infolge der Lückenhaftigkeit der Darstellung anders erscheint, als er in Wirklichkeit ist. Diese Wirkung der Lücke — oder der Lücken — des Vortrags ist also das äußere Kennzeichen dafür, wann i. S. des § 42 Abs. 1 Nr. 7 DevG. 1935 unvollständige Angaben gemacht worden sind.

Zum inneren Tatbestand der Zuwerdhandlung gehört, daß der Täter die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben kennt, sie aber bestanden läßt, weil er annimmt, daß bei Nichtigstellung oder Vervollständigung der gemachten Angaben die erstrebte devisenrechtliche Genehmigung nicht oder — im Sinne des bedingten Vorzuges — mög-

licherweise nicht erteilt werden würde, und weil er gleichwohl die Genehmigung jedenfalls herbeiführen will.

Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angekl. den Antrag auf Genehmigung des mit 26 000 RM rückzahlbaren Sperrmarkdarlehens von 75 000 RM unter dem 10. Juli 1935 durch seine Bank bei der Devisenstelle in L. stellen und begründen lassen und hat dann selbst die Begründung des Antrags durch ein eigenes Schreiben v. 18. Juli 1935 auf Verlangen der Industrie- und Handelskammer ergänzt, die sich im Auftrage der Devisenstelle gutachtlich über den gesuchten Antrag zu äußern hatte. Er hat also Angaben tatsächlicher Art bei der Devisenstelle als Unterlage für den Antrag, eine devisenrechtliche Genehmigung zu erteilen, teils selbst gemacht (Schreiben v. 18. Juli 1935), teils — soweit sie von der Bank gemacht worden waren — benutzt. In allen diesen der Devisenstelle gemachten Angaben fehlt die Mitteilung davon, daß das Bedürfnis der Firma B. nach langfristige verfügbarem fremdem Geld, in Höhe des Rückzahlungsbetrages des ganzen Sperrmarkdarlehens und über diesen Rückzahlungsbetrag sogar noch weit hinausgehend, mit dadurch entstanden war, daß der Schwiegervater des Angekl. sein Geld — und zwar den Geschäftsanteil von etwa 23 000 RM und ein Darlehen von 7200 RM — aus der Firma hoehen herausgezogen hatte, um es in das Ausland mitzunehmen.

Diese Lücke der Darstellung ließ den Sachverhalt anders erscheinen, als er in Wirklichkeit war. Denn die Angaben, die gemacht worden sind, erweckten den Anschein, als habe das Bedürfnis der Firma des Antragstellers nach einem langfristigen und sehr günstigen Kredit keine andere Ursache als eine hohe hypothekarische Verschuldung und einen zu hohen Stand der vorhandenen Bankschuld und der vorhandenen Waren- und Wechselverbindlichkeiten, also lauter Umstände, die für den Empfänger der Darstellung als mögliche Folgen des Geschäftsganges der Firma erklärlich waren, ohne daß dabei an die sehr erhebliche Mitwirkung freier Entschlüsse eines sehr nahen Angehörigen und Auswanderers — des Schwiegervaters des Antragstellers — gedacht werden konnte. In diesem Punkte waren also die Angaben, die der Devisenstelle gemacht wurden, unvollständig. Daraus ergibt sich der äußere Tatbestand der dem Angekl. zur Last gelegten Straftat lückenlos.

Auch den inneren Tatbestand der Straftat hat das RG. nachgemessen. Denn es ist festgestellt, daß der Angekl. sich überlegt hat, er werde die erstrebte Genehmigung kaum erhalten, wenn die angegangene Devisenstelle erfahre, daß sein Geldbedürfnis mit dadurch hervorgerufen worden sei, daß der Schwiegervater sein Geld zum Zwecke der Überführung in die Schweiz aus der Firma des Angekl. herausgezogen habe; es ist auch festgestellt, daß der Angekl. gewußt habe, daß er diese Überlegung heraus gestiftet über die Auszahlung an den Schwiegervater und über dessen Auswanderung gegenüber der Devisenstelle und der für sie tätigen Industrie- und Handelskammer geschwiegen hat.

Der Schuldspruch des RG. ist durch diese Erwägungen einwandfrei begründet.

(RG., 1. Str.Sen. v. 28. Nov. 1939, 1 D 806/39.) [Sch.]

Strafverfahren

17. RG. — § 60 Nr. 3 StPD. Die Beteiligung i. S. d. Formen der §§ 47 ff. StGB.; „beteiligt“ ist jeder, der in strafbarer Weise bei dem fraglichen Vorgang und in derselben Richtung wie der Angekl. mitgewirkt hat.

Die Entsch. darüber, ob ein Zeuge der Beteiligung an der Tat verdächtig ist, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, ist dem pflichtmäßigen Ermessen des Tatrichters überlassen; das RevG. kann nicht nachprüfen, ob der Verdacht tatsächlich begründet ist, sondern nur, ob die Entsch. auf einem Rechtsirrtum beruht (RGSt. 57, 186, 187; 59, 166, 168). Ein solcher Rechtsirrtum ist im vorl. Fall nicht erheblich. Der Verdacht der Beteiligung ist zwar nicht näher begründet worden. Das war aber hier auch nicht nötig; es genügt, daß die Beteiligung überhaupt rechtlich möglich gewesen ist, und das ist hier der Fall. Die Beteiligung i. S. d. Formen der §§ 47 ff. StGB.; beteiligt ist jeder, der in strafbarer Weise bei dem fraglichen Vorgang und in derselben Richtung wie der Angekl. mitgewirkt hat (RGSt. 64,

296, 298 und 377, 378). In diesem Sinne ist hier eine Beteiligung des Zeugen an dem Vergehen gegen den § 330 c StGB., den das RG. im Auge hat, durchaus möglich. Denn sie ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Zeuge nicht der Fahrer des Kraftwagens war, der mit dem Krafttrad zusammenstieß. Der Zeuge konnte sich nach Lage der Sache auch als Inhaber des Wagens an der Unterlassung der Hilfeleistung in derselben Richtung wie der Angekl. in strafbarer Weise beteiligen.

(RG., 1. Str.Sen. v. 19. Jan. 1940, 1 D 893/39.) [Se.]

*

18. RG. — § 245 StPD. Ablehnung eines Beweisanzuges wegen Wahrunterstellung.

Aus einer als wahr unterstellten Tatsache kann der Tatrichter andere Schlüsse ziehen als der Angekl. Allein Voraussetzung dafür ist, daß gerade die Tatsache als wahr unterstellt wird, die nach dem Inhalt des Beweisanzuges bewiesen werden soll (RGSt. 61, 359, 360; RGUrt. 3 D 29/36 v. 17. Febr. 1936; ZW. 1936, 1132¹¹). Dabei genügt es nicht, daß der Tatrichter nur den Wortlaut des Beweisanzuges ins Auge faßt, er muß vielmehr seinem Sinne gerecht werden. Es reicht deshalb zur Ablehnung des Antrags nicht aus, wenn der Tatrichter eine Tatsache als bewiesen ansieht, die dem Sinne des Beweisanzuges nicht gerecht wird (z. B. ein Zeuge habe aus „Übermut“, nicht aber aus „Rauflust“ ein Glas ins Lokal geworfen). Hiernach beruht die Ablehnung des Beweisanzuges, so wie sie begründet ist, auf Rechtsirrtum.

(RG., 2. Str.Sen. v. 22. Febr. 1940, 2 D 265/39.) [Se.]

*

19. RG. — Nach § 24 StPD. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658 und 1660) kann das Gericht zwar einen Beweisanzug ablehnen, wenn es nach seinem freien Ermessen die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich hält. Dadurch wird aber die Pflicht des Gerichts, von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist (§§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPD.), nicht berührt. Die Ablehnung eines Beweisanzuges kann daher, wenn eine entsprechende Verfahrensrüge erhoben worden ist, unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung der Aufklärungspflicht von dem RevG. nachgeprüft werden.

(RG., 2. Str.Sen. v. 12. Febr. 1940, 2 D 896/39.) [Se.]

*

**** 20. RG. — § 120 Abs. 2 S. 1 Kriegsstrafverfahrenordnung bezieht sich nur auf solche Straffachen, deren Verfahren gemäß § 120 Abs. 1 S. 1 Kriegsstrafverfahrenordnung i. d. Fassung der WD. v. 26. Aug. 1939 in das Kriegsstrafverfahren übergehen, aber nicht auf solche, die bei den Behörden der allgemeinen Gerichtsbarkeit anhängig sind und mit Zustimmung des Gerichtsherrn fortgesetzt werden. †)**

Der Angekl. ist Wehrmachtangehöriger. Das Strafverfahren ist jedoch nicht gem. § 120 Abs. 1 Kriegsstrafverfahrenordnung v. 17. Aug. 1938 (RGBl. I, 1457) i. d. Fassung der WD. v. 26. Aug. 1939 (RGBl. I, 1482) anzusehen, da der Gerichtsherr, dem der Angekl. unterstellt ist, der Fortsetzung des Verfahrens durch die Behörden der allgemeinen Gerichtsbarkeit zugestimmt hat (§ 120 Abs. 1 Satz 3 a. a. D.). Die Bestimmung des § 120 Abs. 2 Satz 1 Kriegsstrafverfahrenordnung, daß eingelegte Rechtsmittel als zurückgenommen gelten, greift hier nicht durch; sie bezieht sich nur auf solche Straffachen, deren Verfahren gem. § 120 Abs. 1 Satz 1 StPD. i. d. Fassung der WD. v. 26. Aug. 1939 in das Kriegsverfahren übergehen, aber nicht auf solche, die bei den Behörden der allgemeinen Gerichtsbarkeit anhängig sind und mit Zustimmung des Gerichtsherrn fortgesetzt werden. Denn würden eingelegte Rechtsmittel auch in den Straffachen der letzteren Art als zurückgenommen zu gelten haben, dann würden die mit dem Rechtsmittel angef. Urteile dieser Art überhaupt keiner Nachprüfung mehr unterliegen, während im Kriegsverfahren alle Urteile einer Nachprüfung unterliegen, die zur Bestätigung oder zur Aufhebung führt; sie werden erst mit der Bestätigung rechtskräftig und vollstreckbar (§ 1 Abs. 2 Nr. 4, § 77 StPD.). Es kann nicht der Sinn der Bestimmung im § 120 Abs. 2 Satz 1 StPD. sein, die Urteile, die mit Zustimmung des Gerichtsherrn vor den Behörden der allgemeinen Gerichtsbarkeit entschieden werden, ohne jede Nachprüfung rechtskräftig werden zu lassen. Das ergibt sich namentlich, wenn man die frühere Fassung des § 120 Abs. 1

RStWD. v. 17. Aug. 1938 mit der noch jetzt geltenden Fassung des § 120 Abs. 2 Satz 1 daf. in Beziehung setzt. (RG., 1. StrSen. v. 19. Jan. 1940, 1 D 893/39.) [Se.]

Anmerkung: 1. Die Fiktion des § 120 Abs. 2 Halbsatz 1 RStWD.: „Eingelegte Rechtsmittel gelten als zurückgenommen“ ist, wie die Entsch. am Schlusse zutreffend betont, aus ihrer Entstehungsgeschichte zu würdigen. Ursprünglich bestimmte nämlich der vorgehende Abs. 1 den selbsttätigen Übergang aller bei Kriegsausbruch anhängigen Strafsachen gegen Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, in das Kriegsverfahren. Davon wären auch alle einschlägigen Strafsachen der bürgerlichen Rechtspflege erfaßt worden. Da die RStWD. keinerlei Rechtsmittel zuläßt, die Nachprüfung der Urteile vielmehr ausschließlich dem Bestätigungsverfahren zuweist, mußte die Weiterbehandlung der bürgerlichen Strafsachen normiert werden. Um so mehr weil sie „in der Lage, in der sie sich befinden“, übergehen sollten. Infolgedessen bestimmte Abs. 2, daß alle noch nicht rechtskräftigen Urteile, gleichviel welcher Instanz, dem zuständigen Militärbefehlshaber zur Bestätigung vorzulegen sind. Schwebende Rechtsmittel sollten der Bestätigung nicht entgegenstehen! Diesen Rechtsgedanken faßte jener Halbsatz in die Fiktion der Rücknahme der Rechtsmittel. Tatsächliche Voraussetzung war die wirkliche Überleitung in die der RStWD. eigentümliche Bestätigungslage, die sich auf der Erstinstanzlichkeit aufbaut.

2. Bei der Inkraftsetzung der bereits am 17. Aug. 1938 festgelegten RStWD. erwies sich (26. Aug. 1939) die radikale Überleitung aller einschlägigen bürgerlichen Strafsachen in das Kriegsverfahren als praktisch undurchführbar, und deshalb wurde dem § 120 Abs. 1 die abgeänderte Fassung gegeben. Während bisher die Fiktion der Rechtsmittelzurücknahme stets zutraf, kann sie jetzt nur noch dann passen, wenn ausnahmsweise das Kriegsverfahren einsetzt. Das kann aber regelmäßig nur bei den am 26. Aug. 1939 bereits bei Wehrmachtgerichten anhängig gewesenen Verfahren der Fall sein. Denn die bei den bürgerlichen Gerichten damals anhängig gewesenen Verfahren bleiben grundsätzlich dort, werden allerdings „ausgesetzt“. Der militärische Gerichtsherr kann sie aber an sich ziehen und fortsetzen. Damit ist dann die Fiktion der Rechtsmittelzurücknahme ohne weiteres verbunden. Nicht aber, wenn der Gerichtsherr von seinem Rechte Gebrauch macht, die Fortsetzung bei der allgemeinen Gerichtsbarkeit durch seine Zustimmung zu veranlassen. Für die Rücknahme-Fiktion ist dann kein Raum, wie die Entsch. richtig ausführt.

3. Wenn nun erst nach dem 26. Aug. 1939 ein Strafverfahren vor den bürgerlichen Gerichten anhängig wird, dort ein erstinstanzliches Urteil ergeht, das mit zulässigem Rechtsmittel angegriffen wird, vor der Entsch. des Obergerichts jedoch der Angekl. in den aktiven Wehrdienst eintritt? Hier steht nur eines positiv fest: Nach § 2 Ziff. 1 RStWD. gehört die Sache in das Kriegsverfahren. Eine ausdrückliche Überleitungsvorschrift fehlt aber, wenn man von § 120 Abs. 5 RStWD. (Rückgabe an das bürgerliche Gericht) absieht. Macht der Gerichtsherr von letzterer Möglichkeit keinen Gebrauch, so wird § 120 Abs. 2 in u gemäß anzuwenden sein. Das bürgerliche Urteil unterliegt der Aufhebung oder der Bestätigung durch den militärischen Befehlshaber. Das eingelegte Rechtsmittel darf dem nicht entgegenstehen und „gilt“ daher „als zurückgenommen“. Spricht der Befehlshaber die Bestätigung aus, so ist die Rechtslage eindeutig. Ebenso wenn er aufhebt, ohne von § 120 Abs. 5 Gebrauch zu machen. Anders wenn er zwar aufhebt, aber gem. § 120 Abs. 5 die Rückgabe an die bürgerliche Gerichtsbarkeit ausspricht. Alsdann bleibt der endgültige Wegfall des erstinstanzlichen Urteils bestehen. Das bürgerliche Gericht muß zu einer neuen erstinstanzlichen Hauptverhandlung schreiten. Dabei wird es die Gründe berücksichtigen, die der Befehlshaber regelmäßig schriftlich niederlegt.

Wenn nun der militärische Befehlshaber, nachdem ihm die Sache zugeleitet und damit in das Kriegsverfahren übergegangen ist, dennoch, ohne aufzuheben oder zu bestätigen, die Rückgabe an die bürgerliche Rechtspflege verfügt? Alsdann kommt die Fiktion der Rechtsmittel-Zurücknahme nicht zur Anwendung. Denn ihr einziger Zweck ist, durch Beseitigung des Rechtsmittels die unverzügliche Bestätigung oder Aufhebung zu ermöglichen, und nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung kann sie anwendbar sein. Beseitigt der militärische Befehlshaber indes durch Rückgabe an die all-

gemeine Gerichtsbarkeit die Erfüllung jener tatsächlichen Voraussetzung, so wird das bürgerliche Verfahren in der alten Lage fortgesetzt, d. h. das erstinstanzliche Urteil ist in Verfolg des wirksam gebliebenen Rechtsmittels durch das höhere Gericht nachzuprüfen.

4. Wenn vorstehende Ausführungen folgerichtiger Ausbau der in der Entsch. angedeuteten Gedankengänge sind, wird man die hier erörterten anderen Fälle einer brauchbaren Lösung zuführen können, ohne eine Änderung oder Ergänzung der RStWD. für geboten zu erachten.

Geh. Kriegsrat Dr. M. Wagner,
MinR. im Oberkommando der Wehrmacht, Berlin.

Zivilrecht

Handelsrecht

21. RG. — §§ 117, 127 HGB. Die §§ 117, 127 HGB. sind nur insofern zwingend, als das Recht der Gesellschafter, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine gerichtliche oder schiedsrichterliche Entscheidung zu beantragen, auf Grund deren einem Mitgesellschafter die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis entzogen wird, vertraglich nicht ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich ist aber eine Vereinbarung nicht unzulässig, wonach die Gesellschafter sich unter anderen Bedingungen, z. B. auf Grund Mehrheitsbeschlusses und ohne Rücksicht auf Vorliegen eines wichtigen Grundes, vertragsmäßig dieses Rechts begeben. (RG., II. ZivSen., U. v. 20. Dez. 1939, II 95/39.) [R.]

*
22. RG. — §§ 356 HGB.; § 80 VersAuffG.; § 61 RD. Im Wege der Rechtsanalogie ist § 356 HGB. auch auf Forderungen eines Kontokorrentgläubigers anzuwenden, dem ein Konkursvorrecht nach § 61 RD. oder nach § 80 VersAuffG. zusteht. Das Konkursvorrecht nach § 61 RD. oder nach § 80 VersAuffG. geht daher nicht dadurch unter, daß die bevorrechtigten Forderungen in ein Kontokorrent aufgenommen werden. †)

Die Kl. hatte bei der Versicherungsgesellschaft A. für Feuer und Beförderungen Rückversicherungen genommen, die vor dem 4. Juli 1931 aufgelöst wurden. Für die gegenseitigen Ansprüche der Vertragsparteien war ein Aufrechnungsverhältnis (Kontokorrent) vereinbart worden.

Am 4. Juli 1931 wurde über das Vermögen der Kl. das Konkursverfahren eröffnet und der Best. zum Konkursverwalter bestellt. Für diesen Zeitpunkt ergab sich zugunsten der Kl. ein Forderungsüberschuß (Saldo) von 103 828,42 RM. Diesen Schuldbetrag erkannte der Best. auf Anmeldung als gewöhnliche Konkursforderung an.

Die Kl. hat jedoch nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung im vorliegenden Rechtsstreit beantragt, für ihre Forderung in Höhe von 103 828,42 RM. ein Vorrecht gem. § 80 VersAuffG. zur Konkursstabelle festzustellen.

Die Parteien sind darüber einig, daß es sich im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander um ein echtes Kontokorrent gehandelt hat, daß die Aktivposten der Kl. sich zum größeren Betrage aus Schadensforderungen zusammensetzen und daß der Saldo zugunsten der Kl. den Gesamtbetrag ihrer in der Aufrechnung enthaltenen Schadensforderung nicht übersteigt.

Der Best. ist in allen Instanzen unterlegen. Das RG. hat u. a. ausgeführt:

In der Rspr. des erf. Sen. steht fest, daß, von besonderen Vertragsgestaltungen abgesehen, die Rückversicherung ein Versicherungsverhältnis begründet und daß das Konkursvorrecht des § 80 VersAuffG. auch im Konkurs des Rückversicherers gilt (Urt. v. 8. Jan. 1937, VII 192/36; RGZ 153, 184 = JW. 1937, 1493¹³ und v. 1. Juni 1937, VII 15/37; RGZ 155, 138 [147] = JW. 1937, 2665²⁸). Besondere Umstände, die im vorliegenden Falle eine davon abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich, und es besteht kein Anlaß, die bezeichnete Stellungnahme des Senats zu ändern. In der zuerst erwähnten Streitfrage hatte die verklagte Partei eingewendet, somit dem Rückversicherungsnehmer und dem Rückversicherer sei (echte) Kontokorrentabrechnung vereinbart worden, somit habe sich die Forderung des Rückversicherungsnehmers nicht mehr auf Ersatz eines zur Zeit der Eröffnung des Konkurses

über das Vermögen des Rückversicherers bereits eingetretenen Schadens (wie auch nicht auf Rückerstattung von Versicherungsbeiträgen), sondern infolge der umschaffenden Wirkung des echten Kontokorrents („Novation“) nur noch auf die tatsächliche Leistung von Überschüssen (Saldo) richten können und tatsächlich gerichtet. Der erf. Sen. ist damals auf diesen Einwand nicht eingegangen und konnte, wie er hervorgehoben hat, aus verfahrensrechtlichen Gründen (§ 566 a Abs. 3 ZPO.) auch nicht darauf eingehen. Nunmehr ist die Frage zu entscheiden, ob das Konkursvorrecht des § 80 VerfAusfG. um deswillen entfällt, weil die Einrede der Umschaffung (vgl. RGRKomm., Bem. 1 b zu § 305) durchschlägt. Sie ist mit den beiden Instanzgerichten zu verneinen.

Nach der in der Rechtslehre durchaus herrschenden Auffassung hat die Vereinbarung eines Laufrechnungsverhältnisses (Kontokorrents) gemäß dem darin ausgedrückten Vertragswillen der Beteiligten zur Folge, daß die einzelnen Leistungen mit der Eintragung in das Kontokorrent und mit der Saldofeststellung durch Verrechnung im Gesamtergebnis als Einzelforderungen untergehen. Mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kontokorrentschuldners erlischt nach der in der Rechtslehre ebenfalls herrschenden, auch vom RG. anerkannten (RGZ. 125, 411 [416]; 149, 19 [25]) Ansicht die laufende Rechnung, wenn sie nicht — wie oben im vorliegenden Falle — schon vorher aufgehoben worden ist. Damit ist die Rechnungsperiode abgelaufen, der Schuldsaldo des Gemeinschuldners Konkursforderung geworden; die bisherigen Einzelforderungen sind nach der eingangs erwähnten Auffassung erloschen, an ihre Stelle ist das anerkannte oder durch den Ablauf der Rechnungsperiode entstandene (Saldo-) Guthaben, somit eine neue auf einem selbständigen Verpflichtungsgrunde beruhende, vom früheren Schuldgrund losgelöste („abstrakte“) Forderung getreten. Nach dem erst durch das neue HGB. v. 10. Mai 1897 eingeführten Bestimmungen des § 356 sollen aber besondere Sicherungen, die für die so erfolgten Einzelforderungen begründet worden sind, wie Fahrnis- und Grundstückspfandrechte, Zurückbehaltungsrechte, Sicherungsübereignungen und dergleichen dinglich wirkende Rechte, ebenso Bürgschaften bestehen bleiben. Der Gläubiger soll durch die Anerkennung der Rechnungsabschlüsse nicht gehindert sein, aus der Sicherheit insoweit Befriedigung zu suchen, als sein Guthaben aus der laufenden Rechnung und die Forderung sich bedecken (§ 356 Abs. 1), und diese Vorschrift soll, wenn ein Dritter für eine Gesamtschuldner haftet, auf die Geltendmachung der Forderung gegen ihn entsprechend angewendet werden (§ 356 Abs. 2).

Eine weitverbreitete Meinung sieht in dieser Bestimmung eine regelwidrige Sonderbestimmung, die — wegen dieser ihrer Eigenschaft als Ausnahmvorschrift — streng ausgelegt werden müsse und die deshalb auch auf das keine dingliche Sicherung der Forderung darstellende, persönliche Konkursvorrecht nicht ausgebehrt werden dürfe (so Jaeger, „RD.“, 6.—7. Aufl. [1936], § 61 Anm. 12 i. Verb. m. § 65 Anm. 8; Mensel, „RD.“, 5. Aufl. [1937], Bem. 1 zu § 61; Gadow bei Staub, „HGB.“, 14. Aufl. [1933], § 356 Anm. 2; Könige-Teichmann-Röhler, „HGB.“, 4. Aufl. [1936], Bem. 1 b zu § 356; Pröbß: ZurRdschPrVerf. 1937, 229; 251 [252]; dagegen neben einigen älteren Schriftstellern, wie Wolf, „RD.“, 2. Aufl. 1921, § 61 Anm. 3 Abs. 2, S. 294, Mohr, „Der Kontokorrentverkehr“, 1902, S. 117 und Strobbusch: ZurRdschPrVerf. 1938, 3; zweisehnd Ritter, „HGB.“, 2. Aufl., § 355 Anm. 5 b, S. 481 unten). Sie knüpft an die — vor allem von Jaeger a. a. O. entwickelte — Meinung an, daß das Konkursvorrecht nicht eine neben der Forderung stehende Sicherung, sondern die Forderung selbst in einer bestimmten (persönlichen) Wirksamkeit, eine Hinweis ist gemiß an sich zutreffend, aber er erschöpft nicht die Frage, ob nicht dennoch aus Gründen der Rechtsähnlichkeit die Einbeziehung des neugeschaffenen Konkursvorrechts des Versicherungsnehmers in die Ausnahmeregelung des § 356 HGB. zulässig und auch notwendig sei. Der Senat hat sich entschlossen, beides zu bejahen. Mag auch die Ausnahmenatur eines Gesetzes eine ausdehnende Auslegung über die Grundlage seines Wortlautes hinaus ausschließen, so führt doch möglicherweise die — vom Gesetzgeber grundsätzlich zugelassene und an vielen Stellen aus Gründen der Ver-

einfachung sogar vorgeschriebene — entsprechende Anwendung eines Gesetzes dazu, daß dieses, auch wenn es an sich nur für einen bestimmten Tatbestand aufgestellt ist, doch auf einen anderen Tatbestand, sofern er in den wesentlichen Beziehungen mit jenem übereinstimmt, ihm also rechtsähnlich ist, angewendet werden kann und beim Vorliegen aller Voraussetzungen auch angewendet werden muß. Zu vielen Fällen hat der Gesetzgeber eine genauere Regelung absichtlich unterlassen, zumal wenn ihm die zu regelnde Frage für eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift noch nicht reif erschien; in solchen Fällen wurde zuweilen, wie dann die amtliche Begründung bezeugt, die Entscheidung der Wissenschaft und Praxis im einzelnen Falle überlassen. Aber auch abgesehen von solchen Fällen ist mehr und mehr und neuerdings in steigendem Maße (vgl. StGB. § 2 i. d. Fassung des Gef. v. 28. Juni 1935 [RGBl. I, 839]) die Aufgabe des Richters erkannt und anerkannt worden, als rechtserschöpfendes Organ des Staates neben den geschriebenen Rechtsfak für den zwar nicht ausdrücklich bezeichneten, aber rechtsähnlichen Tatbestand einen entsprechenden ungeschriebenen Rechtsfak zu setzen, dessen Anwendbarkeit als dem Geiste des Gesetzes entsprechend und in ihm enthalten geboten ist und mindestens dann unbedenklich anerkannt werden muß, wenn es gilt, aufbauwürdige Lücken oder Unvollkommenheiten der gesetzlichen Regelung zu schließen oder zu umgehen (vgl. Lobe in RGRKomm., 9. Aufl. [1939], Einleitung zum Allgemeinen Teil VII S. 19). Dasselbe muß dann gelten, wenn es sich dabei um einen Tatbestand handelt, den der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes nicht berücksichtigen konnte oder tatsächlich nicht berücksichtigt hat, etwa weil er außerhalb seines Gesichtskreises lag. Unter diesem Gesichtswinkel haben Rechtslehre und Rpr., wie die mündliche Revisionsbeantwortung zureichend ausgeführt hat, die entsprechende Anwendung eines bestimmten Rechtsfaktes auch auf einen zwar regelwidrigen, aber doch durchaus rechtsähnlichen Tatbestand anerkannt (vgl. v. Tuhr, „Der Allgemeine Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts“, 1. Band: Allgemeine Lehren und Personenrecht, 1910: Einleitung S. 40 f. unter VIII; Cunnecerus-Meyerdeh, „Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts“, 1. Band: Einleitung, Allgemeiner Teil, 13. Bearb. [1931]; 44 I 2 S. 131, insbes. in Anm. 4). Auch der Gesetzgeber hat neben der „Gesetzesanalogie“ die „Rechtsanalogie“ als ein zulässiges Hilfsmittel zur vernunftgemäßen und zweckentsprechenden Rechtsanwendung anerkannt, um sicherzustellen, daß die Einheitlichkeit des Rechts als eines ebenmäßigen, gleichstimmenden Ganzen, eines „organischen Gefüges innerhalb zusammenhängender Normen“ nicht lebensfremd und zweckwidrig durchbrochen werde. Läßt sich mittels der „Gesetzesanalogie“ zu keinem verwertbaren Ergebnisse gelangen, so ist die Entscheidung aus dem Geiste des gesamten, als ein Ganzes aufgefaßten Rechts abzuleiten (Mot. z. BGB. Bd. I [1888] S. 16). Zwischen regelmäßigem Recht und regelwidrigem Recht ist aber bei solcher Betrachtungsweise nicht zu unterscheiden, zumal nach der heute herrschenden geläuterten Rechtsauffassung, wo es darauf ankommt, die Ordnung der Gemeinschaft des Volkes und die Einordnung des einzelnen Gliedes in diese Gemeinschaft in Einklang zu bringen mit dem im Volke herrschenden Richtigtkeitsempfinden. Diese Auffassung schließt sich übrigens an die bisher schon in der Rpr. des RG. vertretenen Auffassungen an. So ist in der Entsch. v. 13. Nov. 1915, VB 1/15 (RGZ. 87, 284 f.) ausgeführt, daß die Ausnahmvorschrift des § 41 Abs. 1 ZPO. zugunsten einer Gemeinde entsprechend anwendbar sei, wenn diese Gesamtrechtsnachfolgerin einer anderen Gemeinde geworden ist, für die eine Hypothek auf einem Grundstücke eingetragen steht, und die Entsch. v. 15. Dez. 1915, V 217/15 (RGZ. 87, 371/373) spricht ausdrücklich aus, daß die Erstreckung von Ausnahmvorschriften auf rechtsähnliche andere Tatbestände nicht ausgeschlossen sei (vgl. auch Urk. v. 30. März 1939, V 121/38: RGZ. 160, 166 [175, 182 f.]). Beispiele solcher entsprechender Rechtsanwendungen trotz Vorliegens einer Ausnahme- (Sonder-) Vorschrift bieten auch viele andere Entscheidungen des RG., z. B. die v. 11. Nov. 1921, III 145/21 (RGZ. 103, 166), wonach — gemäß entsprechender Anwendung — auch derjenige, der ein vermietetes Grundstück im Wege der Aneignung nach § 928 BGB. erwirbt, in die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis nach § 571 Abs. 1 BGB. eintritt.

Dem BG. ist sonach darin beizutreten, wenn es in einem Falle der vorliegenden Art, wo die an der laufenden Rech-

nung beteiligten Vertragsparteien ein echtes Laufrechnungsverhältnis vereinbart haben, die Aktiiposten des Gläubigers sich zum größeren Betrage aus Schadensforderungen zusammensetzen und der Saldo zu seinen Gunsten den Gesamtbetrag seiner im Kontokorrent enthaltenen Schadensforderung nicht übersteigt, trotz der grundsätzlichen Umschaffungswirkung der Saldofeststellung aus praktisch-wirtschaftlichen Gründen der Saldoforderung des Versicherungsnehmers das Konkursvorrecht des § 80 VerfAussG. zubilligt. Der Vorberichter spricht hier zwar — nicht zutreffend — von einer sinngemäß auszudehnenden Auslegung des § 356 HGB., aber die Rechtsanalogie muß nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen zu demselben Ergebnis führen.

Wie schon hervorgehoben, hatte sich zwar — auch in der Rpr. des RG. — die Auffassung durchgesetzt, die wesentliche Bedeutung des Kontokorrentverhältnisses bestehe darin, daß mit der Anerkennung des Saldos die bisherigen Einzelforderungen durch Novation (Umschaffung) erlöschen und eine auf einem selbständigen Rechtsgrunde fußende Forderung, das anerkannte Saldoguthaben, an ihre Stelle trete. Das RG. hat aber auch den Standpunkt vertreten, daß der Umschaffungsgebote nur ein Hilfsmittel sei, um gewisse rechtliche Eigentümlichkeiten des Kontokorrents begrifflich zurechtzuliegen; die Annahme des Untergangs der Forderungen beruhe nicht sowohl auf sachlichen Erwägungen als auf „juristischer Abstraktion“ (Urt. v. 30. Mai 1911, II 669/10; RGZ. 76, 334, und v. 7. Jan. 1916, II 386/15; RGZ. 87, 434 [437]). Unter der Herrschaft des alten (Allgemeinen Deutschen) HGB. hatte man aus dem Umschaffungsgrundsatz die Folgerung gezogen, daß durch das Saldoanerkennen die für eine einzelne Forderung bestellte Sicherheit erlösche. Aber dies ist schon früher nicht mit Unrecht als „Konstruktionsjurisprudenz“ bezeichnet und bekämpft worden, und daß auch der Gesetzgeber eine solche widersinnige Folgerung mißbilligte, ergibt sich zur Genüge aus der Einführung der Vorschrift des § 356 HGB. im Jahre 1897, womit der Gesetzgeber zugleich ein Weiterbestehen der gesicherten Forderung an sich unterstellt hat. In der erwähnten Entsch. RGZ. 87, 434 ist denn auch das RG., wie der Vorberichter zutreffend erwähnt, über den § 356 HGB. hinaus unvernünftigen Folgerungen aus der Umschaffungslehre entgegengetreten. Dort wurde ausgesprochen, daß bei der Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften nach § 306 HGB. (damaliger Fassung) in einem Falle, in dem über beide Gesellschaften Konkurs (Sonderkonkurs) eröffnet war, die Saldoforderung aus einem über den Zeitpunkt der Verschmelzung hinaus laufenden Kontokorrent nicht deshalb zur Konkursmasse der aufnehmenden Gesellschaft gehöre, weil die Saldoziehung in die Zeit nach der Verschmelzung falle. Es ist (in der Rechtslehre) auch sonst anerkannt, daß die Saldofeststellung — mag sie immerhin auch eine selbständige Forderung begründen — trotz ihrer gekennzeichneten Rechtsnatur die ehemals selbständigen Einzelforderungen nicht restlos, unbedingt und für immer ihres rechtlichen Daseins beraubt, sondern daß diese auch nach der Salbierung noch ein „potenzielles“ Dasein weiterführen (vgl. CILLES: Zur RdschPrVerf. 1939, 226 Sp. 2 oben). Dies ist der Standpunkt, den auch der Gesetzgeber bei Schaffung des § 356 HGB. eingenommen hat (Denkschrift II S. 214). Der Annahme der Umschaffung steht nicht entgegen, daß das Gesetz die Umschaffungslehre nicht bis in die letzten Einzelheiten durchgeführt hat. Aber die Bedürfnisse des Lebens und des Verkehrs müssen den Ausschlag geben für eine vernunftgemäße Abschwächung des Grundsatzes (vgl. RGZ. 76, 330 [334]). Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte: Der Entwurf II hat es abgelehnt, eine (im Entwurf I vorgeschlagene) Bestimmung darüber zu geben, welche Forderungen in das Kontokorrent hineingehören. Dagegen soll — das ist der erkennbare Zweck der Neuregelung — die für die einzelne Forderung bestehende Sicherheit trotz des Rechnungsabchlusses insofern fortleben, als der Gläubiger an ihr ein Interesse haben kann, nämlich soweit ihm ein Saldoguthaben verbleibt. Demgemäß führt die Denkschrift II S. 214 aus: „Wenn auch das Saldoanerkennen einen selbständigen Verpfändungsgrund bildet, so schließt dieser Umstand nicht aus, daß die in der Rechnung enthaltenen Einzelforderungen noch eine Wirkung üben. Hindert doch selbst die Veräußerung des Anspruchs, für welche eine Hypothek oder ein Pfandrecht besteht, nicht, seine Befriedigung aus dem verhafteten Gegenstande zu suchen. Dagegen findet eine Aufrechnung der Einzelposten bei der Saldoziehung nicht statt;

denn es stehen sich nicht nur wirkliche Forderungen gegenüber, und die gänzliche Ausgleichung erfolgt buchmäßig nur durch Einstellung des Saldo postens selbst.“

Danach besteht nicht bloß die Sicherheit trotz der Salbierung fort, sondern — anders kann die gesetzliche Regelung nicht verstanden werden — die in das Kontokorrent aufgenommenen Forderungen selbst sind es, die in gewissen Umfangen noch als fortbestehend zu gelten haben, soweit nämlich ein anzuerkennendes wirtschaftliches Interesse des Gläubigers an ihrem Fortleben bestehen kann. Dies ist vornehmlich dann der Fall, wenn dem Gläubiger dingliche Rechte zur Seite stehen, die seine Forderung zu sichern bestimmt sind; aber abgesehen von dinglichen Sicherungen ist das gleiche der Fall bei Sicherheit durch Bürgschaft. In allen Fällen der Bestellung einer Sicherung in irgendeiner Form ist das Fortbestehen der Einzelforderung selbst als Gedacht und gewollt vorausgesetzt. In allen Fällen des Laufrechnungsvertrags ist die Rechtslage dieselbe, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart wird; in keinem Falle ist ein (stillschweigender) Verzicht des Gläubigers auf die im stillen fortlebende Einzelforderung zu vermuten, mag dem Gläubiger immerhin ein durch die Abrechnung neu begründetes (selbständiges) Forderungsrecht zur Seite stehen. Diese Rechtsgestaltung hindert nach vernunftgemäßen wirtschaftlichen Erwägungen nicht, daß der Gläubiger im gesetzlichen Rahmen auf seine ursprüngliche Forderung zurückgreift, soweit dies seine wirtschaftlich billigen Belange gebieten. Die am Kontokorrentverhältnisse Beteiligten wollen, wenn sie nicht eine weitergehende Rechtswirkung besonders zu begründen beabsichtigen, daß zwar durch die Verrechnung eine neue Rechtsstellung im Sinne der Begründung einer vom Schul Grunde losgelösten selbständigen Saldoforderung geschaffen werde; sie wollen aber — im Zweifel und in aller Regel — keinen Rechtsverlust des Gläubigers, wenn und soweit diesem Sicherungen zur Seite stehen, an deren Aufrechterhaltung er vernünftigerweise ein anerkanntes wirtschaftliches Interesse hat. Daß und warum ihm unter solchen Umständen der Verlust eines ihm im Konkurs des Kontokorrentschuldners zustehenden Vorrechts zugemutet werden könnte, oder insofern ein auch nur stillschweigender, durch die Verrechnung ohne weiteres zu verwirklichender Verzichtswille sollte unterstellt werden können, ist nicht einzusehen. Zwar ist das Konkursvorrecht keine dingliche Sicherung im eigentlichen Sinne, es kommt aber, wirtschaftlich betrachtet, einer solchen nahezu gleich; denn es bietet — auch ohne die Begründung eines förmlichen Absonderungsrechts i. S. der §§ 49 ff. KO. — dem bevorrechtigten Gläubiger die Sicherheit, jedenfalls vor den nicht bevorrechtigten Gläubigern aus der verfalligen Masse befriedigt zu werden. Er hat die Gewähr, daß die nach Abdeckung der Massekosten und der Masseschulden sowie der Absonderungsrechte und etwaiger ihm im Range vorgehender Vorrechtsforderungen verbleibende Konkursmasse in erster Linie ihm zufallen muß, soweit seine Forderung reicht, ebenso als beständige insofern für ihn ein Pfandrecht. Abgesehen von der gesetzlichen Reihenfolge der Befriedigung besteht also wirtschaftlich kein wesentlicher Unterschied, und es läßt sich insofern auch unbedenklich von einer „Sicherung“ sprechen, die ihm für seine Forderung zustehe. Bezweckt aber die Sondervorschrift des § 356 HGB., dem Gläubiger die ihm für seine Forderung zustehende Sicherung trotz der Aufnahme der Forderung in das Kontokorrent und trotz der Salbierung unbeschadet der damit sonst verbundenen Rechtswirkung zu erhalten, soweit seine vom Gesetzgeber anerkannten und wirtschaftlich zu billigen Belange reichen, so ist kein zwingender Grund zu erkennen, weshalb dies beim Konkursvorrecht, insbes. dem des § 80 VerfAussG., anders gehalten werden sollte. Kein vernünftiger Gläubiger wird ohne besonderen Anlaß sich auf ein Kontokorrentverhältnis einlassen, wenn er und die damit verbundene Salbierung seines Schuldverhältnisses nicht im Falle des Konkurses seines Schuldners lediglich deshalb seine ihm von Rechts wegen zustehende Vorzugsstellung einzubüßen, und umgekehrt läßt sich auch beim Schuldner nicht etwa der Wille unterstellen, daß eine schlechterstellung seines Gläubigers hinsichtlich der ihm zustehenden, im Konkursfalle bevorrechtigten Forderungen allein durch die Salbierung eintreten solle. Ganz besonders gilt dies im Verhältnis zwischen kaufmännisch geleiteten Vereinskassen, die zudem nicht bloß ihre eigenen Verhältnisse, sondern vermöge des ihnen entgegengebrachten Ver-

trauens in eine geordnete und redliche Geschäftsführung auch die der von ihnen betreuten Versicherungsgemeinschaften weitgehend zu wahren haben, wenn auch bei ihnen die Rechtslage grundsätzlich nicht anders zu beurteilen sein wird als im Verhältnis des Kontokorrentschuldners zu anderen Beteiligten. Demnach spricht kein verständiger Grund gegen die entsprechende Anwendung des im § 356 HGB. ausgesprochenen Rechtsgedankens auf solche Forderungen der Kontokorrentgläubiger, denen ein Konkursvorrecht, sei es nach § 61 R.D., sei es nach § 80 VerwVfG. zusteht. Sie können wegen der offenbar vorliegenden Rechtsähnlichkeit unbedingt als „anderweit gesicherte“ Forderungen i. S. des § 356 HGB. angesehen und behandelt werden. Diese Annahme ist mit der grundsätzlich rechtsumschaffenden Bedeutung des Salbos durchaus vereinbar.

Gewiß könnte man den im § 356 HGB. ausgedrückten gesetzgeberischen Gedanken auch dahin begreifen, daß es bei dem Erlöschen der ursprünglichen Forderungen sein Verbands behalten und daß diese alten Schuldbestehen im Pfandverbände gegen die neuentstandene selbständige Salbosforderung „ausgewechselt“ sein sollten oder daß die Sicherungen solche Auffassung auf den Salbo übergehen. Ob eine solche Auffassung sich mit dem Wortlaut und dem Inhalt des Gesetzes, insbes. mit dem Fortbestehen der Bürgschafts-analogie des § 356 Abs. 2 HGB. verordnen — Fortbestehen der gesamtschuldnerischen Haftung eines Dritten für eine in vereinbarten Liefe, mag dahinstehen. Denn auch der Auswechslungsgedanke würde die sinngemäße Anwendung des Grundsatzes des § 356 Abs. 1 HGB. auf die Konkursvorrechte nicht ausschließen. Was dem Volke frommt und auch einleuchtet, ist eine lebensnahe und blutvolle Rechtsanwendung, „Abstraktionen“, natürlich nicht gemäß willkürlicher Anschauungen der einzelnen, sondern unter völliger Berücksichtigung und Wahrung der Grundgedanken des Gesetzgebers, wie sie im Gesetze selbst zum Ausdruck gebracht sind. Der Gebrauch der Fremdwörter deutet an, wie wenig faßbar, wie unbestimmt und verschwommen manche Rechtsbegriffe zu sein pflegen. Im Rahmen des ebnmäßigen Aufbaues des Rechts als eines einheitlichen Ganzen gilt es, den in den Einzelvorschriften, wenn auch nicht immer deutlich erkennbar, ausgedrückten all- einheitlichen Gedanken zu erforschen und zu erfassen und Belange und unter Beachtung gesunden Volksempfindens (§ 2 StGB.) anzubastern. Bei solcher Betrachtung steht nichts im Wege, anschließend an die im § 356 Abs. 2 HGB. verordnete Gesetzesanalogie, welche die Absicht des Gesetzgebers anzeigt, den Gläubigern einen möglichst umfassenden Schutz gegen die frühere überhäufte Durchführung des Umschaffungs- des § 356 Abs. 1 HGB. (Novations-) Grundsatze zu gewähren, die Vergünstigung auch den mit einer besonderen Kraft ausgestatteten Vorrechtsforderungen des § 61 R.D. und des § 80 VerwVfG. ebensowenig entgegen wie berechnigte Belange Dritter. Insbesondere werden hierdurch die nicht bevorrechtigten Kontokorrentgläubiger nicht unbillig beschwert. Denn sie müssen von vornherein mit dem Bestehen derartiger Vorrechte rechnen; für sie ist es eine reine Zufälligkeit, wenn im Einzelfalle am Konkurs des Schuldners beteiligte Vorrechtsforderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden, und es wäre — nicht weniger als im Falle von Pfand- und anderen Sicherungsrechten — unbillig, daraus für sie einen Vorteil entnehmen zu lassen. Auch insoweit besteht zwischen Pfand- (Sicherungs-) Rechten und den Konkursvorrechten kein wesentlicher Unterschied. Die Frage der Erkennbarkeit des Pfandrechts kann hierbei keine ausschlaggebende Rolle spielen. Übrigens besteht die „auf der Eigenart ihres Grundes beruhende“, besondere Kraft, mit der die einzelnen Forderungen im Konkurs des Schuldners ausgestattet sind, un- mittelbar gemäß ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung. Sie sind für Dritte leichter erkennbar als die auf besonderen Vereinbarungen beruhenden Pfandrechte und sonstigen Sicherungen, und jeder, der insbes. mit Versicherungsgesellschaften in Geschäftsverbindungen eintritt, aus denen für ihn Forderungen erwachsen können, muß von vornherein ge- wärtigen, in einem etwaigen Konkurs des Schuldners (der Schuldnergesellschaft) mit solchen bevorrechtigten Forderun-

gen anderer zusammenzutreffen, deren Bestehen seine Aus- sichten auf Befriedigung zu beeinträchtigen vermag.

Es bleibt noch zu prüfen, ob der erkennbare Wille des Gesetzgebers einer derartigen Rechtsanwendung (Rechts- analogie) entgegengehalten werden kann. Das ist entgegen der Meinung der Rev. nicht der Fall. Daß im Gesetze (§ 356 HGB.) selbst nur von Forderungen die Rede ist, die durch Pfand, Bürgschaft oder in anderer Weise gesichert sind, die im Konkurs des Kontokorrentschuldners bevorrechtigten For- derungen als ihnen gleichstehend aber nicht genannt sind, obwohl dem Gesetzgeber der rechtliche Unterschied der ge- sicherten und der nur (im Konkurs) bevorrechtigten Forde- rungen selbstverständlich geklärt war (vgl. z. B. §§ 401 Abs. 1 u. 2, 418 Abs. 2, 776 BGB.), ist kein Beweisgrund für die Meinung der Revision. Daraus zu schließen, daß der Gesetzgeber absichtlich davon abgesehen habe, die Konkurs- rechtlichen Vorzugsrechte den gesicherten Forderungen i. S. des § 356 HGB. gleichzustellen, wäre verfehlt. Es darf nicht übersehen werden, daß zu jener Zeit (1897) andere Konkursvorrechte als die im § 61 R.D. bezeichneten, nämlich die für die Lohnforderungen und Dienstbezüge der Haus- und der Geschäftsangestellten, für Steuern und Abgaben, für die Forderungen der Heil- und Pflegepersonen und die Forderungen der Kinder, Mündel und Pflegebefohlenen des Ge- meinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich seiner Verwaltung unterworfenen Vermögens, nicht bestanden haben. Die Mög- lichkeit der Begründung von Konkursvorrechten, insbes. für Versicherungsforderungen, kam nicht in Betracht und lag jedenfalls in weiter Ferne. Bei den Vorrechten des § 61 R.D. handelt es sich aber durchweg um Forderungen, die nicht in ein echtes Kontokorrent aufgenommen zu werden pflegen. Einen solchen Fall ins Auge zu fassen, bestand in jener Zeit gewiß kein Anlaß; der Gesetzgeber konnte die damals ziemlich unbedeutende Frage der Einwirkung der Salbosfeststellung auf Forderungen, denen ein Konkursvorrecht zukam, unbedenklich der Wissenschaft und der Apr. über- lassen. Aus dem Schweigen des Gesetzgebers kann bei dieser Sachlage jedenfalls nicht geschlossen werden, daß er absicht- lich die mit einem Konkursvorrecht ausgestatteten Forde- rungen von der Vergünstigung des § 356 HGB. im Falle der Aufnahme der Forderungen in ein Kontokorrent habe ausschließen wollen. Im Jahre 1931 — bei Erlaß des Wes. v. 6. Juni 1931 (RGBl. I, 315), durch welches das neue Konkursvorrecht zugunsten der Sachversicherungnehmer ein- geführt wurde — entstand zum ersten Male die Möglichkeit der Begründung von Konkursvorrechten für Forderungen, die in größerem Umfange in ein Kontokorrent des Versiche- rers aufgenommen zu werden pflegen, und dies war vor- nehmlich bei der Rückversicherung, also im Verkehr zwischen mehreren Versicherungsgesellschaften, der Fall. Erst seit dem Jahre 1937 — durch die Entsch. des erf. Sen. v. 8. Jan. 1937, VII 192/36 (RGZ. 153, 184) — steht aber fest, daß die Rück- versicherung als eine echte Versicherung zu gelten hat, für welche die Vorschrift des § 80 VerwVfG. trotz der Bestim- mung im § 186 BGB. im Konkurs des Rückversicherers an- wendbar ist. Im allgemeinen wird die Aufnahme von Ver- sicherungsforderungen in eine beim Versicherer geführte Laufrechnung in größerem Umfange nur dann in Betracht kommen, wenn es zwei Versicherungsgesellschaften sind, die sich als Versicherer und Versicherungsnehmer gegenüber- stehen, d. h. eben auf dem Gebiete der Rückversicherung. Unter diesen Umständen kann auch der Hinweis der Rev. ihr nicht zum Erfolg verhelfen, der Gesetzgeber habe bei der Schaffung des Vorrechts nach § 80 VerwVfG. die ihm ge- läufige Sondervorschrift des § 356 HGB. übernehmen und in diese neue sachlich-rechtliche Vorschrift einordnen können; wenn er dies nicht getan habe, so müsse daraus geschlossen werden, daß er bewußt davon abgesehen habe. Die neue Vorschrift des § 80 VerwVfG. ist — wie der Senat in den Entsch. v. 17. März 1933, VII 2/33 (RGZ. 141, 57 [61]) und v. 19. Febr. 1935, VII 296/34 (RGZ. 147, 69 [71]) dargelegt hat — sachlich-rechtlicher Natur; nach den der Vorschrift ihrem klaren Inhalt gemäß beizumessenden Wirkungen ist es so anzusehen, als wäre im § 61 R.D. zwischen der Nr. 5 und der Nr. 6 eine neue Nummer eingefügt worden. § 61 R.D. gehört aber wie das ganze 1. Buch der R.D. zum sachlich- rechtlichen Gebiete. Die Einordnung einer derartigen sachlich- rechtlichen Rechtsänderung in das im wesentlichen Ver- fahrensvorschriften enthaltende Aufw. ist außergewöhnlich; der äußere Zusammenhang mit den verfahrensrechtlichen

Vorschriften beruht offenbar nur auf gesetzechnischen Rücksichten (RGZ. 147, 72 f.). Auf eine erschöpfende Regelung aller mit der sachlich-rechtlichen Änderung verbundenen Rechtsfolgen war es wohl nicht abgesehen. Hierdurch erklärt es sich zur Genüge, daß der Fall der Einfügung der (bevorrechtigten) Versichererforderungen in eine laufende Rechnung nicht ins Auge gefaßt und nicht mit geordnet worden ist. Jedenfalls ist auch hier der von der Rev. gezogene Schluß auf eine mit der Nichterwähnung verbundene Absicht des Gesetzgebers nicht gerechtfertigt und die nach Zweck und Inhalt der Vorschrift des § 356 HGB. gebotene Anwendung dieses Gesetzes auf die bevorrechtigten Konturserforderungen keineswegs ausgeschlossen.

(RG., VII. Zivilsen., U. v. 22. Dez. 1939, VII 139/39.) [R.]
(= RGZ. 162, 244.)

Anmerkung: Das Urteil ist in zweifacher Hinsicht von großer Bedeutung. Betrachtet man es zunächst von der versicherungstechnischen Seite aus — versicherungstechnisch sagt es nichts Neues —, so muß man auf das letzte vorangegangene einschlägige Urteil des RG. zurückgehen, nämlich die Entsch. v. 8. Jan. 1937 (RGZ. 153, 184 = JW. 1937, 1493¹³ m. Anm. von mir). In diesem Urteil hat das RG. einmal die Rückversicherung — mit einem, um es so auszudrücken, gewissen Sicherheitsventil — als echte, der Haftpflichtversicherung ähnliche Versicherung anerkannt und daraus in Verfolg seiner bisherigen Rspr. zur Frage des Umfangs des § 80 VersAufsG. die logische Folgerung gezogen, daß § 80 VersAufsG. auch auf den Konturs des Rückversicherers für den Fall anzuwenden sei, daß es sich um den zweiten der darin erwähnten Tatbestände, nämlich um den Erlasanpruch des Erstversicherers wegen eines zur Zeit der Konturseröffnung bereits entstandenen Schadens handelt. Der zweite Fall des § 80, der die Forderungen auf Rückerstattung eines auf die Zeit nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teils des Versicherungsentgelts betrifft, ist bisher noch nicht entschieden. Sogleich nach Bekanntwerden dieses Urteils entbrannte im Schrifttum ein Streit über seine praktische Anwendbarkeit. Nicht mit Unrecht warf Prölsch in JurRdschPrVerf. 1937, 229 die Frage auf, wie man sich diese Anwendbarkeit denke, da für den laufenden Rückversicherungsvertrag die — vom damals beklagten Konkursverwalter ebenfalls eingewendete, aber vom RG. nicht erörterte — Kontokorrentabrede typisch sei, die Aufnahme der einzelnen Forderungen in das Kontokorrent jedoch ihren Charakter ändere, so daß alle für sie in ihrer ursprünglichen Form bestellten Sicherheiten und Vorrechte erlöschen. Prölsch kommt daher zu dem Ergebnis, daß die Entsch. v. 8. Jan. 1937 keine präjudizielle Bedeutung habe, wenn von vornherein der Einwand des Kontokorrentverhältnisses erhoben werde, was bei der Rückversicherung praktisch stets der Fall sein werde, und daß deshalb den am Konturse einer Rückversicherungsunternehmung beteiligten Versicherern eine Klage auf Anerkennung des Vorrechts aus § 80 VersAufsG. nicht empfohlen werden könne. Prölsch trat Strobusch (JurRdschPrVerf. 1938, 3) entgegen. In den Ausführungen beider spielte der — auch in der vorl. Entsch. einen breiten Raum einnehmende — § 356 HGB. eine Rolle, auf den unten noch einzugehen sein wird. Den Abschluß dieser Erörterung bildete, soweit ich sehe, ein Aufsatz von KGM. Gille in JurRdschPrVerf. 1938 (nicht 1939, wie es im Urteil heißt), 225, der den Schwerpunkt darauf legt, welche Bedeutung der Saldo feststellung nach vernünftiger Auslegung des Parteiwillens beizulegen ist.

Daß es überhaupt zu dieser Erörterung kommen konnte, lag an der rein formellen Behandlung des Kontokorrenteinwandes in dem früheren Falle durch das RG. Es handelte sich um eine Sprungrevision gegen ein OUrteil. Das O. hatte den Einwand des Kontokorrents, wie sich aus dem Urteil des RG. ergibt, als gänzlich unsubstantiiert zurückgewiesen, der in beiden Fällen gleiche ist. Sen. konnte damals nach seiner Ansicht aus verfahrenstechnischen Gründen (§ 566 a Abs. 3 ZPO.) auf den Einwand nicht eingehen, ist vielmehr davon ausgegangen, daß es sich nach dem insoweit feststehenden Sachverhalt um eine Forderung der Kl. i. S. des § 80 VersAufsG. handle (JW. 1937, 1493, 1494). Es mag dahingestellt bleiben, ob das RG., wie Gille S. 225 a. a. D. sagt, nicht doch einen Weg hätte finden können, sich über die verfahrenstechnischen Bedenken hinwegzusetzen und zur Aufhebung des OUrts. wegen Verfahrensmängel (§§ 564 Abs. 2, 539 ZPO.) zu kommen. Jedenfalls war durch seine Entsch.

v. 8. Jan. 1937 erst einmal festgestellt, daß das Vorrecht des § 80 VersAufsG. auch auf den Konturs des Rückversicherers anzuwenden ist, wenn es sich um den Erlas eines z. B. der Konturseröffnung bereits eingetretenen Schadens handelt. Neu zu entscheiden war daher jetzt die Frage, ob das Vorrecht dann entfällt, wenn die ursprünglichen Forderungen durch Aufnahme in ein Kontokorrent noviert (umgeschaffen), wie das RG. sagt) sind.

Das RG. hat diese Frage im positiven Sinne entschieden, also das Vorrecht auch für die umgeschaffene Saldoforderung anerkannt, „wenn . . . die an der laufenden Rechnung beteiligten Vertragsparteien ein echtes laufende Rechnungsbeteiligte Verhältnis vereinbart haben, die Aktivposten des Geschäftsbüchters sich zum größeren Betrage aus Geschäftsjahresforderungen zusammensetzen und der Saldo zu seinen Gunsten den Gesamtbetrag seiner im Kontokorrent enthaltenen Schadensersatzforderungen nicht übersteigt“. Diese Formulierung, die sich zwar etwa in der Mitte der Entscheidungsgründe, während man aus den vor- und nachgehenden Ausführungen eine ganz allgemeine Bejahung der Frage entnehmen könnte. Ich möchte doch aber glauben, daß das RG. die oben erwähnte Einschränkung mit Absicht gemacht hat. Denn dieses Sicherheitsventil ist notwendig. Ja, es reicht m. A. n. nicht einmal aus. Mit Recht hat Hees in DZ. 1940, 277 darauf hingewiesen, daß in dem Saldo zugunsten des Erstversicherers nicht allein Schadensersatz, sondern auch andere Forderungen mindestens stecken können, daß also selbst unter Berücksichtigung der erwähnten Einschränkung des RG. das dem Saldo als solchem gewährte Vorrecht derart summarisch ist, daß dadurch nicht nur andere bevorrechtigte Konturserforderungen, wie z. B. die den Schadensersatzforderungen nach § 80 im Range nachgehenden Forderungen auf Rückgewähr nichtverbinder Prämien benachteiligt, sondern auch gewöhnliche Konturserforderungen bevorzugt werden können. Deshalb hätte das RG. nach Ansicht von Hees das Vorrecht dem Saldo nur in dem Verhältnis zuzubilligen dürfen, in dem im Kontokorrent gewöhnliche und bevorrechtigte Forderungen enthalten seien. Dieser Ansicht kann man trotz beifälligen. Daß der Saldo die im Kontokorrent enthaltenen Schadensersatzforderungen nicht übersteigt, besagt noch lange nicht, daß er sich wirklich nur aus solchen zusammensetzt. Geschützt werden soll durch das Vorrecht des § 80 VersAufsG., wie seine besondere Überschrift „Vorschriften über Konturserrechte in der Sachversicherung“ und die sachlich-rechtliche Natur dieser Vorschrift, die ganz zu Unrecht in das VersAufsG. aufgenommen worden ist, zeigen, nur der Sachversicherungsnehmer (-versicherte). Sieht man mit der ausdehnenden Auslegung des § 80 durch das RG. (RGZ. 153, 184 = JW. 1937, 1493¹³; RGZ. 155, 138 = JW. 1937, 2665²⁸) auch den Erstversicherer bei der Rückversicherung an, so darf er jedenfalls nicht besser gestellt werden als ein anderer Sachversicherer, der seine Schadensersatzforderungen nicht als Saldo einer laufenden Rechnung, sondern selbständig geltend macht. Dieser Erfolg wird aber auf dem vom RG. gebilligten Wege mindestens in einzelnen Fällen erreicht und dadurch die Quote der eigentlichen Sachversicherungsnehmer herabgedrückt (Hees).

Was nun die grundsätzliche Frage der Gewährung des Vorrechts aus § 80 für den Saldo eines Kontokorrents an betrifft, so ist sie — m. W. zum ersten Male — in einem Urte. des HansOLG. v. 20. Mai 1938 (JurRdschPrVerf. 1938, 216) aufgeworfen und in bejahendem Sinne entschieden worden, und zwar auf Grund ausdehnender Auslegung des § 356 HGB. Ich konnte nicht feststellen, ob es sich in diesem und in dem vom RG. jetzt entschiedenen Falle um denselben Rechtsstreit gehandelt hat. Nach der Bemerkung von Strobusch (JurRdschPrVerf. 1938, 217) war in dem vom HansOLG. entschiedenen und in einem gleichgelagerten Falle die Revisionssumme nicht erreicht. Trotzdem möchte ich, da die Revisionssumme nicht erreicht. Trozdem möchte ich, da die Revisionssumme nicht erreicht. Trozdem möchte ich, da die Rückversicherungstreitigkeiten selten vor die ordentlichen Gerichte kommen und sich das RG. ausdrücklich mit der Ansicht des OLG. über die Anwendbarkeit des § 356 HGB. auseinandersetzt, Identität mindestens für den zweiten Fall an OLG. offenbar in gleichem Sinne entschieden einer annehmen. § 356 HGB. gestattet dem Gläubiger einer Forderung das Kontokorrent ausgenommen, durch Pfand, Bürgschaft oder in anderer Weise gesicherten Forderungen Befriedigung aus der Sicherheit insoweit, als sein Guthaben aus der laufenden Rechnung und die Forderung sich bedingt. Das gleiche gilt für die Haftung eines Dritten als Gesamtschuldner. Bisher ging die überwiegende Ansicht im Schrift-

tum (vgl. die Zitate im Urteil) dahin, daß § 356 als Sondervorschrift streng ausgelegt werden müsse und auf das Konkursvorrecht nicht ausgedehnt werden dürfe, mit anderen Worten: daß das Konkursvorrecht keine „Sicherung in anderer Weise“ i. S. des § 356 sei. Dem hat auch Gille² das richtig damit begründet, daß § 356 HGB. nur Sicherungen im Auge habe, die neben der Forderung begründet zu, weil es überhaupt keine Sicherung, sondern „die Forderung selbst in einer bestimmten Wirksamkeit, eine auf der notwendig mit der Forderung erlöschende“. Die gegen diese Ansicht erhobenen Bedenken schlagen m. E. nicht durch. Auch das RG. will ja offenbar, wie seine Ausführungen ergeben, den § 356 HGB. nicht auslegend auslegen, sondern kommt im Wege der Rechts- (nicht der Gesetzes-) Analogie zu seiner Entscheidung, erkennt damit also die Sonderstellung und -regelung dieser Vorschrift an. Hierüber wäre also kein Wort mehr zu verlieren.

Die Hauptfrage, die ja auch das RG. am meisten beschäftigt, ist hiernach die, ob die Rechtsanalogie die Gewährleistung des Konkursvorrechts an die Saldoforderung veranlaßt und erlaubt. Über Sinn und Bedeutung der Rechtsanalogie, die ich als Rechtsschöpfung, fußend auf einem Gedanken des Rechts bezeichnen möchte, kann ich mich im Rahmen einer Anmerkung nicht äußern. Auf das Konkurrententorrecht angewendet, stellt sich die Frage dahin, ob die — auch vom RG. ausdrücklich als solche anerkannte — grundsätzlich nonierende (rechtsumschaffende) Bedeutung des Salbos (§ 355 HGB.) nicht so weit geht, daß dadurch Vorrechte einzelner in das Konkurrententorrecht aufgenommenen Forderungen erlöschen, soweit § 356 HGB. nicht ohnehin solche Ausnahmen ausdrücklich zuläßt. Die Bedeutung dieser Frage geht weit über den Bereich des Versicherungsvertrages hinaus und ist schlechthin allgemeiner Natur. Es läßt sich nicht verkennen, daß nicht alle das Konkurrententorrecht betreffenden Fragen in §§ 355, 356 HGB. geregelt sind. Es handelt sich bei der weitgehend der Parteivereinbarung und den Handelsbräuchen (§ 246 HGB.) untersteht. Aber gerade der Grundgedanke der Salbierung war bisher stets der, daß dadurch eine neue von den bisherigen Schuldgründen losgelöste Forderung entstehen sollte. Das läßt besonders deutlich RGZ. 3, 18 erkennen. Wenn diese bisher einzige Entsch. zur Frage eines Vorrechts im Konkurs auch 1881, d. h. zu einer Zeit ergangen ist, als § 356 HGB. noch nicht bestand, so muß andererseits doch beachtet werden, daß Konkurrententorrecht begrifflich und daß § 356 HGB. nur besondere, gerade durch die strenge Auffassung vom Wesen des Salbos hervorgerufenen Unbilligkeiten beseitigen wollte. Man kann deshalb einmal darüber, ob in der Nichtgewährung eines der ursprünglichen Forderung anhaftenden Vorrechts an den Saldo trotz der bisher bestehenden und in den beteiligten Kreisen doch bekannten Übung eine große Unbilligkeit liegt, verschiedener Ansicht sein, sowie ferner darüber, ob die heutige Rechtsauffassung die Beseitigung dieser „Unbilligkeit“ im Wege der freien Rechtsschöpfung verlangt. Ich glaube, man kann diese Frage überhaupt nicht allgemein entscheiden, sondern muß die Entscheidung jeweils auf den einzelnen Fall einstellen. Handelt es sich, wie hier, um einen Saldo aus einem Rückversicherungsgeschäft, so spricht vieles dafür, der Ansicht des RG. zu folgen. Denn beim Rückversicherungsgeschäft verlor sich das Wesentliche dieses Verhältnisses, die Gegenüberstellung und Verrechnung der beiderseitigen Forderungen, im Konkurrententorrecht. Man kann bei ihm also eine teile trotz der laufenden Rechnung den eigentlichen Charakter der darin ausgenommenen Forderungen aus einem Rückversicherungsvertrage nicht aus den Augen verlieren, daß eine rechnungsmäßig vereinfachte Forderung „aus einem oben erwähnten Einschränkung) darstellt. Hier sprechen also der Parteiville nicht nur, sondern auch die Belange der Aufrechterhaltung einer einzelnen im Konkurrententorrecht enthaltenen Forderungen anhaftenden „Sicherheit“ in Gestalt des Konkursvorrechtes. Anders liegt die Sache aber doch bei den

meisten übrigen Konkurrententorrenten des Handelsverkehrs, in die gewöhnlich die verschiedenartigsten Forderungen beider Teile aufgenommen werden. Bei ihnen kann man mit Rücksicht auf die Entstehung und die Geschichte des Konkurrententorrechts kaum davon sprechen, daß der Wille der Vertragsschließenden auf eine Aufrechterhaltung des rechtlichen Charakters der einzelnen Forderungen gerichtet ist. Man wird vielmehr bei ihnen vom Gegenteil ausgehen müssen. Deshalb hat § 356 HGB. ja auch eine ausdrückliche Ausnahmegesetzvorschrift eingeführt. Die uneingeschränkte Anwendung aller Konkurrententorrechte auf den Saldo eines kaufmännischen Konkurrententorrents, wie das RG. es tut, erscheint mir daher bedenklich.

SenPräf. Kersting, Berlin.

*

23. RG. — § 159 BGB.; §§ 31 Abs. 2, 6 Abs. 1 HGB.; § 13 Abs. 3 GmbHG. Gegenstand eines Rechtshilfeersuchens kann nur eine Amtshandlung sein, zu deren Vornahme das ersuchende Gericht selbst kraft eigener Zuständigkeit rechtlich befugt, aber aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist. Das Registergericht kann daher nicht ersucht werden, für eine von ihm gelöste GmbH. einen Liquidator zu bestellen. †)

Die D.-GmbH. ist am 4. Sept. 1933 nach beendeter Liquidation auf Grund einer Anmeldung des letzten Liquidators im Handelsregister gelöscht worden. Sie ist jedoch nach der Angabe des AG. in Br. an einem dort anhängigen Verteilungsverfahren als Gläubigerin beteiligt. Um es ihr zu ermöglichen, in diesem Verfahren ihre Rechte wahrzunehmen, ersuchte das AG. in Br. das AG. in Be., im Wege der Rechtshilfe einen Liquidator für die Gesellschaft zu bestellen. Das AG. in Be. lehnte dies ab. Das AG. in Br. beantragte darauf gem. § 159 BGB., die Ablehnung des Ersuchens für ungerechtfertigt zu erklären. Der Antrag kann keinen Erfolg haben.

Gegenstand eines Rechtshilfeersuchens i. S. der §§ 156 ff. BGB. kann nur eine Amtshandlung sein, zu deren Vornahme das ersuchende Gericht kraft eigener Zuständigkeit rechtlich befugt, aber aus tatsächlichen Gründen nicht oder wenigstens nicht ohne Schwierigkeiten in der Lage ist. Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. Das AG. in Br. ist zu der von ihm gewünschten Bestellung eines Liquidators nicht zuständig. Vielmehr hat ausschließlich das AG. in Be. über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Bestellung eines Liquidators zu entscheiden. Ob diese Bestellung von dem AG. in Br. beantragt oder als eine von Amts wegen zu treffende Maßnahme angeregt und ob ihre Ablehnung von ihm mit der Beschwerde aus § 19 BGB. angefochten werden kann, ist hier nicht zu entscheiden. Eine Rechtshilfe der begehrten Art kommt für das AG. in Be. jedenfalls nicht in Betracht.

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 8. Febr. 1940, 1 Gen IV 2/40 Nr. 2.)

Anmerkung: Stellt sich nach Löschung einer Kapitalgesellschaft noch das Vorhandensein verteilungsfähigen Vermögens heraus, so findet zwar an sich Nachtragsliquidation statt. Soweit diese nicht ohne Inanspruchnahme des Registergerichts erfolgen kann wegen der Notwendigkeit der Bestellung eines neuen Liquidators, müssen aber die Beteiligten selbst beim Registergericht die erforderlichen Anträge stellen (§§ 29, 48 BGB.; § 214 Abs. 4 AktG.; § 2 Abs. 3 LösungsG. v. 9. Okt. 1934 [RGBl. I, 914]; vgl. hierzu z. B. Groschuff, „GmbHG.“, S. 264 u. 250; RGZ. 109, 387; JW. 1935, 1585). Als „beteiligt“ ist derjenige anzusehen, dessen Recht durch die Aufrechterhaltung der Lösung trotz vorhandenen Vermögens beeinträchtigt wird (Geschäftsführer bzw. Vorstand, Gesellschafter, Gläubiger). Ein auswärtiges Gericht ist nicht „beteiligt“ in diesem Rechtsinne. Eine Wahrnehmung privater Rechte durch ein auswärtiges Gericht findet gleichfalls nicht statt. Zutreffend hat das RG. ausgeführt, daß das Ersuchen des AG. in Br. auch nicht als Rechtshilfeersuchen aufrechterhalten werden kann. DMR. Groschuff, Berlin.

Vollstreckungsrecht

24. AG. — SchutzD. v. 1. Sept. 1939. Die von einem Juden betriebene Zwangsäumung der Wohnung eines Frontkämpfers ist zu untersagen.

Der Gläubiger hat gegenüber den Schuldnern auf Grund des Vergleiches des AG. v. 18. Jan. 1939 die Zwangs-

räumung betrieben, weil die Schuldner die in diesem Vergleich vereinbarten Teilzahlungen nicht eingehalten hätten.

Der Gläubiger ist Jude und wohnt in Ljubljana (Jugoslawien). Die Schuldnerin zu 2 hat glaubhaft gemacht, daß die Teilzahlungen deswegen nicht eingehalten werden konnten, weil der Schuldner zu 1, ihr Sohn, seit dem 30. Aug. 1939 zum Weeresdienst eingezogen worden ist und sie lediglich Familienunterstützung bezieht. Die laufenden Mietbeträge sind pünktlich bezahlt worden. Die Schuldnerin zu 2 hat bei der zuständigen Behörde den Antrag gestellt, ihr auch Mietbeihilfe für die Rückstände zu gewähren.

Bei dieser Sachlage war den Schuldnern nicht nur eine Räumungsfrist zu gewähren, sondern dem Gläubiger gemäß Art. 61 Ziff. 3 SchutzWD. v. 1. Sept. 1939 die Durchführung der Zwangsräumung ganz zu unterlagen. Es würde dem gesunden Volksempfinden ins Gesicht schlagen, wollte man einem Juden die Möglichkeit geben, die Mutter eines Frontkämpfers zur Räumung — und sei es auch nach einer längeren Räumungsfrist — zu zwingen, obgleich diese die laufenden Mieten pünktlich zahlt und sich auch darum bemüht, die Gelder für die weitere Abzahlung der Rückstände zu erhalten.

Demgemäß war die Durchführung der Zwangsräumung ganz zu unterlagen und den Schuldnern aufzugeben, die laufenden Mietbeträge pünktlich und die Rückstände in monatlichen Teilbeträgen von 8 RM ab 1. April 1940 zu zahlen.

(W. Schöneberg, Abt. 48, Befchl. v. 24. Febr. 1940, 48 M 300/40.)

[Se.]

Arbeitsrecht

**** 25. ARrbG. — Bedeutung der Vorschriften in § 616 Abs. 2 BGB. und § 133 c Abs. 2 GewD.**

1. Beide Vorschriften sichern dem von ihnen erfaßten Dienstverpflichteten den Anspruch auf die volle vertragsmäßige Vergütung für die Dauer einer ohne sein Verschulden durch Krankheit verursachten Arbeitsbehinderung unter Anrechnung des Betrages zu, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Die Vorschrift des § 133 c Abs. 2 GewD. ist dem Dienstverpflichteten insofern günstiger, als sie nach dem letzten Satze des Abs. 2 nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Sie ist schlechthin zwingend und geht deshalb auch einer etwaigen für den Dienstverpflichteten ungünstigeren tariflichen Vorschrift vor. Die Vorschrift des § 616 Abs. 2 BGB. dagegen schließt zwar die Abdingbarkeit der im Abs. 1 getroffenen grundsätzlichen Regelung, daß der Dienstverpflichtete des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung nicht verlustig geht, wenn er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird, für den Krankheitsfall eines Angestellten (§ 1 Abs. 1, 2 AngVersG.) im allgemeinen ebenfalls aus, läßt aber, soweit sie hierbei als verhältnismäßig nicht erheblich eine Zeit von sechs Wochen festlegt, eine abweichende Bestimmung der Dauer durch Tarifordnung zu.

2. § 133 c GewD. gilt nur für die im § 133 a bezeichneten Personen. Die Zugehörigkeit eines mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Angestellten zu den in § 133 a bezeichneten Personen hängt nicht davon ab, ob sein Anstellungsverhältnis ein vorübergehendes oder ein dauerndes ist, sondern allein davon, ob er während seines Anstellungsverhältnisses im allgemeinen und nicht lediglich vorübergehend mit höheren technischen Dienstleistungen betraut war. Zu diesen rechnen die Dienstleistungen des Musikers einer Gaststättenkapelle nicht ohne weiteres, sondern nur dann, wenn sie nach ihrer Art im gegebenen Falle eine den Grad der fachlichen Ausbildung eines gewerblichen

Arbeiters wesentlich übersteigende Schulung erfordern, die dem einzelnen Musiker eine höhere soziale Stellung gewährleistet (ARrbG. 7, 103 [106]).

3. § 616 Abs. 2 erfaßt alle Angestellten i. S. des § 1 Abs. 1, 2 AngVersG., also nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen und sichert ihnen während der Zeit einer durch Krankheit verursachten Dienstbehinderung die vertragsmäßige Entlohnung unter den gleichen Bedingungen und in gleichem Umfang für sechs Wochen wie § 133 c Abs. 2 GewD., es sei denn, daß die in ihr als verhältnismäßig nicht erheblich angelegene sechs-wöchige Dauer der Dienstbehinderung, wie statthaft, durch eine für das Arbeitsverhältnis der Parteien maßgebliche Tarifordnung geändert sein sollte.

4. Die im § 616 Abs. 2 BGB. zugelassene anderweitige tarifliche Bestimmung der dort auf sechs Wochen festgelegten verhältnismäßig nicht erheblichen Zeit einer krankheitlichen Arbeitsbehinderung kann diese Zeit wohl auf eine kürzere Dauer bemessen, sie aber nicht erst mit einem späteren Zeitpunkt als dem Eintritt der Arbeitsbehinderung beginnen lassen (ARrbG. 18, 276 = ZW. 1937, 2853²⁷; vgl. auch ARrbG. 21, 186 [189—190] = DR. 1939, 1799¹⁴).

5. Ansprüche aus § 616 Abs. 2 BGB. sind nicht nur dann begründet, wenn der Dienstverpflichtete die vertragliche Dienstleistung infolge Krankheit hat einstellen müssen, sondern auch, wenn er den Dienst krankheitshalber nicht rechtzeitig antreten können.

(ARrbG., Urte. v. 16. Jan. 1940, RAG 140/39. — Stettin.)

*

26. ARrbG. — §§ 161, 313 Nr. 3 ZPO. Nach kändiger Rspr. des RG., der sich das ARrbG. angeschlossen hat, sind die Aussagen von Zeugen — und für die Aussagen gemäß §§ 445 ff. ZPO. vernommener Parteien gilt nichts anderes — in ihrem wesentlichen Inhalt, sofern sie nicht in der Niederschrift festgelegt sind, in Urteil im Tatbestand oder auch in den Gründen wiederzugeben. Diese Aufnahme ist deswegen erforderlich, weil ohne sie das RevG. die getroffenen Feststellungen auf ihre Grundlagen nicht nachprüfen kann, und das gleiche gilt, wenn die Wiedergabe des Beschlusses weisergebnisses fehlt, in der Regel auch für die rechtliche Nachprüfung der Entscheidung überhaupt (vgl. RGZ. 145, 390 = ZW. 1935, 1021⁹ m. Anm.; RGZ. 149, 63; 151, 249 = ZW. 1936, 2863; RGZ. 157, 348, ferner ARrbG. 14, 176 [178—179] und 21, 58 = DR. 1939, 1463²¹).

(ARrbG., Urte. v. 6. Dez. 1939, RAG 192/39. — Berlin.)

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

27. Steuern, Rechtsmittellkosten usw. können bei der Wertzuwachssteuer nicht als Kosten der Veräußerung abgezogen werden.

Weber eine Wertzuwachssteuer, die den Veräußerer trifft, noch behördliche Kosten, insbes. Rechtsmittellkosten, die dem Veräußerer aus Anlaß seiner Heranziehung zur Wertzuwachssteuer noch erwachsen, sind als Kosten der Wertzuwachssteuer und Übertragung im Sinne des Wertzuwachssteuerrechts anerkannt. Sie sind zwar im Zusammenhang mit den Rechtsvorgängen, Veräußerung und Übertragung erwachsen, aber nicht unmittelbar aus diesen Rechtsvorgängen, sondern erst aus der Wertzuwachssteuerpflicht des Veräußerers. Dasselbe gilt für Aufwendungen, die der steuerpflichtige Veräußerer für die Bearbeitung der Steuererklärung macht. Dadurch, daß der Grundbucheintrag von der Regelung der Wertzuwachssteuer abhängig gemacht ist, werden diese Kosten nicht zu Kosten der Übertragung; unter den letzteren sind nur Kosten zu verstehen, die durch die Übertragungshandlungen selbst entstehen.

(SächsOVG., Entsch. v. 30. Nov. 1939, 39 II 1939.)

Hauptchriftleiter: Professor Dr. Reinhard Höhn, Stellvertreter: Rechtsanwalt Erich Schmidt, beide Berlin. — Mitarbeiter: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel, Rechtsanwalt Rudolf Hansen, Rechtsanwalt Rudolf Lepzin (s. St. bei der Wehrmacht). — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Neumann-Hofer, Berlin. Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig O 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Postkonten des Verlages: für Bezugsgebühren Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeiträge Berlin Nr. 45176. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Okt. 1939. Druck: Oscar Brandtetter, Leipzig. Preis: monatlich 2,50 RM, Vorzugspreis für Junge Rechtswahrer monatlich 2,— RM; Einzelheft 1,— RM.

In Kürze erscheint:

DIE VERTRAGSHILFE DES RICHTERS AUS ANLASS DES KRIEGES

VERORDNUNG VOM 30. NOVEMBER 1939

Kommentar von

Rechtsanwalt Dr. habil. Gerhard Hubernagel und Syndikus Dr. Karl Künne

Deswegen hat sich die Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 so große *Popularität* errungen, weil sie unabhängig von den Grenzen bestimmter Berufskreise *grundsätzlich jeden* betreffen kann. Unter dem Gesichtspunkt des „Vertrages“ (und wer wäre wohl nicht irgendwie Partner eines Vertragsverhältnisses?) gibt es nur Gläubiger und Schuldner. Alle Gläubiger und Schuldner werden von der Verordnung potentiell betroffen. Insbesondere ist sie für die *Wirtschaft* von größter Bedeutung. Zahlreiche *Kaufleute, Industrielle, Gewerbetreibende* und *Handwerker* werden durch die Auswirkungen des Krieges besonders hart betroffen. Ihnen kommt der Staat unter bestimmten, in der Verordnung geregelten Voraussetzungen zu Hilfe. Natürlich kann der Gesetzgeber bei der Mannigfaltigkeit des Wirtschaftslebens nicht alle Fälle von Härten kennzeichnen; so bleibt eine Reihe von Fragen offen, welche die Verfasser *in klarer, allgemeinverständlicher Form* einer Lösung zuführen. — Die Vertragshilfe gewährt der Staat aber erst, nachdem eine gütliche außergerichtliche Einigung gescheitert ist. Wie diese jedoch vor sich zu gehen habe, sagt die Verordnung nicht! Aber auch das möchte und muß der Praktiker wissen. Eine ganz besondere, ihn über alles einschlägige Schrifttum heraushebende Note erhält nun der vorliegende Kommentar dadurch, daß er in 14 Abschnitten (ausführlich erläutert) *Richtlinien für die Bearbeitung außergerichtlicher Vergleiche* enthält, die aus der Praxis gewonnen wurden und die sich in der Praxis bewährt haben. Auch das Recht der *Ostmark*, insbesondere das österreichische „Verfahren außer Streitsachen“ ist berücksichtigt. Ebenso ist auch das *neueste Schrifttum* bereits verarbeitet, so daß der Benützer wirklich einen Kommentar auf dem neuesten Stande in die Hand bekommt. Zu den Benützern zählen alle *Rechtswahrer*, welche die Verordnung anzuwenden oder mit ihrer Hilfe zu beraten haben, wie die *Richter, Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Wirtschaftstreuhänder, Syndici* usw. Hierzu gehören aber auch alle *Firmenbesitzer oder -berater*. Es gehören dazu alle *Gläubiger und Schuldner*, die mit dieser Materie in Berührung kommen können.

Umfang: ca. 140 Seiten

Bei jeder Buchhandlung erhältlich!

Preis: kart. ca. 4.50 RM

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN · LEIPZIG · WIEN

In Kürze erscheint:

DAS KRIEGSAUSGLEICHsverfahren

VERORDNUNG VOM 30. NOVEMBER 1939

Kommentar von

Rechtsanwalt Dr. habil. Gerhard Hubernagel und Syndikus Dr. Karl Künne

Die Verordnung über das Kriegsausgleichsverfahren ist für die Wirtschaft von größter Wichtigkeit, zumal sie unter gewissen Voraussetzungen das *Konkurs- und Vergleichsverfahren* ersetzen soll. Sie will Schuldnern, die durch den Krieg und dessen Auswirkungen besonders schwer betroffen worden sind, zur Hilfe kommen, gleichgültig, ob es sich um *Industrielle, Kaufleute, Handwerker* oder *Kleingewerbetreibende* handelt. Wenn auch nicht von ihr betroffen, so aber mit dieser Verordnung befaßt sind alle *Rechtswahrer*, die sich anwendend oder beratend mit ihr zu beschäftigen haben: die *Richter*, die *Rechtsanwälte*, die *Syndici* und *Rechtsberater* der Betriebe, die *Rechtsbeistände*, die *Wirtschaftsberater* und *Wirtschaftstreuhänder*. Diese Andeutung allein vermittelt einen Eindruck von der in die Breite gehenden Bedeutung der Verordnung. — Wie das *Schuldenbereinigungsgesetz* von 1938 und die Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939, so fordert auch die Präambel zur Verordnung über das Kriegsausgleichsverfahren zuvor eine außergerichtliche gütliche Verständigung. Wie diese zu bewirken ist, sagt die Verordnung selbst nicht. Hier ergänzt der vorliegende Kommentar die Verordnung zugunsten eines ausgesprochen praktischen Bedürfnisses: er bringt mit kurzen Erläuterungen in 14 Abschnitten *Richtlinien für die Bearbeitung außergerichtlicher Vergleiche*; diese Richtlinien entwickeln ein überaus zweckmäßiges Verfahren des außergerichtlichen Vergleichs in chronologischer Ordnung und enthalten den Niederschlag großer praktischer Erfahrungen sowie der Ergebnisse von Rechtsprechung und Schrifttum. Diese Richtlinien werden über die Geltungsdauer des Kriegsausgleichsverfahrens hinaus Wert und Gültigkeit behalten. In dem Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen ist das *neueste Schrifttum* schon berücksichtigt. Seinen Wert für die *Ostmark* und für das *Sudetenland* begründet das Buch insbesondere durch die Berücksichtigung der Ausgleichsordnungen des ehemaligen österreichischen und des ehemaligen tschecho-slowakischen Staates, da sich diese Ordnungen noch in Geltung befinden.

Umfang ca. 110 Seiten

Bei jeder Buchhandlung erhältlich!

Preis: kart. ca. 3.60 RM

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN · LEIPZIG · WIEN

Aktuelle Neuerscheinung:

VERMÖGENSTEUERRECHT

NEBST VERWANDTEN GEBIETEN

von
Dr. jur. et rer. pol. Ludwig Meyer

Rechtsanwalt in Berlin. Mitglied der Geschäftsführung der Reichsgruppe Industrie

Reichsbewertungsgesetz, Vermögensteuergesetz, Aufbringungsumlage im Altreich und den seit 1938 angegliederten Gebieten

Umfang: 210 Seiten

Bei jeder Buchhandlung erhältlich!

Preis: kart. 3.90 RM

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN · LEIPZIG · WIEN

Das ausgezeichnete Hand- und Nachschlagebuch in neuer Auflage:

Reichsnotarordnung

der bekannte Standardkommentar

Herausgegeben auf Veranlassung der Reichsnotarkammer

von

Dr. Senbold

Notar

Hornig

UG-Notar im NSD.

Dr. Lemmens

RA., Geschäftsführer d. Reichsnotarkammer

Mit einem Geleitwort des Präsidenten der Reichsnotarkammer, Justizrat Wolpers

Der auf Veranlassung der Reichsnotarkammer geschaffene ausführliche Kommentar hat weit über die Kreise der Notare hinaus eine überaus große Verbreitung und außerordentliche Anerkennung gefunden. Die sechsen zur Ausgabe gelangende

2. völlig neubearbeitete, stark erweiterte Auflage

wird in der Praxis um so mehr willkommen sein, als hier eine vollständige, klare und gründliche Darstellung der Reichsnotarordnung nebst Ausführungs-VO., der Dienstordnung und der sonstigen Vorschriften und Erlasse nach neuestem Stande geboten wird. Von berufener Seite ist zu den Ergebnissen und Erfahrungen seit Erlass des Gesetzes unter eingehender Berücksichtigung der für das Sudetenland geltenden Bestimmungen eingehend Stellung genommen. „Das Werk verdient uneingeschränkte Anerkennung. In gedrängter Kürze bringt es außerordentlich viel, es ist ein in sich geschlossenes vollständiges Kompendium des notariischen Berufsrechts.“ (Dt. Just.) „Das Standardwerk, das bei aller Kürze der Darstellung eine ungeheure Fülle von Stoff bietet.“ (Wechl. Ztschr.) „Klar, kurz und doch erschöpfend, überall den Bedürfnissen der Praxis entsprechend. Gehört wegen seines reichen, wichtigen Inhalts und der ausgezeichneten Darstellung zu dem notwendigen Rüstzeug des Notars.“ (Dt. Notarztschr.) 458 S. 8^o, Leinen 11.50 RM.

W. MOESER BUCHHANDLUNG
LEIPZIG

VERLAG FRANZ VAHLEN
BERLIN

Offene Stellen

Wegen Einberufung zum Heeresdienst

Vertreter gesucht.

Rechtsanwälte

Dr. Schumann und Vogt,
Torgau, Markt 5.

Wegen Einberufung zum Heeresdienst

Anwalts- und Notarvertreter gesucht.

Rechtsanwalt und Notar

Dr. Martens,
Eberswalde, Gerichtsstraße 1.

Kriegsvertreter

für Landgerichts- u. Notariatspraxis
in Berlin-Mitte gesucht mit Aus-
sicht auf Bürogemeinschaft auf In-
teressengrundlage.

Angebote unter **A. 1089** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Wegen Einberufung zum Heeresdienst
suche ich dringend einen

Vertreter

für eine Simultanpraxis in Bayern.

Eilangebote unter **A. 1090** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Für die Auswertung eines großen Versicherungs-
vertrags-Werkes in Verbindung mit Gemeindever-
waltungen wird junger tatkräftiger

Jurist

sofort gesucht,

der aber auch ausgedehnte Reisetätigkeit über-
nehmen muß. Angebote mit Lebenslauf, Zeugnis-
abschriften u. Lichtbild unter **A. 1099** an: **Deutscher
Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.**

Wir suchen zum sofortigen Antritt einen

Fachmann

für die selbständige Bearbeitung der Steuerangelegen-
heiten, mit Kenntnissen im Versicherungswesen.
Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf, Zeugnisab-
schriften und Gehaltsansprüchen sind zu richten an:

Personalabteilung der **Friedenshütte A. G.**
in **Friedenshütte O/5.**

Anzeigenschluß für Stellen-Anzeigen ist der **Donnerstag der Vor-
woche**, nur in eiligen Fällen der Montag der Erscheinungswoche!

Die Stadt Bochum sucht sofort einen

Stadtassessor

Die Einstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen der TO. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst. Erforderlich ist eine abgeschlossene juristische Vorbildung. Erfahrung im Kommunaldienst ist erwünscht. Bei Bewährung wird spätere beamtete Anstellung in Aussicht gestellt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind zu richten an den

Oberbürgermeister (Personalamt) der Stadt Bochum

Anwaltsassessor

von größerem Rechtsanwalts- und Notariatsbüro in Berlin gesucht, bei Eignung auf längere Zeit. Angebote unter **A. 1087** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Bürovorsteher,

evtl. selbständiger Gehilfe für Anw. und Notariat gesucht. Rechtsanwalt und Notar Dr. Erich Kufmann, Berlin - Wilmerstraße, Ravensberger Straße 15.

Eine Dienststelle der Kriegsmarine (Verwaltungsamt)

sucht für die Rechtsabteilung einen an selbständiges Arbeiten gewöhnten, verantwortlichen

Sachbearbeiter

mit guten Rechtskenntnissen. Anwaltsbürovorsteher bevorzugt. Gehalt: Vlb TO A, Ortsklasse A. Ggfs. Trennungsschädigung.

Angebote unter **A. 1092** an: **Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.**

Prüfungsgehilfe,

rotter Arbeiter, auch junger WP., von führender und aufstrebender WP.-Praxis in Großstadt Mitteldeutschlands, versiert in Prüfungstechnik, Aktienrecht, Steuerrecht und Kostenwesen, in Lebensstellung bei mehrjährigen Vertrag mit Aussicht auf spätere Beteiligung sofort oder später gesucht. Außerdem

junger Hilfsrevisor

gesucht. Bewerbungen mit Konf.-Angabe, Lebenslauf, Lichtbild, Gehaltsansprüchen und Zeitgehalt unter **W. 1254** erbeten an den Verlag G. H. Stöckner, Leipzig 61, Postfach 380.

Stenotypistin auch Anfängerin

für möglichst baldigen Eintritt gesucht. Angebote mit Gehaltsansprüchen an Notar Dr. Kurt Schindler, Werner Richterlein, Rechtsanwälte, Berlin W 50, Spichernstraße 15.

Tüchtiger Bürogehilfe (in)

in beiden Fächern als Ersatz für eingezogenen Bürovorsteher gesucht. Hilangebote mit Zeugnisabschriften, Lebenslauf und Lichtbild unter Mitteilung der Militärverhältnisse und Gehaltsansprüche an:

Rechtsanwalt u. Notar Reinefarth, Cottbus, Berliner Str. 158.

Infolge bevorstehender Einberufung meines Bürovorstehers wird

Vertretung für diesen gesucht.

Dr. Cronewitz, Rechtsanwalt und Notar, Hamburg-Wandsbek, Schloßstraße 32.

Bürovorsteher,

für in Kosten-, Vertretungs- u. Vollstreckungsangelegenheiten, an selbständiges Arbeiten gewöhnt, wird per sofort von Mannheimer Anwaltskanzlei gesucht. Angeb. m. Zeugnisabschr., Lebenslauf, Lichtbild u. Angabe der Gehaltsanspr. unter **A. 1094** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

Bremen.

Wegen Einberufung eigenen Personals zuverlässig, erfahr.

Notariatsangestellter (e)

gesucht. Angebote mit Zeugnisabschriften unter **A. 1091** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

WP. sucht zu baldmögl. od. späterem Eintritt jüngeren erfahrenen

Mitarbeiter,

dem an einem entwicklungsfähigen Posten u. nach mehrjähr. erfolgreicher Betätigung mit Aussicht auf spätere Beteiligung gelegen ist. Keine Durchschnittskraft. Flotter, geist. beweglicher Arbeiter Voraussetzung. Sehr vielseit. Auszubild. in führ. WP.-Praxis Mitteldeutschl. Mehrjähr. Vertrag Voraussetzung. Bewerb. m. lückenlos. Lebenslauf, Lichtbild, Konf.-Angabe, Gehaltsansprüchen u. Zeitgehalt erbeten unter **A. 1095** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Bürovorsteher(in) oder Anwaltsstenotypistin, die sich in die Bearbeitung von Notariatssachen einzuarbeiten vermag, gesucht. Gelegenheit z. Einarbeitg. vorhanden.

Travel, Rechtsanwält und Notar, Prenglau 11M.

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2

Gesuchte Stellen

Vertretung in München

übernimmt auswärtiger Rechtsanwalt.

Angebote unter **A. 1098** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8, erbeten.

Volljurist,

37 Jahre, militärfrei, übernimmt in Berlin schriftst. u. sonst. Bearbeitung anwaltlicher Sachen als Nebenarbeit. Mehrjähr. richterl. Tätigkeit u. wiederholt Anwalts- u. Notarvertreter. 3. Jt. Syndikus eines Amtsblattes der Wirtschaftskammer. Angebote unter **A. 1096** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

Volljurist,

Dr. jur., 40 Jahre alt, Pg., seit 10 Jahren Rechtsanwält, mit besonderem Interesse für wirtschaftsrechtliche Fragen, sucht Stellung in Industrie, Wirtschaft oder Verwaltung. Ang. u. **A. 1088** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

Gerihtsassessor a. D.,

38 J., ledig, Spezialgebiet: Verkehrs- und Versicherungsrecht, sucht Mitarbeit od. Dauervertretung mit Aussicht auf Praxisübernahme oder Sog. zietät. Angebote unter **A. 1093** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Die Bücher

des Deutschen Rechtsverlages erhalten Sie in jeder Buchhandlung. Katalog und Prospekte liefern wir auf Wunsch kostenlos und direkt

Deutscher Rechtsverlag
Berlin W 35 - Wien 1

DETEKTIV

seit 1899

Langjährige Auslandstätigkeit. Hochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vorschußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

WOLTZ,

Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbushaus,
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachruf: 48 44 68 u. 30 70 80



Anzeigen-Manuskripte **nur** an Deutscher Rechtsverlag, Anzeigenabteilung, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

In Kürze erscheint:

ENTWICKLUNG UND INHALT DER FÜRSORGEPFLICHT DES UNTERNEHMERS

Von Dr. jur. Richard Lehmann

Reihe A Band 3 der „Schriften zum Arbeitsrecht“, herausgegeben von
Prof. Dr. Wolfgang Siebert, Direktor des Instituts für Arbeitsrecht, Berlin

An der Entwicklung der Fürsorgepflicht des Unternehmers für seinen Gefolgsmann kann man die Entwicklung unseres gesamten Arbeitsrechts ablesen. War die Fürsorgepflicht früher nur eine Nebenpflicht von untergeordneter Bedeutung, so ist sie heute die einschlägige *Grundpflicht* des Unternehmers schlechthin, aus der alle übrigen Unternehmerpflichten entspringen. Das vorliegende Buch schildert in anschaulicher Weise diese Entwicklung, sie von den Zeiten des römischen und älteren deutschen Rechts bis in die Zeit unserer heutigen modernen Arbeitsrechtswissenschaft verfolgend. Nach dem geschichtlichen ersten Teil der Abhandlung geht ihr zweiter Teil ausführlich auf die *Bedeutung der Fürsorgepflicht für den Inhalt der einzelnen Arbeitsverhältnisse* ein. Die Fragen der Fürsorgepflicht im BGB., im Arbeitsschutz und im Sozialversicherungsrecht und die Schadensersatzrechtlichen Folgen ihrer Verletzung werden eingehend behandelt. Ebenso die wichtigsten Unternehmerpflichten, die durch die Fürsorgepflicht in Inhalt und Umfang bestimmt werden: die Beschäftigungspflicht, die Pflicht zur Gewährung von Erholungsurlaub und die Lohnzahlungspflicht. Abschließend behandelt das Buch die *Nachwirkungen der Fürsorgepflicht* nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wobei insbesondere die Pflicht zur Ausstellung eines Zeugnisses und zur Erteilung von Auskünften, die Pflicht zur Zahlung von Ruhegeld und die Pflicht zur Wiedereinstellung entlassener Gefolgschaftsmitglieder zu erwähnen sind.

Umfang: 332 Seiten

Preis: kart. 6.— RM

Bei jeder Buchhandlung erhältlich!

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN · LEIPZIG · WIEN

VÖLKERRECHTLICHE GROSSRAUMORDNUNG

MIT INTERVENTIONSVERBOT FÜR RAUMFREMDE MÄCHTE

Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht

von

STAATSRAT PROFESSOR DR. CARL SCHMITT

Ein Buch von großer Eindringlichkeit und starker Aktualität: Carl Schmitt präzisiert unsern Begriff des Lebensraumes; er hellt seine Vorgeschichte auf und prüft seine politisch-wissenschaftlichen Voraussetzungen und Konsequenzen. Hier liegt erstmalig eine Abhandlung vor, welche das Thema jenseits der Wirksamkeit der in diesem Bereich üblichen pressemäßigen Behandlung erörtert. Die außergewöhnliche Aufmerksamkeit, welche die Auslandspresse dieser Abhandlung hat zuteil werden lassen, unterstreicht ihre praktische und wissenschaftliche Bedeutung.

Umfang: 88 Seiten

Preis kart. 3.—, Lbd. 4.20 RM

Bei jeder Buchhandlung erhältlich

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN · LEIPZIG · WIEN